

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 259

34. Jahrgang

4. Oktober 1991

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
91/C 259/01	Nr. 685/90 von Herrn Neil Blaney an die Kommission Betrifft: Illegale Importe von als Gemeinschaftserzeugnis ausgewiesenem Speck/Schweinefleisch aus einem osteuropäischen Land nach Irland (Ergänzende Antwort)	1
91/C 259/02	Nr. 2092/90 von Frau Michèle Alliot-Marie an die Kommission Betrifft: Ausgleich der Währungsschwankungen auf dem europäischen Fleischmarkt	1
91/C 259/03	Nr. 2377/90 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Militärische Zusammenarbeit zwischen dem Irak, dem Sudan und Südafrika	2
91/C 259/04	Nr. 2384/90 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Glas-Recycling — Monopolstellungen	3
91/C 259/05	Nr. 2392/90 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Umweltzerstörung durch das Unternehmen „Ellinikoi Levkolithoi (Griechische Magnesit) AMVNE“	3
91/C 259/06	Nr. 2452/90 von Herrn Marc Reymann an die Kommission Betrifft: Funktionieren der Europäischen Institutionen	4
91/C 259/07	Nr. 2564/90 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Erweiterung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Fremdenverkehrsbereich	4
91/C 259/08	Nr. 2595/90 von Herrn Gianfranco Amendola an die Kommission Betrifft: Einhaltung der Richtlinie über den Lärm von Unterschallflugzeugen in Italien	4
91/C 259/09	Nr. 2601/90 von den Abgeordneten Enrique Sapena Granell, María Izquierdo Rojo, Ludivina García Arias, Juan de la Cámara Martínez, Mateo Sierra Bardají, Javier Sanz Fernández und José Vázquez Fouz an die Kommission Betrifft: Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft	5

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 259/10	Nr. 2617/90 von Herrn Ben Fayot an die Kommission Betrifft: Revision des EGKS-Vertrags	5
91/C 259/11	Nr. 2656/90 von Herrn Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Besuch von Kommissionsmitglied Brittan in Portugal und Lage der Textilindustrie ...	6
91/C 259/12	Nr. 2751/90 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt	7
91/C 259/13	Nr. 2838/90 von Herrn Andrea Raggio an die Kommission Betrifft: Programm REGEN, Projekt für Sardinien und Korsika	7
91/C 259/14	Nr. 2868/90 von Herrn Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Urlaubsprogramm der Gemeinschaft für Senioren in der Wintersaison	8
91/C 259/15	Nr. 2941/90 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Verschmutzung des Flusses Aliakmon	8
91/C 259/16	Nr. 2951/90 von Herrn Alman Metten an die Kommission Betrifft: Datenbank für Arzneimittel	9
91/C 259/17	Nr. 2958/90 von Herrn Menelaos Hadjigeorgiou an die Kommission Betrifft: Verschmutzung von Großstädten durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren	9
91/C 259/18	Nr. 2980/90 von Herrn Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Handel mit Fischereierzeugnissen aus Kanada	10
91/C 259/19	Nr. 3002/90 von Herrn Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Umweltfreundliche Schmier- und Hydrauliköle	11
91/C 259/20	Nr. 3007/90 von Frau Concepció Ferrer an die Kommission Betrifft: Schutz- und Kontrollmaßnahmen im Textilsektor	11
91/C 259/21	Nr. 3020/90 von Herrn Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft zur Welttourismusorganisation	12
91/C 259/22	Nr. 3032/90 von Herrn Ian White an die Kommission Betrifft: Schulferien	12
91/C 259/23	Nr. 152/91 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Verwendung von Tränengas durch die griechische Polizei	13
91/C 259/24	Nr. 188/91 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Strategische Bedeutung des Luftverkehrs	13
91/C 259/25	Nr. 275/91 von Frau Teresa Domingo Segarra an die Kommission Betrifft: Verwendung verbotener Hormone bei der Viehmast in Katalonien	14
91/C 259/26	Nr. 277/91 von Herrn José Álvarez de Paz an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der beruflichen Bildung (Bausektor) in der Gemeinschaft	14
91/C 259/27	Nr. 296/91 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Sicherheitsprogramm für die Benutzer von Kraftfahrzeugen	15
91/C 259/28	Nr. 322/91 von Frau Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Berufsbild „Klinischer Chemiker“	15

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 259/29	Nr. 329/91 von Herrn Miguel Arias Cañete an die Kommission Betrifft: Fischereiabkommen EWG—Marokko	16
91/C 259/30	Nr. 362/91 von Herrn Diego de los Santos López an die Kommission Betrifft: Umweltschäden	16
91/C 259/31	Nr. 368/91 von Herrn Günter Lüttge an die Kommission Betrifft: Entwicklung von Regionalflughäfen in den fünf neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland	17
91/C 259/32	Nr. 411/91 von Herrn John Iversen an die Kommission Betrifft: Handel mit Tropenholz	17
91/C 259/33	Nr. 481/91 von Herrn Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Beihilfen für Mais in grenzüberschreitenden Erzeugergemeinschaften	18
91/C 259/34	Nr. 513/91 von den Abgeordneten Ursula Schleicher und Siegbert Alber an die Kommission Betrifft: Organhandel	19
91/C 259/35	Nr. 541/91 von Herrn Helwin Peter an die Kommission Betrifft: Stahleinfuhren aus bestimmten Drittländern für das Jahr 1991	19
91/C 259/36	Nr. 542/91 von Herrn John McCartin an die Kommission Betrifft: Überschußproduktion im Milchsektor	20
91/C 259/37	Nr. 547/91 von Herrn Didier Anger an die Kommission Betrifft: Strukturfonds und Auswirkungen auf die Umwelt	20
91/C 259/38	Nr. 548/91 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Strukturfonds und Umwelt	21
91/C 259/39	Nr. 563/91 von Herrn Ben Visser an die Kommission Betrifft: Verstöße gegen die Fahrt- und Ruhezeiten im Straßenverkehr	22
91/C 259/40	Nr. 610/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Nationalplan mit Gemeinschaftsinteresse für die Provinz Almería (Spanien)	22
91/C 259/41	Nr. 612/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Information der Öffentlichkeit über die Verwendung von alterungsbeständigem Papier	23
91/C 259/42	Nr. 618/91 von Herrn Madron Seligman an die Kommission Betrifft: Optische Übertragungsnetze in der Gemeinschaft	23
91/C 259/43	Nr. 627/91 von Herrn François-Xavier de Donnea an die Kommission Betrifft: Statut der Bediensteten der europäischen Institutionen	24
91/C 259/44	Nr. 639/91 von Herrn Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Fischereipolitik	24
91/C 259/45	Nr. 640/91 von Herrn Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Fischereipolitik	24
91/C 259/46	Nr. 642/91 von Herrn Reimer Böge an die Kommission Betrifft: Fischereipolitik	25

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 259/47	Nr. 650/91 von Herrn Virginio Bettini an die Kommission Betrifft: Anstieg der Temperatur des Po (Italien)	25
91/C 259/48	Nr. 693/91 von Frau Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Cat Island (Bahamas)	25
91/C 259/49	Nr. 740/91 von Herrn Filippos Pierros an die Kommission Betrifft: Mittel für den griechischen Agrarsektor im Rahmen der regionalen Entwicklungsprogramme	26
91/C 259/50	Nr. 745/91 von Herrn Maxime Verhagen an die Kommission Betrifft: Verlängerung von EFRE-Programmen über 1991 hinaus	27
91/C 259/51	Nr. 746/91 von Herrn Manfred Vohrer an die Kommission Betrifft: Freier Reiseverkehr in der Gemeinschaft für Haustiere	27
91/C 259/52	Nr. 794/91 von Herrn Jacques Vernier an die Kommission Betrifft: Statistische Angaben über die Fischerei	28
91/C 259/53	Nr. 800/91 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Finanzhilfe für Kirchen	28
91/C 259/54	Nr. 814/91 von Herrn Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Generische Futterzusätze	28
91/C 259/55	Nr. 837/91 von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru an die Kommission Betrifft: Kenntnis über die Beihilfen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ..	29
91/C 259/56	Nr. 872/91 von Herrn José Torres Couto an die Kommission Betrifft: Sozialer Schutz	29
91/C 259/57	Nr. 920/91 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Protektionismus der japanischen Regierung bei Lederproduktion	29
91/C 259/58	Nr. 1136/91 von Herrn Carles Gasòliba i Bòhm an die Kommission Betrifft: Ausfuhren von gegerbten Häuten aus der Gemeinschaft nach Japan	30
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 920/91 und 1136/91	30
91/C 259/59	Nr. 922/91 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Befahrbarkeit der Staatsstraße SS 20, Valle di Roja	30
91/C 259/60	Nr. 929/91 von Herrn Yvan Blot an die Kommission Betrifft: Ermäßigte Mehrwertsteuersätze für Gärtnereien und Baumschulen	31
91/C 259/61	Nr. 985/91 von Herrn Alain Marleix an die Kommission Betrifft: Festlegung der Mehrwertsteuer, die auf Erzeugnisse des Zierpflanzenbaus anwendbar ist	31
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 929/91 und 985/91	31
91/C 259/62	Nr. 931/91 von Herrn Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Studie über das Alqueva-Staudammprojekt	31
91/C 259/63	Nr. 937/91 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Vorschlag für eine Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen — Rechtsgrundlage von Artikel 2 Absatz 3	32

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 259/64	Nr. 940/91 von Herrn David Martin an die Kommission Betrifft: Klassifizierung der Gemeinschaftsakte	32
91/C 259/65	Nr. 946/91 von Herrn Michael Welsh an die Kommission Betrifft: Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen in der Gemeinschaft	33
91/C 259/66	Nr. 971/91 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Verzögerungen beim Bezug von Agrarsubventionen der Gemeinschaft	33
91/C 259/67	Nr. 980/91 von Herrn Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: UCLAFF-Bericht	34
91/C 259/68	Nr. 992/91 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Qualität des Trinkwassers	34
91/C 259/69	Nr. 998/91 von Herrn Ben Fayot an die Kommission Betrifft: Weigerung der italienischen Zollbehörden, ein Gemeinschaftsdokument anzuerkennen	35
91/C 259/70	Nr. 1017/91 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Brotpreis	35
91/C 259/71	Nr. 1025/91 von Herrn Aymeri de Montesquiou Fezensac an die Kommission Betrifft: Wettbewerbswidrige Praktiken im Bereich der meteorologischen Produkte	35
91/C 259/72	Nr. 1027/91 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Förderkonzepte für Fischerei- und Aquakulturprodukte	36
91/C 259/73	Nr. 1029/91 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Beihilfen für den ländlichen Fremdenverkehr	36
91/C 259/74	Nr. 1033/91 von den Abgeordneten Ioannis Stamoulis, Paraskevas Avgerinos, Christos Papoutsis, Konstantinos Tsimas, Dionysios Livanos, Sotiris Kostopoulos, Dimitrios Pagoropoulos und Georgios Romeos an die Kommission Betrifft: Auswirkungen des Golfkrieges auf die Wirtschaft und insbesondere auf den Fremdenverkehr in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft	37
91/C 259/75	Nr. 1037/91 von Frau Dagmar Roth-Behrendt an die Kommission Betrifft: Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaft und Schutz der natürlichen und biologischen Umwelt	38
91/C 259/76	Nr. 1064/91 von Herrn Alman Metten an die Kommission Betrifft: Fehlender Wettbewerb bei Dienstleistungsbetrieben und bei Zinsänderung für Hypotheken	38
91/C 259/77	Nr. 1103/91 von Herrn Rafael Calvo Ortega an die Kommission Betrifft: Europäische Investitionsbank und Regionalentwicklung	39
91/C 259/78	Nr. 1124/91 von Herrn Filippos Pierros an die Kommission Betrifft: Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln zur Bewältigung der Probleme in Ballungsgebieten der Dritten Welt	40

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 259/79	Nr. 1137/91 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Initiative INTERREG	40
91/C 259/80	Nr. 1138/91 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Sozio-ökonomische Studien von regionalem Charakter in Großbritannien	41
91/C 259/81	Nr. 1140/91 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Entwicklungshilfe	41
91/C 259/82	Nr. 1173/91 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Übereinkommen des Europarats zur Amtshilfe in Steuersachen	42
91/C 259/83	Nr. 1187/91 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Statistiken über europäische Nahrungsmittelsicherheit	42
91/C 259/84	Nr. 1203/91 von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz an die Kommission Betrifft: Vereinbarkeit einiger von der autonomen Regierung Kataloniens gewährter Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt	42
91/C 259/85	Nr. 1239/91 von Frau Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Heilschlafbehandlung	43
91/C 259/86	Nr. 1245/91 von den Abgeordneten Vincenzo Bettiza, Roberto Barzanti, Giorgio Rossetti, Florus Wijsenbeek, Jean Defraigne und Jas Gawronski an die Kommission Betrifft: Kodierte Fernsehprogramme der RAI in Europa	43
91/C 259/87	Nr. 1248/91 von den Herrn Giuseppe Mottola an die Kommission Betrifft: Verkauf eines staatlichen landwirtschaftlichen Betriebs im Besitz des „Istituto Orientale di Napoli“ in der Gemeinde Battipaglia (Salerno)	44
91/C 259/88	Nr. 1268/91 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Verwaltung der nationalen Handelsmonopole	45
91/C 259/89	Nr. 1297/91 von Herrn Enrico Falqui an die Kommission Betrifft: Vereinbarkeit des Kaufs des Aktienanteils der Montedison an der Joint-venture Enimont durch die Ente Nazionale Idrocarburi mit Artikel 92 des EWG-Vertrags	45
91/C 259/90	Nr. 1299/91 von Herrn Ian White an die Kommission Betrifft: Grenzkontrollen	45
91/C 259/91	Nr. 1683/91 von Herrn Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Zugang Dritter zum Transportnetz	46

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 685/90

von Herrn Neil Blaney (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. März 1990)

(91/C 259/01)

Betrifft: Illegale Importe von als Gemeinschaftserzeugnis ausgewiesenem Speck/Schweinefleisch aus einem osteuropäischen Land nach Irland

Ist der Kommission bekannt, daß kürzlich bei angeblich aus Dänemark stammendem und nach Irland importiertem Speck bzw. Schweinefleisch festgestellt wurde, daß die Erzeugnisse in Wirklichkeit aus einem osteuropäischen Land stammten und mit falschen Papieren versehen waren?

Hat die Kommission eine Untersuchung eingeleitet, und wird sie dem Parlament ausführliche Informationen übermitteln, und zwar vor allem über das Ausmaß dieser Art von Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht?

Welche Schritte gedenkt sie einzuleiten, um zu verhindern, daß sich solche Betrügereien wiederholen?

**Ergänzende Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(19. April 1991)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 27. April 1990 ⁽¹⁾ kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten nunmehr das Ergebnis ihrer Untersuchungen mitteilen. In einer jüngsten Sitzung der Arbeitsgruppe „Unregelmäßigkeiten — EAGFL“ wurde von den Mitgliedstaaten bestätigt, daß sie keinerlei Beweis für nachteilige Folgen zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts gefunden hätten. Indessen werden die Ermittlungen in den betreffenden Mitgliedstaaten bis zu einem befriedigenden Abschluß weitergeführt. Die Kommissionsdienststellen werden diese Ermittlungen im einzelnen verfolgen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 246 vom 1. 10. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2092/90

von Frau Michèle Alliot-Marie (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. September 1990)

(91/C 259/02)

Betrifft: Ausgleich der Währungsschwankungen auf dem europäischen Fleischmarkt

Der Wertverlust des Pfund Sterling führt zu einem 20%igen Rückgang der Schafffleischpreise. Dies wirkt sich insbesondere für die Züchter in Berggebieten, deren Tätigkeit und Einkünfte nicht gesichert sind, sehr nachteilig aus.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die Auswirkungen dieser Wettbewerbsverzerrung auf dem europäischen Fleischmarkt auszugleichen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1991)

Der schwache Kurs des Pfund Sterling in den ersten Monaten des Jahres 1990 kann die Lage auf den Schafffleischmärkten der Gemeinschaft, die vom Vereinigten Königreich beliefert werden, beeinflusst haben. Im Laufe der letzten Monate ist das Pfund allerdings wieder gestiegen (von März bis Ende Mai um 8% gegenüber dem Ecu); die anhaltende Marktschwäche muß daher auf andere Ursachen zurückgeführt werden. Dazu gehören in erster Linie die höhere Erzeugung im Norden und Westen der Gemeinschaft, frühzeitige Verkäufe im Frühjahr, die schwache wetterbedingte Nachfrage im Sommer und der Wertverlust der Schlachtnebenerzeugnisse (Felle und Innereien). Hinzu kommen Faktoren, die den Angebotspreis britischer Schafe auf dem Kontinent beeinflussen: die Senkung des Leitniveaus in Großbritannien aufgrund des Stabilisierungsmechanismus und die 1990 erfolgte 25%ige Verminderung der variablen Schlachtprämie — „Clawback“ — im Rahmen der vom Rat im September 1989 beschlossenen Reform der Gemeinsamen Marktordnung.

Angesichts dieser Marktlage kommen nach der neuen Grundverordnung zwei verschiedene Maßnahmen in Betracht:

- für alle Schaf- und Ziegenerzeuger halbjährliche Vorschüsse auf die geschätzte Mutterschaf-/Ziegenprämie, die am Ende des Wirtschaftsjahres bestimmt wird (die erste Vorschußzahlung für 1990 wurde bereits am 29. Juni, die zweite am 26. September 1990 beschlossen); in diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die Jahresprämie direkt den Rückgang des Marktpreises ausgleicht;
- ein System von Ausschreibungen für Beihilfen zur privaten Lagerhaltung in den Mitgliedstaaten, in denen die Preise unter 70% des Grundpreises fallen; seit Beginn des Jahres 1990 fanden jeden Monat Ausschreibungen statt, an denen sich die Unternehmen allerdings nur mäßig beteiligt haben.

Für Berggebiete und benachteiligte Gebiete hat der Rat im Mai 1990 eine spezifische Beihilfe (zusätzlich zur Schlachtpremie) in Höhe von 4 Ecu/Mutterschaf genehmigt, die vom Wirtschaftsjahr 1991 an gewährt wird. Der Rat hat soeben eine Erhöhung dieses Betrags um 5,5 Ecu/Mutterschaf ab dem Wirtschaftsjahr 1992 beschlossen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2377/90

von Herrn Ernest Glinne (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Oktober 1990)

(91/C.259/03)

Betrifft: Militärische Zusammenarbeit zwischen dem Irak, dem Sudan und Südafrika

Gemäß Angaben aus allgemein gut unterrichteten Kreisen soll die irakische Regierung kürzlich der sudanesischen Regierung chemische Waffen und schwere Geschütze von 155 mm des Typs G 5 südafrikanischer Bauart geliefert haben. Diese Artilleriegeschütze sollen dem Irak von Südafrika während des irakisch-iranischen Krieges als Gegenleistung für Erdöllieferungen geliefert worden sein. Der Erwerb von höherentwickelten G-6-Geschützen durch den Irak (von welcher Herkunft?) soll die Entsendung von G-5-Geschützen in den Sudan möglich gemacht haben, dessen Regime es nicht gelingt, die Befreiungsbewegung im Südsudan (Sudan People's Liberation Army) zu unterwerfen, da diese praktisch in der Lage ist, die wichtige südsudanesischen Stadt Juba zu kontrollieren.

Es ist erwiesen, daß die irakische und die sudanesischen Regierung anlässlich eines Besuchs von General Feisal Salih, sudanesischer Verteidigungsminister, Ende vergangenen Juli in Bagdad ein militärisches Kooperationsabkommen unterzeichnet haben. Es ist ferner erwiesen, daß der Sudan während der jüngsten Sitzung der Arabischen Liga gegen eine Entschließung gestimmt hat, in der der Irak verurteilt wurde. Außerdem ist noch erwiesen, daß sich die offiziellen Presseagenturen und Medien in Bagdad und Khartum der gegenseitigen Glorifizierung der derzeitigen Führer beider Länder widmen.

Kann die Kommission mir unter diesen Bedingungen folgende Fragen beantworten:

1. Lassen sich die obengenannten Informationen bestätigen?
2. Müssen nicht in Anwendung der Entschließung 418 (1977) des Sicherheitsrates, die am 4. November 1977 angenommen wurde, Sanktionen gegen die militärische Zusammenarbeit zwischen dem Irak und Südafrika verhängt werden?
3. Müssen die Lieferung von Giftgasgranaten und ihr eventueller Einsatz durch die Regierung in Khartum im Bürgerkrieg im Südsudan nicht zu entsprechenden Warnungen und eventuell noch anderen Maßnahmen Anlaß geben?
4. Wie konnte sich der Irak mit chemischen Waffen ausrüsten, die seine Streitkräfte bereits gegen iranische Truppen und die kurdische Bevölkerung eingesetzt haben?
5. Wie wird derzeit die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft für die notleidende sudanesischen Bevölkerung transportiert und organisiert?

Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission

(2. Mai 1991)

1. Die Kommission verfügt über keinerlei Informationen, die die Behauptungen, Irak habe Sudan chemische Waffen und schweres Artilleriegeschütz geliefert, erhärten.

Zu Punkt 2 der Frage ist zu bemerken, daß der sudanesischen Staatschef, Generalleutnant El Bashir, den Standpunkt Sudans zur irakischen Invasion Kuwaits in einer Rede vor der Vollversammlung der Vereinten Nationen im Oktober 1990 erläutert hat. Dieser Erklärung zufolge ist Sudan erstens der Auffassung, daß die Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konfliktes im arabisch-islamischen Rahmen fortgesetzt werden müßten. Zweitens tritt Sudan für die Einhaltung und Umsetzung der Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zur Golfkrise ein. Drittens hält Sudan die Lage für eine Bedrohung der nationalen Sicherheit der arabischen Staaten, eine Bedrohung, die auch unmittelbar von der erhöhten militärischen Präsenz in der Region ausgeht. Überdies sei darauf hingewiesen, daß Sudan nicht für die Resolution der arabischen Liga gestimmt hat, aufgrund derer beschlossen worden war, arabische Streitkräfte nach Saudi-Arabien zu schicken. Sudan hat an den anschließenden Sitzungen der arabischen Liga nicht teilgenommen.

2. Die Resolution 418 aus dem Jahre 1977 verbietet Lieferungen jeder Art von Waffen und Kriegsmaterial an Südafrika. Vorbehaltlich einer weiten Auslegung von Punkt 3 dieser Resolution scheint letztere den Kauf derartiger Ausrüstungen in Südafrika auf den ersten Blick nicht zu verbieten.

3. Der Kommission liegen keine Informationen vor, die die Behauptungen, Irak hätte Sudan chemische Waffen geliefert, bestätigen.

4. Die Kommission verfügt über keine genauen Informationen darüber, wie sich Irak chemische Waffen beschafft hat.

5. Die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft an Sudan wird im wesentlichen über Sonderorganisationen der Vereinten Nationen (WEP, UNICEF, UNHCR) und Nichtregierungsorganisationen (NRO) abgewickelt, deren Aufgabe es ist, dafür zu sorgen, daß diese Hilfe auch bei den bedürftigsten Bevölkerungsgruppen ankommt.

Für 1991 liegt der Bedarf Sudans an Nahrungsmittelsoforthilfe bei rund 1,2 Millionen Tonnen. Seit den ersten Anzeichen dieser Hungersnot hat die Gemeinschaft wiederholt bei den sudanesischen Behörden darauf gedrungen, den Ernst der Ernährungslage anzuerkennen und die humanitären Hilfsmaßnahmen in allen Regionen des Landes voll und ganz zu unterstützen. Parallel dazu hat die Kommission im Rahmen der internationalen Hilfe ganz erhebliche Anstrengungen unternommen, um den Bevölkerungsteilen zu Hilfe zu kommen, die unter der Hungersnot und den kriegerischen Ereignissen leiden. Seit Anfang Dezember 1990 beschloß die Kommission Nahrungsmittelhilfen in Höhe von insgesamt 111 635 Tonnen. Zusammen mit den schon vor Dezember zugesagten und derzeit ausgelieferten 32 216 Tonnen Nahrungsmittelhilfe wurden somit bis heute zugunsten der Opfer der augenblicklichen Hungersnot in Sudan gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfen im Gesamtbetrag von 143 851 Tonnen (im Werte von mehr als 50 Millionen Ecu) beschlossen. Überdies hat die Kommission unlängst weitere Hilfsmaßnahmen getroffen, bei denen es in erster Linie um Lieferungen anderer Güter als Nahrungsmittel im Wert von insgesamt 5,64 Millionen Ecu geht, die über NRO und Organisationen der Vereinten Nationen abgewickelt werden sollen. Die Kommission ist bereit, im Licht der weiteren Entwicklung gegebenenfalls eine neue humanitäre Hilfe in Betracht zu ziehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2384/90

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Oktober 1990)

(91/C 259/04)

Betrifft: Glas-Recycling — Monopolstellungen

Sind der Kommission etwaige Preisabsprachen oder Monopolstellungen in der Glas-Recyclingindustrie bekannt? Schützen Mitgliedstaaten ihre Märkte für wiederverwendbares Glas, oder gewähren sie Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten freien Zugang?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission

(18. Dezember 1990)

Der Kommission liegen derzeit keinerlei Informationen über etwaige Preisabsprachen oder Monopolstellungen in der Glas-Recyclingindustrie vor.

Auch wurden ihr keinerlei von den nationalen Behörden ergriffene Maßnahmen zum Schutz der nationalen Märkte für wiederverwendbares Glas zur Kenntnis gebracht.

Die Kommission, die das Verhalten der Unternehmen der Glasindustrie aufmerksam verfolgt⁽¹⁾ wird alle Informationen über etwaige Verstöße gegen die Wettbewerbsregeln des Vertrages, die sie erhält, in dem von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Sektor genau prüfen.

⁽¹⁾ Vgl. insbesondere die Entscheidungen der Kommission vom 28. Dezember 1981 — ABl. Nr. L 326 vom 13. 11. 1981 und vom 7. Dezember 1988 — ABl. Nr. L 33 vom 4. 2. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2392/90

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. Oktober 1990)

(91/C 259/05)

Betrifft: Umweltzerstörung durch das Unternehmen „Ellinikoi Levkolithoi (Griechische Magnesit) AMVNE“

Das Unternehmen „Ellinikoi Levkolithoi AMVNE“, das seit 30 Jahren die Magnesitschichten von Gerakini bei Polygyros im Nomos Chalkidiki abbaut, hat durch fortgesetzten Abbau riesige Flächen in eine Mondlandschaft verwandelt. Das genannte Unternehmen strebt im Zusammenhang mit der Ausweitung seiner Aktivitäten an, die Straße Polygyros—Gerakini nach Zwangsenteignungen verlegen zu lassen, um weitere Magnesitlagerstätten abzubauen. Jedoch verlautet aus maßgeblichen Kreisen von Bürgern die Befürchtung, daß die bisher zerstörte Umgebung nicht rekultiviert wird und daß das Unternehmen mit der Zerstörung der Umwelt fortfahren wird.

Kann die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß die Ausweitung des Magnesitabbaus durch das Unternehmen „Ellinikoi Levkolithoi“ in die integrierten Mittelmeerprogramme aufgenommen worden ist, mitteilen, ob sie nunmehr den gesamten Sachverhalt wegen seiner erheblichen Umweltfolgen und unter anderem auch wegen der Folgen für die touristische Erschließung untersuchen wird und welche Maßnahmen sie ergreifen will, um das Unternehmen zur Rekultivierung der bereits zerstörten Umgebung, zu der es vertraglich verpflichtet ist, sowie zur Verhinderung einer weiteren Umweltzerstörung zu zwingen.

Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission

(30. Januar 1991)

Der Kommission ist das zur Diskussion stehende Vorhaben aufgrund einer Klage bekannt.

Die Kommission wird sich an die griechischen Behörden wenden, um eingehendere Informationen über die Ausweitung des Magnesitabbaus zu erhalten.

Diese Art von Vorhaben fällt unter Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten und bedarf somit einer solchen Prüfung, wenn seine Merkmale dies nach Ansicht der Mitgliedstaaten erfordern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2452/90

von Herrn Marc Reyman (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. November 1990)

(91/C 259/06)

Betrifft: Funktionieren der Europäischen Institutionen

In welcher Weise gedenkt die Kommission das Projekt „Europabezirk Straßburg—Kehl“ politisch zu fördern?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(1. Juli 1991)

Nach Artikel 216 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 77 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und Artikel 189 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft) sind für die Festlegung des Sitzes der Organe der Gemeinschaft die Regierungen der Mitgliedstaaten zuständig ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Siehe dazu auch die früheren Erklärungen der Kommission zu dieser Frage, z. B. in den Sitzungen vom 19. 9. 1973 (Anhang zum ABl. Nr. 165; ausführlicher Sitzungsbericht vom Mittwoch, dem 19. September 1973, S. 54) und vom 18. 1. 1989 (Anhang zum ABl. Nr. 2-373; ausführlicher Sitzungsbericht vom Mittwoch, dem 18. Januar 1989, S. 259).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2564/90

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. November 1990)

(91/C 259/07)

Betrifft: Erweiterung der Zuständigkeiten der Gemeinschaft im Fremdenverkehrsbereich

Kann die Kommission im Zusammenhang mit dem informellen Treffen der Fremdenverkehrsminister vom 29. September 1990 mitteilen, ob sie an Vorschlägen zur Schaffung einer wirklich ausgereiften Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den erklärten Absichten der Minister arbeitet, die Zuständigkeit der Gemeinschaft in diesem Bereich zu erweitern?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(24. Juli 1991)

Auf dem informellen Treffen des Rates der für Fremdenverkehr zuständigen Minister (29. September 1990) und ihrer offiziellen Tagung (29. November 1990) forderten die Minister die Kommission auf, ein Mehrjahresprogramm für Maßnahmen im Tourismus auszuarbeiten. Die Kommission untersucht zur Zeit Leitlinien und Möglichkeiten zur Einleitung von Gemeinschaftsmaßnahmen für den Tourismus im Rahmen der durch den EWG-Vertrag übertragenen Zuständigkeiten.

In diesem Zusammenhang betrachtet die Kommission den Tourismus unter zweierlei Gesichtspunkten: a) zum einen „horizontal“, nämlich soweit sich andere Maßnahmen der Gemeinschaft auf den Tourismus auswirken, und b) in bezug auf speziell den Fremdenverkehr betreffende Maßnahmen.

Mit der horizontalen Betrachtungsweise soll gewährleistet werden, daß die Gemeinschaftspolitik in anderen Bereichen, z. B. im Verkehrswesen, im Gesellschaftsrecht und im Steuerwesen, mit den Interessen des Tourismus in Einklang steht. Sie dient außerdem dazu, die Kenntnisse über den Sektor zu verbessern, wie z. B. mit der jüngst erlassenen Entscheidung des Rates über die Entwicklung der gemeinschaftlichen Fremdenverkehrsstatistik ⁽¹⁾ angestrebt wird.

Mit den spezifischen Maßnahmen sollen in erster Linie alternative Tourismusformen gefördert werden. Eine Gemeinschaftsaktion zur Förderung des Landtourismus ist bereits genehmigt worden ⁽²⁾, und die Kommission untersucht zur Zeit, welche Maßnahmen in anderen Bereichen getroffen werden könnten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 21. 12. 1990.

⁽²⁾ Dok. KOM(90) 438 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2595/90

von Herrn Gianfranco Amendola (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. November 1990)

(91/C 259/08)

Betrifft: Einhaltung der Richtlinie über den Lärm von Unterschallflugzeugen in Italien

Die Kommission hat ein Verfahren gegen den belgischen Staat wegen Verstoßes gegen die Richtlinie 80/51/EWG ⁽¹⁾ zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschallluftfahrzeugen und deren Änderungen ⁽²⁾ eingeleitet.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob in Italien vor Ort überprüft worden ist, ob die fragliche Richtlinie auf allen Flughäfen eingehalten wird?
2. Kann die Kommission mitteilen, ob die nach italienischem Recht vorgesehenen Abweichungen noch gelten?

3. Kann die Kommission mitteilen, ob es zutrifft, daß die Boeing 707 Cargo auch italienische Flughäfen, insbesondere den Flughafen Fiumicino, anfliegt?

(¹) ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 26.

(²) ABl. Nr. L 117 vom 4. 5. 1983, S. 15.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(2. Mai 1991)

Die italienischen Behörden haben per Fernschreiben vom 13. April 1991 mitgeteilt, daß es nach den von ihnen angestellten Nachforschungen nicht zutrifft, daß Flugzeuge des Typs Boeing 707, die den Richtlinien 80/51/EWG und 83/206/EWG nicht entsprechen, wöchentlich von den Flughäfen Fiumicino und Ciampino abfliegen.

Der einzige Fall, in dem keine Lärmbescheinigung vorlag, ist nach Auskunft der italienischen Behörden am 30. Oktober 1990 auf dem Flughafen von Ciampino im Zusammenhang mit einer Boeing 707 aus Qatar eingetreten, die über keinerlei vorherige Genehmigung verfügte.

Die Kommissionsdienststellen bitten den Herrn Abgeordneten um weitere — wenn möglich beweiskräftige — Informationen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2601/90

von den Abgeordneten Enrique Sapena Granell, María Izquierdo Rojo, Ludivina García Arias, Juan de la Cámara Martínez, Mateo Sierra Bardají, Javier Sanz Fernández und José Vázquez Fouz (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. November 1990)

(91/C 259/09)

Betrifft: Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft

Welche Maßnahmen hat die Kommission angesichts der Tatsache, daß im Arbeitsprogramm der Kommission für 1990 die entscheidende Bedeutung des Fremdenverkehrs und sein Beitrag zur Entwicklung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich hervorgehoben wird, ergriffen, um den Fremdenverkehr in benachteiligten Regionen zu verbessern?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(23. Juli 1991)

Die Strukturfonds der Gemeinschaft haben stets gemäß ihren jeweiligen Regeln zur Entwicklung des Fremdenverkehrs beigetragen.

Seit der Reform der Strukturfonds im Jahre 1989 sind die Beiträge im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes von rund 7 Milliarden Ecu im Jahre 1987 auf 14 Milliarden Ecu im Jahre 1993 verdoppelt worden. In den

im Rahmen der Partnerschaft mit den weniger begünstigten Regionen der Gemeinschaft ausgehandelten gemeinschaftlichen Förderkonzepten für die Ziele Nrn. 1, 2 und 5b der Reform sind über 2 Milliarden Ecu direkt für den Ausbau des Fremdenverkehrs im Zeitraum von 1989 bis 1993 vorgesehen, der überwiegende Anteil davon aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Dies sind rund 6% der für den genannten Zeitraum für diese Regionen insgesamt veranschlagten gemeinschaftlichen Fördermittel. Zudem leisten die Strukturfonds in diesen Regionen einen erheblichen Beitrag zum Aufbau von Basisinfrastrukturen in den Bereichen Verkehr, Energie und Wasserversorgung, die in verschiedenen Gebieten für die Entwicklung des Fremdenverkehrs erforderlich sind. Auch gibt es die integrierten Mittelmeerprogramme, von deren Gesamtausgaben 13% auf den Fremdenverkehr entfallen. Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen wird das ENVIREG-Programm durch seinen Beitrag zur Verringerung der Verschmutzung der Küstengebiete bedeutende Konsequenzen für die Tourismusindustrie im Mittelmeerraum haben (Gesamtbudget von 500 Millionen Ecu). Fremdenverkehrsaktivitäten können darüber hinaus auch im Rahmen der Programme RESIDER, RENAVAL, INTERREG und RECHAR gefördert werden.

Die Kommission hat einen Aktionsplan für den Landtourismus (¹) genehmigt, um die wachsende Zahl von Fremdenverkehrsprodukten in ländlichen Gebieten zu unterstützen. Eine stärkere Inanspruchnahme dieser Angebote wird zum Entstehen neuer Wirtschaftsaktivitäten und zur Förderung der örtlichen Beschäftigung beitragen.

Die Gemeinschaft beabsichtigt, Maßnahmen zur Nutzung des ländlichen Raums in Europa mit seinem architektonischen Erbe und Kulturgut sowie seinen landschaftlichen Schönheiten zu unterstützen. Als logische Alternative zum Massentourismus entspricht der Landtourismus den Erfordernissen der Kunden, die an umweltfreundlichem Tourismus, einer Art des Tourismus, die eine reiche Palette neuer Erfahrungen und Urlaubsmöglichkeiten bietet, interessiert sind.

(¹) Dok. KOM(90) 438 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2617/90

von Herrn Ben Fayot (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1990)

(91/C 259/10)

Betrifft: Revision des EGKS-Vertrags

Jetzt, da die Verwirklichung des Binnenmarktes in greifbare Nähe gerückt ist, steht der EGKS-Vertrag, dessen Geltungsdauer im Jahre 2002 ausläuft, zur Diskussion: Wird er den neuen wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten vor diesem Zeitpunkt angepaßt, oder läßt man ihn sogar vorzeitig auslaufen?

Wäre es nicht angebracht, den EGKS-Vertrag, der sich im wirtschaftlichen und sozialen Bereich als Instrument zur Überwindung der strukturellen Krisen der Vergangenheit

bewährt hat und eine geregelte Beteiligung der Arbeitnehmer in zwei wesentlichen Wirtschaftsbereichen ermöglicht, auf jeden Fall beizubehalten?

Welche Absichten hegt die Kommission in diesem Zusammenhang?

Besteht die Möglichkeit, die Anpassungsmaßnahmen, welche die Kommission vorzuschlagen beabsichtigt, bereits jetzt darzulegen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(8. Mai 1991)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die Zukunft des EGKS-Vertrags⁽¹⁾, in der sie zu folgenden Schlußfolgerungen gelangt ist:

- Als politische Orientierung wird die globale Option gewählt, derzufolge der EGKS-Vertrag zum vorgesehenen Zeitpunkt (2002) ausläuft. Die durch den EGKS-Vertrag gebotene Flexibilität wird dahin gehend genutzt, seine Anwendung soweit wie möglich an die Lage in den beiden Bereichen anzupassen und schrittweise die Übernahme dieser Bereiche in den EWG-Vertrag („phasing in“) im Jahre 2002 vorzubereiten.
- Ergänzend hierzu werden bis zum Jahr 2002 einige Bestimmungen des EGKS-Vertrags zu gegebener Zeit in den EWG-Vertrag übernommen, wobei für sinnvoll und notwendig erachtete Finanzinstrumente und Sozialvorschriften beibehalten werden sollen.
- Falls der EGKS-Vertrag vor seinem Auslaufen geändert wird, ist — unabhängig von Punkt 1 und 2 — dafür Sorge zu tragen, daß die Vorschriften über die Preise (Artikel 60) und die Handelspolitik (Artikel 71 bis 75) aufgehoben werden, da diese Bereiche dann automatisch unter den EWG-Vertrag fallen.
- Parallel hierzu gilt es die Analyse in bezug auf einen signifikanten Ausbau der Finanzinstrumente der Gemeinschaft so rasch wie möglich zum Abschluß zu bringen, um dadurch einen Beitrag zur Schaffung der Wirtschafts- und Währungsunion zu leisten.

⁽¹⁾ Dok. SEK(91) 407 endg. vom 15. 3. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2656/90

von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. November 1990)

(91/C 259/11)

Betrifft: Besuch von Kommissionsmitglied Brittan in Portugal und Lage der Textilindustrie

Bei seinem jüngsten Besuch in Lissabon soll Kommissionsmitglied Leon Brittan portugiesischen Pressemel-

dungen zufolge die portugiesische Regierung auf die Schwierigkeiten hingewiesen haben, denen sich die Kommission bezüglich der Textilien im Zusammenhang mit der Ablösung des Multifaserabkommens und den Verhandlungen der Uruguay-Runde gegenübersteht.

Kommissionsmitglied Brittan soll hinzugefügt haben, „er sei keinerlei Verpflichtungen eingegangen außer jener, daß er den portugiesischen Interessen im Laufe der Verhandlungen Rechnung tragen werde“. Kann die Kommission daher angeben,

1. welchen Schwierigkeiten sich die Kommission gegenübersteht und woher diese rühren;
2. ob die Kommission und insbesondere Kommissionsmitglied Brittan berücksichtigen, daß nicht nur „portugiesische Interessen“, sondern auch die Interessen einer wichtigen Gemeinschaftsindustrie auf dem Spiel stehen;
3. ob die Standpunkte des Europäischen Parlaments, insbesondere die Stellungnahme von Herrn Carlos Carvalhas im Namen des Wirtschaftsausschusses, die in die Entschließung im Bericht Peijs einbezogen wurde, berücksichtigt werden?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(24. Juni 1991)

Die Gemeinschaft sah sich in den im Rahmen der Uruguay-Runde geführten Verhandlungen über die Einbeziehung des Textilsektors in das GATT bestimmten Schwierigkeiten gegenüber. Im Außenverhältnis hatte sie sich während der gesamten Verhandlungsdauer mit den Entwicklungsländern auseinanderzusetzen, welche die von der Gemeinschaft befürwortete Parallelität zwischen einer Einbeziehung des Textilsektors in das GATT und der Stärkung der Regeln und Disziplinen des GATT ablehnen. Immerhin gehen einige Bestimmungen des Übereinkommens, das auf der Brüsseler Konferenz im Dezember 1990 im Entwurf ausgearbeitet wurde und noch nicht in seiner Endfassung vorliegt, in die von der Gemeinschaft gewünschte Richtung. Im Innenverhältnis waren bei der Ausarbeitung der gemeinschaftlichen Verhandlungsposition die unterschiedlichen Prioritäten der einzelnen Wirtschaftszweige und Regionen mit ihren unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen zu berücksichtigen. Trotzdem wurde in diesen Verhandlungen auf der Basis von Solidarität und Zusammenhalt ein gewisses Gleichgewicht gefunden, was beweist, wie wichtig die Textilindustrie für die gesamte Gemeinschaft ist.

Bei dem Besuch in Lissabon war es logisch, daß Sir Leon Brittan seinen portugiesischen Gesprächspartnern gegenüber die portugiesischen Interessen ansprach.

Davon abgesehen, verteidigt die Kommission in den multilateralen Verhandlungen mit Entschlossenheit die von den EG-Institutionen erarbeitete Position, die im übrigen auf einer Linie liegt mit dem wiederholt geäußerten

Standpunkt des Europäischen Parlaments, den auch Herr Carlos Carvalhas in der Stellungnahme des Wirtschaftsausschusses, die in die Entschließung des Peijs-Berichts einbezogen wurde, formuliert hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2751/90

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Dezember 1990)

(91/C 259/12)

Betrifft: Rechtsvorschriften für den Binnenmarkt

Am 31. August dieses Jahres waren 174 Rechtsvorschriften im Rahmen des Programms für den Binnenmarkt verabschiedet, das am 1. Januar 1993 in Kraft treten soll. Die Verabschiedung weiterer 113 von der Kommission bereits vorgeschlagener Rechtsvorschriften steht noch aus. Darunter fallen einige von großer Tragweite, wie z. B. die Verordnung über den Warentransit, die Gesundheitsvorschriften für die Vermarktung von tierischen Produkten und Produkten der Aquakultur, die Bestimmungen über den Erwerb und Besitz von Waffen, über die Harmonisierung von Gewicht und Größe von Kraftfahrzeugen, über Arzneimittel zum menschlichen Gebrauch, die Verordnung und die Richtlinie über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern, sechs Bestimmungen betreffend die Versicherungen, weitere über die Personenbeförderung auf der Straße, das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, die Vorschriften zur Harmonisierung der Steuern auf verschiedene alkoholische Getränke und — vor allem — zur Einführung gemeinsamer Mehrwertsteuersätze und -arten.

Könnte die Kommission Angaben über den Stand der Durchführung dieser 174 Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten machen und mitteilen, wie weit die Verabschiedung der 113 zu dieser Gruppe zu zählenden Rechtsvorschriften gediehen ist, die noch nicht angenommen worden sind?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(12. März 1991)

Im Dezember 1990 hatte der Rat etwa 200 Rechtsvorschriften im Rahmen des Binnenmarktprogramms (Weißbuch) erlassen.

Bei 140 von diesen Rechtsvorschriften ist die Umsetzung in nationales Recht inzwischen fällig. 109 dieser Rechtsvorschriften (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen und Empfehlungen) implizieren Rechtsetzungsakte seitens der Mitgliedstaaten.

Die Umsetzung in nationales Recht ist in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich weit vorangeschritten;

mindestens ein Viertel der betreffenden Rechtsvorschriften sind jedoch von allen zwölf Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt worden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ergibt sich für die einzelnen Mitgliedstaaten folgender Stand der Umsetzung:

Belgien	69,2 %
Deutschland	79,8 %
Dänemark	90,3 %
Spanien	73,5 %
Frankreich	74 %
Griechenland	60,2 %
Italien	40,9 %
Irland	67,3 %
Luxemburg	66,6 %
Niederlande	73 %
Portugal	82 %
Vereinigtes Königreich	84,4 %

Ferner sei darauf hingewiesen, daß im Laufe des Jahres 1991 die Frist für die Umsetzung von 28 weiteren gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften abläuft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2838/90

von Herrn Andrea Raggio (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Dezember 1990)

(91/C 259/13)

Betrifft: Programm REGEN, Projekt für Sardinien und Korsika

Unter den im REGEN-Programm genannten Projekten ist auch ein Projekt zur Beförderung von Erdgas auf Sardinien und Korsika.

Kann die Kommission die Bewertungskriterien für die Kosten dieses Projekts, die sich aus den bislang abgehaltenen technischen Treffen ergeben haben, sowie die Schätzungen betreffend die finanzielle Deckung und die für die Durchführung der Bauarbeiten vorgesehene Zeit bekanntgeben?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(20. Juni 1991)

Die Kommissionsdienststellen werden demnächst mit den französischen und italienischen Behörden zu einem ersten Gedankenaustausch technischer und finanzieller Art über das vom Herrn Abgeordneten genannte Projekt zusammentreten. Die Kommission kann die Fragen über die Kosten der Arbeiten und die Durchführungsfristen erst beantworten, wenn ihr die beiden betreffenden Mitgliedstaaten das Projekt übermittelt haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2868/90
von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Januar 1991)

(91/C 259/14)

Betrifft: Urlaubsprogramm der Gemeinschaft für Senioren in der Wintersaison

Die großen Tourismuszentren, über die die Mittelmeergebiete der Gemeinschaft verfügen, bleiben während der Wintersaison offensichtlich ungenutzt, obwohl die Südflanke unserer Gemeinschaft mit einem milden und sonnigen Klima gesegnet ist.

Daher veranstalten einige Anrainerstaaten am Mittelmeer, wie z. B. Spanien, alljährlich ein Sozialprogramm, damit einheimische Senioren — zu absoluten Niedrigpreisen — in den Genuß von Winterferien in den Tourismuszentren am Meer gelangen, die während dieser Jahreszeit leerstehen.

Ist die Kommission der Auffassung, daß man das Beispiel Spaniens auf die gesamte Europäische Gemeinschaft ausweiten und ein ähnliches Gemeinschaftsprogramm durchführen könnte, das einen doppelten Zweck erfüllt, nämlich den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft zu helfen, ihre Tourismusflaute während der Wintersaison zu überwinden und dabei gleichzeitig Senioren aus der Gemeinschaft einen Winterurlaub zu ermöglichen?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission

(26. Juli 1991)

Die Kommission ist sich der Probleme bewußt, die die unregelmäßige Nutzung der Fremdenverkehrsinfrastrukturen in einer gewissen Anzahl europäischer Regionen mit sich bringt. Aus diesem Grunde nimmt die Förderung der Fremdenverkehrsaktivitäten in der Nebensaison unter den Leitlinien für Gemeinschaftsmaßnahmen zur Fremdenverkehrsförderung, die sie zur Zeit gemäß der Forderung des Rates nach einem mehrjährigen Aktionsprogramm prüft, einen wichtigen Stellenwert ein.

Durch die Förderung des Tourismus in der Vor- und Nachsaison würden nämlich die Konsequenzen der ungenügenden Ferienterminstaffelung (Verkehrsstaus, Umweltprobleme, zu große Saisonabhängigkeit der Fremdenverkehrsaktivitäten) teilweise aufgefangen. Nach Ansicht der Kommission müssen diese Anstrengungen auf alle Kategorien von Touristen, und nicht nur — dem spanischen Beispiel folgend — auf Senioren, abgestellt sein.

Hingegen beabsichtigt die Kommission, im Rahmen der genannten Leitlinien zu prüfen, welche Maßnahmen geeignet wären, um neuen Bevölkerungsgruppen, insbesondere den Senioren, die Fremdenverkehrsangebote zu erschließen; auf diese Weise ließe sich ihrer Ansicht nach die Förderung der potentiellen Fremdenverkehrsnachfrage mit einer sozialen Maßnahme koppeln.

Im übrigen prüfen die Kommissionsdienststellen die Möglichkeit spezifischer Aktionen zugunsten der Senioren in bestimmten Bereichen, u. a. im Fremdenverkehr, mit dem Ziel, das Jahr 1993 möglicherweise zum „Europäischen Jahr der Senioren“ zu proklamieren.

Das von dem Herrn Abgeordneten angeführte spanische Programm kann also auf verschiedene Art und Weise ausgelegt werden, und der zuständige Vertreter des Beratenden Ausschusses für Fremdenverkehr wird auf einer der nächsten Sitzungen um ausführliche Informationen zu diesem Programm gebeten werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2941/90
von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Januar 1991)

(91/C 259/15)

Betrifft: Verschmutzung des Flusses Aliakmon

Der Aliakmon entspringt im Nomos Kastoria, fließt durch die Nomoi Kastoria, Kosani und Imathia und ergießt sich in den Thermaischen Golf. Sein Mündungsdelta, zusammen mit den Mündungen der Flüsse Loudias und Axios stellen ein wichtiges Feuchtbiotop für viele bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie für eine große Zahl von Wandervogelarten dar.

1. Der Aliakmon wird heute als Sammelbecken für alle städtischen und industriellen Abwässer genutzt, in ihn fließen alle Bodenablagerungen der Anbauflächen, auf denen Düngemittel und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.
2. Durch die unkontrollierte Ablagerung von Abfällen an den Ufern des Aliakmon und seiner Zuflüsse wird das Oberflächen- und das Grundwasser verschmutzt.
3. Mit der biologischen Reinigung der Abwässer ohne vorherige Genehmigung des Gesundheitsministeriums oder der Distriktbehörden wurde bereits begonnen. Dabei ist angesichts der Beschaffenheit und der Mengen der städtischen und industriellen Abwässer der Region eine Sekundärstufe der biologischen Reinigung notwendig.
4. Das Delta des Aliakmon steht wegen seiner besonderen Bedeutung als Feuchtbiotop unter dem Schutz des internationalen Übereinkommens von Ramsar und der Richtlinie 70/409/EWG (1).
5. Das Wasserversorgungsvorhaben für das gesamte Gebiet durch den Aliakmon wurde in das regionale Entwicklungsprogramm einbezogen.

Kann die Kommission daher mitteilen, ob eine Umweltverträglichkeitsstudie durchgeführt wurde, die die Folgen der Einleitung der Abwässer in den Aliakmon, in seinem Mündungsdelta und allgemein im Thermaischen Golf aufzeigt, und welche Maßnahmen sie treffen will, um sicherzustellen, daß Griechenland die Richtlinie 79/409/EWG und die Richtlinien über die Verschmut-

zung der Oberflächengewässer und des Grundwassers angewendet? Liegt eine Umweltverträglichkeitsprüfung über die Wasserversorgung für die ganze Region durch den Aliakmon vor?

(¹) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(28. Juni 1991)

Die Kommission wurde über die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfungen betreffend den Fluß Aliakmon nicht unterrichtet. In der Richtlinie 85/337/EWG (¹) ist nicht vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten der Kommission von Amts wegen die auf ihrem Hoheitsgebiet durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen übermitteln.

Da das Mündungsgebiet des Aliakmon durch Griechenland als besonderes Schutzgebiet gemäß Artikel 4 der Richtlinie 70/409/EWG betreffend die Erhaltung wildlebender Vogelarten eingestuft wurde, wird die Kommission den von dem Herrn Abgeordneten in seiner Frage angesprochenen Sachverhalt näher untersuchen und die erforderlichen Schritte unternehmen, um in dem betreffenden Gebiet die ordnungsgemäße Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes sicherzustellen.

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2951/90

von Herrn Alman Metten (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Januar 1991)

(91/C 259/16)

Betrifft: Datenbank für Arzneimittel

Im Rahmen eines politischen Kompromisses über die Richtlinie 89/105/EWG (¹) des Rates betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln hat die Kommission in Übereinstimmung mit einem vom Europäischen Parlament angenommenen Änderungsantrag (siehe SEK(88) 1154 endg.) zugesagt, eine Datenbank zu gründen.

1. Wie weit sind die Arbeiten an einer solchen Datenbank bereits gediehen, und wann wird diese Datenbank voll funktionsfähig sein?
2. Welche Parteien waren an der Vorbereitung dieser Datenbank beteiligt?
3. Welche Angaben wird diese Datenbank enthalten?
4. Wer wird Zugang zu dieser Datenbank haben?
5. Betrachtet die Kommission die Einrichtung einer solchen Datenbank lediglich unter dem Gesichtspunkt der Durchführung der Richtlinie über die Transparenz, oder ist die Kommission bereit, in dieser Daten-

bank auch Angaben zu speichern, die im Rahmen der ergänzenden europäischen Vorschriften betreffend die pharmazeutische Industrie erwünscht sind?

(¹) ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989, S. 8.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(25. Februar 1991)

1. Das Institut für Umwelt der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra hat soeben eine Durchführbarkeitsstudie für die europäische Arzneimittelbank fertiggestellt. Im Rahmen dieser Studie wurde ebenfalls ein Prototyp entwickelt.

2. An der Vorbereitung dieser Datenbank sind mehrere Kommissionsdienststellen sowie die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beteiligt. Für die Entwicklung des Prototyps haben auch einige Pharma-Unternehmen Angaben zu bestimmten Erzeugnissen geliefert.

3. Die Datenbank wird alle Angaben enthalten, welche die Kommission dem Europäischen Parlament mitgeteilt hat, d. h. in erster Linie Anwendungsmodalitäten und Preise.

4. In der Versuchsphase wird der Zugang zu dieser Datenbank auf die entsprechenden Kommissionsdienststellen und auf die Mitgliedstaaten beschränkt sein. In einer zweiten Phase werden die Daten der Öffentlichkeit über eine externe Datenbasis zugänglich gemacht.

5. Die Datenbank wird auch den Erfordernissen im Zusammenhang mit den jüngsten Kommissionsvorschlägen zur vernünftigen Verwendung von Arzneimitteln Rechnung tragen.

Es werden folgende Angaben erfaßt:

- a) Eigenschaften des Erzeugnisses;
- b) Art der Verpackung;
- c) Preis ab Werk und Einzelhandelspreis;
- d) Erstattungssatz;
- e) rechtliche Einordnung des Arzneimittels;
- f) festgelegte Tagesdosis;
- g) Kosten der Behandlung pro Tag.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2958/90

von Herrn Menelaos Hadjigeorgiou (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Januar 1991)

(91/C 259/17)

Betrifft: Verschmutzung von Großstädten durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren

Die Verunreinigung der Luft in den Großstädten der Gemeinschaft geht zum größten Teil auf Abgase von Kraft-

fahrzeugmotoren zurück. In den letzten Jahren hat sich die Situation in Griechenland zu einer ernststen Gefahr für die Gesundheit der Bewohner, insbesondere in den beiden Großstädten Athen und Thessaloniki, entwickelt.

Das Umweltministerium hat vor kurzem in Übereinstimmung mit der vom Europäischen Parlament geänderten Richtlinie 70/220/EWG⁽¹⁾ äußerst strenge Maßnahmen zur Bekämpfung des Problems eingeführt, wie z. B. neue Kraftstoffnormen, Aktivkohlefilter, elektrobetriebene Fahrzeuge usw.

Die Gemeinschaft hat sich jedoch nicht mit den motorbetriebenen Zweirädern befaßt, was die Gefahr heraufbeschwören könnte, daß ihre Benutzung im Zentrum der Städte und zu bestimmten Zeiten im Bemühen um die Reduzierung der Luftverschmutzung verboten werden könnte, was große Probleme für die Arbeitnehmer schaffen würde, die sich per Zweirad zu ihrer Arbeitsstelle begeben.

Kann die Kommission mitteilen,

1. welche besonderen Maßnahmen sie zu ergreifen beabsichtigt und welche technische Hilfe sie Griechenland zur Unterstützung der Bemühungen des Umweltministeriums bereitzustellen beabsichtigt;
2. ob sie eine Studie zur Feststellung des Anteils der Luftverschmutzung durch Zweiräder und zur Ergreifung entsprechender Maßnahmen zur Reduzierung der Luftverschmutzung auszuarbeiten beabsichtigt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 76 vom 6. 4. 1970, S. 1.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission
(5. April 1991)**

1. Die konsolidierte Richtlinie gilt nur für Pkws und nicht für Krafträder. Gegenwärtig existieren keine spezifischen Vorschriften oder Normen für die Emissionen von Krafträdern in der Gemeinschaft.

Die einzigen derzeit geltenden Beschränkungen für Auspuffgase von Krafträdern sind in einzelstaatlichen Vorschriften enthalten. An einer Richtlinie für diese Emissionen wird derzeit gearbeitet.

2. Die Kommission hat eine Studie über zu erwartende Emissionen von Fahrzeugen durchgeführt. Dieser Bericht ist noch nicht fertiggestellt, der erste Zwischenbericht (Juni 1990) über die Vorhersage der Emissionen von Kraftfahrzeugen in der Europäischen Gemeinschaft steht jedoch zur Einsichtnahme zur Verfügung. Der Bericht behandelt unterschiedliche Szenarien für die Zukunft, wobei eine Reihe von Prognosen gestellt und verschiedene Parameter gewählt werden müssen.

Der Bericht behandelt sämtliche Fahrzeugtypen, so auch Krafträder. Die Daten werden nach Mitgliedstaaten und Fahrzeugen aufgeschlüsselt. Es handelt sich um vorläufige Angaben, aus denen jedoch gewisse Tendenzen ersichtlich sind.

Die Anzahl der Krafträder nimmt in Griechenland in einem Maße zu, das der ersten Phase der Motorisierung

eines Landes in großem Maßstab entspricht. Der Markt für Kraftfahrzeuge und Krafträder wird sich generell in Griechenland vermutlich stark erweitern. Daher ist nicht mit einer Verringerung der Emissionen insgesamt zu rechnen.

Die Gesamtemissionen von Krafträdern in Griechenland können in ungefähren Prozentzahlen der Werte des Jahres 1985 für NO_x, CO und VOC angegeben werden. Der Beitrag der Krafträder zu den NO_x-Emissionen ist unbedeutend, bei CO könnte bis zum Jahr 2000 ein Wert von etwa 2% erreicht werden (wobei für die restlichen fast 100% Pkws verantwortlich sind). Die VOC-Emissionen von Krafträdern sind relativ gesehen höher, können jedoch immer noch als geringfügig bezeichnet werden.

Die Kommission ist sich dessen bewußt, daß diese Zahlen die globale Situation und nicht die besondere Lage in einigen Stadtzentren Griechenlands — insbesondere Athen — treffen. Derzeit werden Arbeiten zur Verbesserung der Lage durchgeführt.

Ein Vorschlag der Kommission (Emissionsvorschriften für zwei- bzw. dreirädrige Fahrzeuge) wird derzeit vorbereitet und soll dem Rat im Laufe des Jahres 1991 vorgelegt werden.

Danach sollen in einer Richtlinie für Abgase zwei- bzw. dreirädriger Fahrzeuge Grenzwerte vorgeschrieben werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2980/90

von Herrn Miguel Arias Cañete (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1991)

(91/C 259/18)

Betrifft: Handel mit Fischereierzeugnissen aus Kanada

Könnte die Kommission in Anbetracht der Außenhandelsziffern betreffend Einfuhren von Fischereierzeugnissen aus Drittländern in die Gemeinschaft und betreffend die Einfuhren aus Kanada zu einem Wert von 316 524 000 Ecu für das Jahr 1988 und betreffend eine Gesamtmenge von 84 809 000 kg folgende Angaben machen:

Welche Fischereierzeugnisse und in welcher Menge werden aus Kanada in die Gemeinschaft eingeführt, und werden diese Einfuhren mit niedrigeren Zöllen belegt, als sie normalerweise für solche Waren erhoben werden?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
(21. Mai 1991)**

Die Kommission wird ihre Antwort unmittelbar an den Herrn Abgeordneten und das Generalsekretariat des Parlaments senden, da sie umfangreiche Statistiken enthält.

Die achtstelligen Zahlen in der Übersicht beziehen sich auf die Kombinierte Nomenklatur in der Fassung von 1988⁽¹⁾.

Kanadische Einfuhren in die Gemeinschaft unterliegen in der Regel den üblichen Zöllen. Ausnahmen bestehen lediglich für kanadische Erzeugnisse, die im Rahmen der im GATT vereinbarten Jahresmengen und der autonomen Zollkontingente in die Gemeinschaft eingeführt werden.

(¹) ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3002/90

von Herrn Reimer Böge (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1991)

(91/C 259/19)

Betrifft: Umweltfreundliche Schmier- und Hydrauliköle

Die heute verwendeten Schmier- und Hydrauliköle basieren überwiegend auf Mineralölen. 1989 betrug die Schmierstoffproduktion in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt rund 1,2 Millionen Tonnen.

Kann die Kommission mitteilen, wie viele Tonnen Schmierstoffe 1989 in der Gemeinschaft hergestellt wurden?

Umweltfreundliche Schmierstoffe und Hydraulikflüssigkeiten auf Pflanzenbasis sind in Teilbereichen bereits in den Markt eingeführt. Teilt die Kommission die Auffassung, daß dort, wo es technisch machbar ist, ein Anwendungsgebot für umweltfreundliche Fette und Öle erforderlich ist?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß mittelfristig etwa die Hälfte der Schmierstoffe auf nachwachsenden Rohstoffen basieren könnte?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(12. April 1991)

Laut den vorliegenden statistischen Angaben belief sich die Produktion von Schmierölen in Ölraffinerien im Jahre 1989 auf 6 892 000 Tonnen, die sich wie folgt zusammensetzen:

(In 1 000 Tonnen)

Belgien	4
Dänemark	—
Deutschland	1 458
Frankreich	1 825
Griechenland	164
Irland	—
Italien	1 295
Luxemburg	—
Niederlande	608
Portugal	127
Spanien	361
Vereinigtes Königreich	1 050

Es trifft zu, daß umweltfreundliche Schmier- und Hydrauliköle auf pflanzlicher Basis auf den Markt gebracht wurden. Dies gilt insbesondere für Ausrüstungen, bei denen ein gewisser Verlust an Schmieröl zu erwarten ist, wenn sie mit dem Boden oder dem Oberflächenwasser in Berührung kommen, wie dies gelegentlich bei landwirtschaftlichen Maschinen, Sägen für die Forstwirtschaft, Außenbordmotoren, Brunnenvorrichtungen usw. der Fall ist.

Während die Produktion von Schmiermitteln auf der Grundlage erneuerbarer Rohstoffe steigt, wird in der Fachliteratur die Auffassung vertreten, daß noch viele Jahre vergehen werden, bevor die Mengen produziert werden können, die erforderlich wären, um auch nur die Hälfte der voraussichtlich verwendeten Schmiermittel zu ersetzen. Die Kommission begrüßt die wachsende Tendenz, umweltfreundliche Schmiermittel auf pflanzlicher Basis dort einzusetzen, wo Schmiermittelverluste nicht vermeidbar sind; sie sieht jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine Möglichkeit, diese verbindlich vorzuschreiben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3007/90

von Frau Concepció Ferrer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Januar 1991)

(91/C 259/20)

Betrifft: Schutz- und Kontrollmaßnahmen im Textilsektor

Wir haben erfahren, daß die Kommission der französischen Regierung die Zahlung einer Finanzhilfe an das amerikanische Unternehmen Allied Signal (Morristown/New Jersey) zur Eröffnung eines Werkes für die Herstellung von Kunstfasern in Longwy (Lothringen) genehmigt hat.

In den diesbezüglichen Bestimmungen der Kommission, die im Juli 1977 in Kraft traten und für einen Zeitraum von zwei Jahren bis zum 19. Juli 1991 (¹) verlängert wurde, wird jedoch jegliche Beihilfe der Mitgliedstaaten abgelehnt, die eine Steigerung der Nettoproduktionskapazitäten der Unternehmen des Kunstfasersektors, unabhängig vom Typ des Erzeugnisses oder der Art der Verwendung, bewirkt.

Kann die Kommission mitteilen, unter welchen Bedingungen sie diese umfangreiche Finanzbeihilfe der französischen Regierung an ein amerikanisches Unternehmen in einem so empfindlichen Sektor wie der Textilindustrie genehmigt hat?

Hat die Kommission die Auswirkungen geprüft, die dies nicht nur auf die Produktion, sondern vor allem auch auf die schwierige Lage der Arbeitnehmer in diesem Sektor hat, da dies mittelfristig die Entlassung von 2 000 Arbeitnehmern (vor allem Franzosen und Spanier) gegenüber

260 neugeschaffenen Arbeitsplätzen (nach Angaben der CIRFS) zur Folge hat?

(¹) ABl. Nr. C 173 vom 8. 7. 1989.

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(25. Juli 1991)

Longwy liegt in dem Europäischen Entwicklungsschwerpunkt, für den die Kommission mit Entscheidung vom 5. November 1986 Investitionsbeihilfen von bis zu 30% Nettosubventionsäquivalent genehmigt hat. Grund für diese Entscheidung waren die aus der Krise der Montanindustrien resultierenden regionalen Probleme in diesem Grenzgebiet. Zu dem Zeitpunkt, als die französische Regierung die von Ihnen angesprochene Finanzhilfe gewährte, fielen die Industriefasern, die das begünstigte Unternehmen herstellen wird, unter keine Disziplin, die eine Unterrichtung der Kommission von der Anwendung der bereits früher genehmigten Regelung notwendig macht.

Im übrigen spielt die Tatsache, daß die Finanzhilfe an ein mit Drittländerkapital finanziertes Unternehmen geht, bei der Beurteilung der Frage, ob diese Beihilfe mit Artikel 92 EWG-Vertrag vereinbar ist, keine Rolle.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3020/90

von Herrn Gerardo Fernández-Albor (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1991)

(91/C 259/21)

Betrifft: Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft zur Welttourismusorganisation

Zum Abschluß des Europäischen Jahres des Fremdenverkehrs sollte man einmal über die Konsequenzen nachdenken, die aus diesem Europäischen Jahr zu ziehen sind, um auf diesem wichtigen Gebiet der Volkswirtschaft zahlreicher Mitgliedstaaten der Gemeinschaft künftige Aktionslinien ausarbeiten.

Einer der Aspekte, der eine besondere Erwägung verdient, sind die Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft insgesamt zu Tourismusorganisationen und -vereinigungen in aller Welt, um innerhalb dieses Sektors Erfahrungen auszutauschen und berufliche Kontakte zu knüpfen.

Unter diesen Organisationen ist die Welttourismusorganisation mit Sitz in einem Land der Gemeinschaft, nämlich Spanien, hervorzuheben, deren Tätigkeit allen Ländern zugute kommt?

Könnte die Kommission Angaben darüber machen, welche Beziehungen sie zu dieser Organisation unterhält;

welchen Status sie ihr gegenüber hat und welches ihre Präferenzen wären, um eine reibungslose Zusammenarbeit mit dieser Organisation zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(1. August 1991)

Die Kommission steht seit einiger Zeit mit der Welttourismusorganisation (WTO) in Kontakt und arbeitet mit dieser Organisation in Form eines Informationsaustausches und gemeinsamer Projekte zusammen. In einigen Bereichen ist die Zusammenarbeit bereits gut entwickelt, während der Austausch von Gedanken und gemeinsamen Interessen in anderen erst kürzlich begonnen hat.

Auf dem Gebiet der Fremdenverkehrsstatistik vollzieht sich die Zusammenarbeit seit einigen Jahren über Eurostat und finden regelmäßige Beratungen statt. In anderen Bereichen, wie Forschung, Umwelt, Ausbildung, Verbraucherschutz, Land- und Bildungstourismus, sind die Kommission und die WTO bestrebt, einander zu ergänzen und Informationen auszutauschen.

Im Juli 1990 fand in Madrid ein Treffen zwischen der Kommission und dem WTO statt. Diskutiert wurde u. a. die Frage, wie eine gemeinsame Fremdenverkehrsförderung in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aussehen könnte — ein Ziel, das sich beide Institutionen gesetzt haben. Am 3. Oktober 1990 trafen sich Bedienstete der Kommission und der WTO, um Kooperationsbereiche abzustecken, die jeweiligen Aktionsprogramme vorzustellen und neue Gebiete für Zusammenarbeit und Informationsaustausch zu definieren.

Neben regelmäßigen Sitzungen besuchen die Kommission und die WTO die gegenseitigen Konferenzen und Podiumsdiskussionen und nehmen beide an Sitzungen des Lenkungsausschusses der European Travel Commission teil. Darüber hinaus arbeiten die Kommission und die WTO über andere internationale Organisationen, wie OECD und Vereinte Nationen, zusammen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3032/90

von Herrn Ian White (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1991)

(91/C 259/22)

Betrifft: Schulferien

Wurde schon einmal daran gedacht, die Termine der Schulferien in der ganzen Gemeinschaft zu vereinheitlichen, und welches ist die Auffassung der Kommission hierzu?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1991)

Die Frage der Schulferien fällt weiterhin in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und je nach Lage des Falls sogar in die Zuständigkeit der Regionen. Angesichts der Auswirkungen der Schulferien auf die Dauer der Fremdenverkehrssaison ist es heute wohl notwendig, diese Problematik in einem größeren Rahmen zu sehen, der die Staffelung der Ferienzeiten und den Fremdenverkehr im allgemeinen einbezieht.

Das Problem einer besseren zeitlichen und räumlichen Verteilung des Fremdenverkehrs war bereits 1986 Gegenstand einer Entschließung des Rates, in der die Mitgliedstaaten aufgefordert wurden zusammenzuarbeiten und sich gemeinsam um verschiedene Maßnahmen zur besseren zeitlichen und räumlichen Verteilung des Fremdenverkehrs zu bemühen.

Die erkennbaren Folgen der übermäßigen Konzentration von Touristen am selben Ort zu ganz bestimmten Zeiten im Jahr sind so besorgniserregend, daß die Kommission beschlossen hat, den Dialog mit den verschiedenen nationalen und regionalen Behörden wieder aufzunehmen, um eine Bestandsaufnahme der bereits erzielten Ergebnisse vorzunehmen und neue Initiativen ins Auge zu fassen.

Zu diesem Zweck wird derzeit bereits eine Untersuchung durchgeführt, um die augenblickliche Lage beurteilen zu können. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird in die verschiedenen Sprachen übersetzt werden, um eine größere Verbreitung zu erreichen.

Um der Entschließung des Rates von 1986 nachzukommen, plant die Kommission auch, bei den Mitgliedstaaten eine Erhebung durchzuführen und gleichzeitig die Schlußfolgerungen einer von den niederländischen Behörden für den Herbst 1991 geplanten Konferenz über die zeitliche und räumliche Verteilung des Fremdenverkehrs auszuwerten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 152/91

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1991)

(91/C 259/23)

Betrifft: Verwendung von Tränengas durch die griechische Polizei

Die griechische Polizei hat während ihres Vorgehens gegen demonstrierende Schüler im Zentrum von Athen neben anderen repressiven Maßnahmen auch das Tränengas 565 CS amerikanischer Herstellung, das die Substanz CS enthält, die unter dem wissenschaftlichen Namen Chlorbenzylidenmalondril bekannt ist, eingesetzt, das zu Hautkrebs führt, Verletzungen der Leber und Nieren verursacht und das Lungengewebe schädigt.

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Verwendung solcher Substanzen durch die Polizei der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zulässig ist, und, wenn nicht, was gedenkt sie dagegen zu unternehmen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(15. Juli 1991)

Die von dem Herrn Abgeordneten angeführten polizeilichen Maßnahmen unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des betreffenden Mitgliedstaats.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 188/91

von Herrn Florus Wijsenbeek (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1991)

(91/C 259/24)

Betrifft: Strategische Bedeutung des Luftverkehrs

Hat die Kommission die Äußerungen von Kapitän zur See Kok, Befehlshaber der niederländischen Marineeinheiten im Persischen Golf, zu der Unzulänglichkeit der Kapazitäten für militärischen Lufttransport beim Einsatz außerhalb der Gemeinschaft und den Mangel an Möglichkeiten, ziviles Gerät zu befördern, zur Kenntnis genommen?

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang darlegen, welche Auswirkungen diese Gegebenheiten auf ihre Vorschläge zur Liberalisierung des EG-Luftverkehrs haben? Hält es die Kommission nicht für notwendig zu berücksichtigen, daß Vorkehrungen für den Einsatz europäischer Luftverkehrsunternehmen zu militärischen Zwecken getroffen werden müssen?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(3. Mai 1991)

Für die Bereitstellung der erforderlichen Lufttransportkapazitäten in Krisenzeiten ist der Planungsausschuß Zivilluftfahrt (CAPC) der NATO zuständig. Die NATO-Mitgliedstaaten sind gegenüber der NATO die Verpflichtung eingegangen, das notwendige Gerät zur Verfügung zu stellen. Alle relevanten Umstände werden vom CAPC erfaßt und überwacht, so daß unnötige Verzögerungen bei der Bereitstellung von Flugzeugkapazitäten vermieden werden können.

Die Kommission ist der Ansicht, daß die Liberalisierung des Zivilluftverkehrs in der Gemeinschaft die getroffenen Vorkehrungen nicht berührt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 275/91**von Frau Teresa Domingo Segarra (GUE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(4. März 1991)**(91/C 259/25)*

Betrifft: Verwendung verbotener Hormone bei der Viehmast in Katalonien

Untersuchungen unabhängiger Tierärzte, die von der Presse bekanntgemacht wurden, haben ergeben, daß in Katalonien in zahlreichen Fällen verbotene Hormone, wie z. B. Clembuterol u. a., bei der Viehmast verabreicht werden, ohne daß gewährleistet ist, daß die zuständigen Behörden in angemessener Weise dafür sorgen, diese Praktiken zu unterbinden.

Welche Maßnahmen hat die Kommission getroffen, damit die Gesundheit der Verbraucher nicht durch die Nichteinhaltung tierärztlicher Vorschriften oder durch das Fehlen einer wirksamen Kontrolle durch die zuständigen Behörden beeinträchtigt wird?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(19. April 1991)

Die Kommission führt zur Zeit gemäß Artikel 5 der Richtlinie 86/469/EWG des Rates (*) in allen Mitgliedstaaten eine Reihe von Kontrollen durch, um einen allgemeinen Überblick darüber zu gewinnen, inwieweit die Gemeinschaftsvorschriften über die Untersuchung von Fleisch auf Rückstände verbotener Stoffe in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandt werden.

Im Zuge dieser Kontrollen ermittelt die Kommission im Februar/März in Spanien, in welchem Umfang verbotene Stoffe bei der Viehmast verwendet und wie die Maßnahmen umgesetzt werden, mit denen Spanien diese Verwendung verhindern will. Der Einsatz von Beta-Agonisten, hauptsächlich Clenbuterol, bildet einen Schwerpunkt dieser Ermittlungen.

Die Kommission wird auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Ermittlungen ihrerseits die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen vorschlagen.

(*) ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 277/91**von Herrn José Álvarez de Paz (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(4. März 1991)**(91/C 259/26)*

Betrifft: Harmonisierung der beruflichen Bildung (Bausektor) in der Gemeinschaft

Kürzlich hat der Europäische Verband der Holz- und Bauarbeiter (FETBB — französisches Akronym) den

Wunsch geäußert, in Zusammenarbeit mit den europäischen Arbeitgebern und/oder Unternehmern des Sektors konkrete Initiativen in Richtung auf eine schrittweise Harmonisierung der beruflichen Bildung auszuarbeiten. Hierfür bat er die Kommission, sich mit der vom Cedefop erstellten vergleichenden Studie (Bausektor) zu beschäftigen, d. h.:

1. Harmonisierung und Annäherung der Qualifikationsanforderungen sowie größere Anerkennung bereits bestehender und von den Sozialpartnern geförderter Ausbildungen.
2. Die Kommission sollte gewährleisten, daß die europäischen Sozialpartner in den ständigen Einrichtungen des Dialogs zur beruflichen Bildung im Bauwesen vertreten sind.

Kann sich die Kommission zu diesen beiden Anträgen äußern und Vorschläge für etwaige diesbezügliche Maßnahmen unterbreiten?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(18. April 1991)

Die Kommission begrüßt den Wunsch des Europäischen Verbandes der Holz- und Bauarbeiter (FETBB), gemeinsam mit den Arbeitgebern und Unternehmern dieses Sektors Arbeiten auf dem Gebiet der Berufsausbildung durchzuführen.

In Anwendung der Entscheidung 85/368/EWG des Rates (*) vom 16. Juli 1985 hat die Kommission bereits einige Arbeiten zur Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise für die Facharbeiterberufe in diesem Sektor eingeleitet.

Diese Arbeiten haben reinen Informationswert und implizieren weder eine Harmonisierung noch eine Übereinstimmung der Auflagen der beruflichen Befähigungen. Sie sind aber eine nützliche Grundlage für den Dialog zwischen den Sozialpartnern über die Befähigungen, die ihrer Ansicht nach für die Ausübung der Berufe in diesem Sektor erforderlich sind, und sie erleichtern deren Einigung über die Inhalte der Ausbildung.

Weiterhin implizieren diese Arbeiten keineswegs die Anerkennung der in den Mitgliedstaaten ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die eine der Ausübung der geprüften Berufe entsprechende Ausbildung nachweisen. Die Anerkennung von Diplomen ist nur für die Zulassung zu den Ausbildungsberufen erforderlich, d. h. den Berufen oder Tätigkeitsbereichen, deren Ausübung nach Maßgabe bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften vom Besitz eines Diploms oder eines entsprechend dem Bildungswesen des jeweiligen Mitgliedstaates erforderlichen Befähigungsnachweises abhängig gemacht wird. Die Anerkennung der Diplome wird derzeit im Rat diskutiert und ist um einen wichtigen Schritt vorangekommen. Abgesehen von den Ausbildungsberufen ist die Anerkennung der Diplome nicht erforderlich.

Die Sozialpartner des Bausektors, die FETBB und der internationale Europäische Bauverband (IEB) haben kürzlich beschlossen, einen paritären Sachverständigenausschuß einzuberufen, der im Rahmen des Sozialdialogs Initiativen der Berufsbildung ausarbeiten soll.

Wenn die Sozialpartner dies wünschen, wäre die Kommission bereit, sich dieser Initiative voll anzuschließen und ihr ihre volle Unterstützung zu gewähren (wie es auch in zahlreichen anderen Sektoren der Fall ist).

Die Kommission erinnert an die mit dem FETBB und dem IEB eingeleiteten Beratungsverfahren über die Rechtsinstrumente, die die Kommission im Rahmen des Aktionsprogramms zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer erarbeitet hat.

(¹) ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 296/91

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. März 1991)

(91/C 259/27)

Betrifft: Sicherheitsprogramm für die Benutzer von Kraftfahrzeugen

Nach einem Bericht der belgischen Zeitung *Le Soir* (16. Januar 1991) beteiligt sich der Automobilhersteller Nissan an einem Programm, das der Sicherheit der Insassen von Kraftfahrzeugen dient und das „in Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft durchgeführt wird“. Kann die Kommission diese Information bestätigen? Falls ja, um welches Programm handelt es sich, und nach welchen Modalitäten wird es durchgeführt?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(31. Juli 1991)

Das Programm, auf das sich die Frau Abgeordnete bezieht, ist der Kommission nicht bekannt.

Der in der schriftlichen Anfrage genannte Automobilhersteller beteiligt sich an keinem Programm auf dem von der Frau Abgeordneten genannten Gebiet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 322/91

von Frau Ursula Schleicher (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. März 1991)

(91/C 259/28)

Betrifft: Berufsbild „Klinischer Chemiker“

Das Berufsbild „Klinischer Chemiker“ hat sich in Deutschland in den letzten Jahren entwickelt. Der Klini-

sche Chemiker ist in leitender Position in klinisch-chemischen Laboratorien tätig. Er hat vielfältige Aufgaben im Rahmen der ärztlichen Diagnostik, der Aufklärung pathochemischer Prozesse, der methodischen Fortentwicklung in der Analytik usw.

Dieses Berufsbild zählt also im weitesten Sinne zu den Gesundheitsberufen. Die Weiterbildung zum Klinischen Chemiker erfolgt nach dem abgeschlossenen Studium der Humanmedizin, des Diplom-Biochemikers oder des Diplom-Chemikers.

1. Gibt es das Berufsbild „Klinischer Chemiker“ in dieser oder ähnlicher Form auch in anderen Mitgliedstaaten? Wenn ja, in welchen?

2. In welche EG-Regelung fällt die gegenseitige Anerkennung dieses Berufsbildes:

— unter die Richtlinie 89/48/EWG (¹) über die Anerkennung der Hochschuldiplome oder

— die Richtlinien zur Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes und die entsprechenden Regelungen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechtes und des Rechtes auf freien Dienstleistungsverkehr: 75/362/EWG (²), 81/1057/EWG (³), geändert durch die Richtlinien 82/76/EWG (⁴) und 89/594/EWG (⁵)?

3. Hält die Kommission diese bestehenden EG-Regelungen für ausreichend, oder zieht sie unter Umständen eine eigene Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit als Klinischer Chemiker in den Ländern der Gemeinschaft in Betracht?

4. Welche Voraussetzungen für die formalen und inhaltlichen Ziele der Ausbildung zum Klinischen Chemiker müßten dafür in den einzelnen Mitgliedstaaten geschaffen werden?

(¹) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16.

(²) ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1975, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 385 vom 31. 12. 1981, S. 25.

(⁴) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1982, S. 21.

(⁵) ABl. Nr. L 341 vom 23. 11. 1989, S. 19.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(29. Juli 1991)

1. Der Kommission liegen keine diesbezüglichen Informationen vor.

2. Hierbei ist darauf zu achten, ob der Betreffende dem ärztlichen Berufsstand angehört. Ist dies der Fall, so kommen die „Ärzte“-Richtlinien 75/362/EWG und 75/363/EWG zur Anwendung. Darin ist die biologische Chemie als Gebiet der fachärztlichen Weiterbildung für Dänemark, Irland, Luxemburg, die Niederlande, das Vereinigte Königreich sowie Spanien aufgeführt (Artikel 6 und 7 der Richtlinie 75/362/EWG in der geänderten Fassung sowie Artikel 5 der Richtlinie 75/363/EWG). Mög-

licherweise bestehen auch in anderen Mitgliedstaaten besondere Ausbildungsformen in diesem Bereich, bei denen es sich nicht um eine eigentliche Facharztweiterbildung handelt, sondern um die Erlangung einer fachärztlichen Befähigung. Für diesen Fall sieht die Richtlinie 75/362/EWG keine direkte Anerkennung der betreffenden Zusatzqualifikationen vor, sondern lediglich deren Anrechnung (Artikel 8 der Richtlinie 75/362/EWG).

Wird die Tätigkeit von Personen ausgeübt, die nicht dem ärztlichen Berufsstand angehören, z. B. von Biologen, so dürfte die Richtlinie „Allgemeine Regelung“ 89/48/EWG, auf die sich die Frau Abgeordnete bezieht und die am 4. Januar 1991 in Kraft getreten ist, zur Anwendung kommen.

3. und 4. Mit der Richtlinie 89/48/EWG wurde in der Gemeinschaft ein neuer Weg im Bereich der Anerkennung von Diplomen beschritten. Die Kommission zieht keine besonderen Maßnahmen für die Anerkennung der Tätigkeit des Klinischen Chemikers in Betracht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 329/91

von Herrn Miguel Arias Cañete (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. März 1991)

(91/C 259/29)

Betrifft: Fischereiabkommen EWG—Marokko

Könnte die Kommission betreffend die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2470/90 ⁽¹⁾ zur Anwendung des Fischereiabkommens EWG—Marokko folgende Punkte klären und spezifizieren:

1. die Anzahl der pro Mitgliedstaat gewährten Lizenzen;
2. die bislang erfolgten Zahlungen für wissenschaftliche und technische Programme und für Studienstipendien;
3. die erzielten Ergebnisse bei den Forschungsarbeiten betreffend die Populationen von Kopffüßlern;
4. ein Verzeichnis der gewährten Studienstipendien und der Institute, wo die Studien durchgeführt wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 130 vom 21. 5. 1991, S. 20.

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(27. Mai 1991)

1. Die Anzahl der im Rahmen des Abkommens EWG—Marokko für die einzelnen Mitgliedstaaten gewährten Lizenzen hängt von der Anzahl der Anträge ab, die vierteljährlich gestellt werden. Einer Schätzung zufolge werden im Jahr insgesamt rund 700 Lizenzen erteilt, von denen etwa 650 an die spanische Flotte und der Rest an Portugal (\pm 45) und Frankreich gehen.

2. Die Gemeinschaft hat den Betrag von 6 Millionen Ecu, der zur Finanzierung von wissenschaftlichen und technischen Forschungsprogrammen im Fischereisektor bereitgestellt worden ist, in voller Höhe gezahlt.

Für Stipendien und Ausbildungskosten wurden bisher etwa 2,6 Millionen Ecu (von insgesamt 3,4 Millionen Ecu) ausgezahlt.

3. Die Erforschung des Kopffüßlerbestands (Oktober 1990) erfolgt im Rahmen eines von Marokko organisierten mehrteiligen wissenschaftlichen Programms. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen ergeben bisher noch kein Gesamtbild der Situation dieses Bestands; sie müssen unter Berücksichtigung anderer Kriterien wie Fangbedingungen, Fischereiaufwand und Fangmengen weiter geprüft werden.

4. Die Ausbildungseinrichtungen für die im Rahmen des Abkommens finanzierten Stipendien befinden sich je nach Art der Ausbildungsmaßnahme vor allem in Frankreich, Spanien und dem Vereinigten Königreich.

Aufschlüsselung nach Mitgliedstaaten:

	Anzahl Stipendiaten	Kosten in Ecu
Marokko	25	101 796,65
Frankreich	33	893 795,05
Spanien	125	942 080,01
Vereinigtes Königreich	6	351 894,78
Belgien	14	413 985,73
Ausbildungsreisen und Praktika		17 163,67
Insgesamt	203	2 720 715,89

Anmerkung: Für Frankreich und Belgien sind die Hin- und Rückreisen Marokko einbegriffen; für Spanien und das Vereinigte Königreich sind die Reisekosten getrennt berechnet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 362/91

von Herrn Diego de los Santos López (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. März 1991)

(91/C 259/30)

Betrifft: Umweltschäden

In der Sierra del Retin in der Nähe der Gemeinde Barbate (Cadiz) befindet sich der Truppenübungsplatz für Manöver zu Wasser und zu Lande und Schießplatz der spanischen Armee. Zu diesem Übungsgelände, das zeitweilig von den spanischen Streitkräften sowie den Streitkräften anderer Nationen benutzt wird, gehören auch die sogenannten Hazas de la Suerte, Gemeindegelände, die den Bürgern von Barbate gehören und im Juli 1981 vom Verteidigungsministerium enteignet wurden. Die genannte Sierra del Retin ist eine Naturlandschaft von großer Be-

deutung für die Umwelt, die derzeit durch die Durchführung von Militärmanövern stark geschädigt wird, und Schießübungen beeinträchtigen durch ihre Nähe zu Wohngebieten die normale Entwicklung der nahe gelegenen Ortschaften, gefährden ihre Sicherheit und verhindern sogar zwischen einigen von ihnen die Kommunikation, wenn es zu Manövern kommt.

Hat die Kommission Kenntnis von den Schäden, die dieses Schießgelände verursacht?

Erfüllt der Standort dieses Schießplatzes die von der Gemeinschaftsnorm geforderten Umweltvoraussetzungen?

Ist sie der Auffassung, daß die Schießplätze unter Absatz 4 von Artikel 1 der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ fallen?

Ist die Kommission der Auffassung, daß dieses Schießgelände eine Ausnahme gegenüber den gemeinschaftlichen Zielen des Umweltschutzes bilden, wie sie in der Gemeinschaftsnorm enthalten und im Vierten Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die Umwelt (1987—1992) aufgegriffen werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(25. April 1991)

Die Kommission ist erst durch die schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten über den Sachverhalt unterrichtet worden.

Sie kann dazu nicht Stellung nehmen, da die vorliegenden Angaben, insbesondere was die mutmaßlichen Umweltschäden infolge der militärischen Übungen in diesem Gebiet angeht, nicht genügend detailliert sind. Darüber hinaus ist diese Art von Anlagen in den gemeinschaftlichen Umweltvorschriften nicht ausdrücklich vorgesehen.

In Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 85/337/EWG wird festgelegt, daß ihre Bestimmungen Projekte, die Zwecken der nationalen Verteidigung dienen, nicht betreffen. Falls also die Einrichtung eines Schießplatzes tatsächlich zur nationalen Verteidigung bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Richtlinie nicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 368/91

von Herrn Günter Lüttge (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. März 1991)

(91/C 259/31)

Betrifft: Entwicklung von Regionalflughäfen in den fünf neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland

Wegen der Überlastung der großen Zentralflughäfen erscheint der Ausbau von Regionalflughäfen in den fünf

neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland geboten. Außerdem wären die damit verbundenen Investitionen für die Steigerung der wirtschaftlichen Leistungskraft in diesen Regionen von Bedeutung. Gespräche zwischen den Bundes- und Landesbehörden in dieser Sache stehen unmittelbar bevor.

Würde die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Entwicklung von Regionalflughäfen, z. B. in Rostock, unterstützen?

Wäre die Vorbereitung solcher Investitionsentscheidungen durch von der Kommission in Auftrag gegebene Gutachten denkbar?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(19. Juni 1991)

Die Kommission ist sich der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung von Regionalflughäfen bewußt.

Die im November letzten Jahres vom Rat erlassene Verordnung über finanzielle Gemeinschaftsinterventionen zur Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen (Verordnung (EWG) Nr. 3359/90 des Rates vom 20. November 1990)⁽¹⁾ sieht allerdings nur die Unterstützung einiger Großvorhaben im Eisenbahn- und Straßenverkehr vor.

Die Kommission hat den Rat bis jetzt noch nicht dazu bewegen können, ihren Vorschlag anzunehmen, der der Gemeinschaft eine aktivere Rolle im Bereich der Luftverkehrsinfrastruktur ermöglichen würde⁽²⁾.

Im Rahmen der Strukturpolitik werden die Strukturfonds der Gemeinschaft von 1991 bis 1993 insgesamt 3 Milliarden Ecu für Umstrukturierungsmaßnahmen in den fünf neuen Bundesländern und Ost-Berlin bereitstellen. Im Entwicklungsplan der Bundesrepublik für Strukturmaßnahmen und in dem am 13. März 1991 genehmigten gemeinschaftlichen Förderkonzept ist keine spezielle Unterstützung von Investitionen in Regionalflughäfen vorgesehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 24. 11. 1990.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 34 vom 10. 2. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 411/91

von Herrn John Iversen (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. März 1991)

(91/C 259/32)

Betrifft: Handel mit Tropenholz

Aufgrund der im Rahmen der Internationalen Tropenholz-Organisation (ITTO) eingegangenen Absprachen können die Mitgliedstaaten unverarbeitetes Holz besteuern und den Export von unverarbeitetem Holz verbieten. Aus Europe Environment Nr. 349 geht hervor, daß die

Gemeinschaft und Japan bei den GATT-Verhandlungen Indonesien darauf gedrängt haben, sein Ausfuhrverbot für unverarbeitetes Tropenholz aufzuheben.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang mitteilen, weshalb die Gemeinschaft in dieser Weise den Möglichkeiten der ITTO-Mitgliedstaaten entgegenwirkt, die Ausfuhr von Tropenholz zu verbieten, und kann die Kommission mitteilen, welchen Firmen in Indonesien in dieser Weise zur Ausfuhr von Tropenholz verholfen werden soll? Kann die Kommission abschließend mitteilen, wie diese Initiativen im Rahmen der GATT-Verhandlungen mit der übrigen EG-Politik zur Erhaltung der Tropenwälder zusammenhängen?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1991)

Die Gemeinschaft würdigt die Bemühungen aller Entwicklungsländer um eine nachhaltige Nutzung der Natur-schätze. So unterstützt sie mit ihrer Umweltpolitik jede Maßnahme oder Initiative, mit der ein besserer Schutz, die Erhaltung und eine möglichst rationelle Bewirtschaftung der Tropenwälder erreicht werden soll.

In diesem Sinne wurde das Internationale Tropenholz-übereinkommen ausgehandelt. Es muß betont werden, daß mit diesem hauptsächlich folgendes erreicht werden soll: Gewährleistung eines wirksamen internationalen Rahmens der Zusammenarbeit und Konsultation (ITTO), Förderung der Ausweitung und Diversifizierung des Welthandels mit Tropenholz sowie Verbesserung der Vermarktung und Verteilung des ausgeführten Holzes im Hinblick auf die Erhaltung des Waldbestands. In dieser Perspektive hat die Kommission übrigens erheblich dazu beigetragen, daß die ITTO Entschlüsse für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder bis zum Jahr 2000 angenommen hat. Das gleiche Übereinkommen sieht schließlich in Artikel 30 vor, daß die Mitglieder alles daransetzen müssen, um alle Ziele zu erreichen.

Wegen dieser Vorschriften teilt die Kommission nicht die Auffassung, daß zwischen den von dem Tropenholz-übereinkommen angestrebten Zielen und den handelspolitischen Einzelinitiativen der verschiedenen Mitgliedstaaten, die dieses unterzeichnet haben, eine Verbindung herzustellen sei.

Überdies ist zu bemerken, daß die von Indonesien angewandten Maßnahmen nicht in den Entscheidungsrahmen des ITTO fallen, da es sich um eine ausschließlich nationale Initiative handelt.

Die Gemeinschaft hat ihre Besorgnisse im GATT zum Ausdruck gebracht, da diese restriktiven Maßnahmen ausschließlich handelspolitischer Art zu sein scheinen und nur dazu bestimmt sein können, nationalen Verarbeitungsbetrieben auf Kosten anderer möglicher Käufer des Rohstoffes eine Vorzugsbehandlung einzuräumen.

Diese Politik in Verbindung mit der Aufrechterhaltung hoher Zollschränken im Vergleich zu dem Verarbeitungs-

grad könnte überdies Reaktionen bewirken, die letztlich Handelspraktiken beeinträchtigen können, die auf den Grundsätzen des GATT beruhen.

Die Gemeinschaft ist der Auffassung, daß jede Handels- und Umweltpolitik gemeinsam so verfolgt werden muß, daß sie ein Gleichgewicht zwischen der Erhaltung der Wälder und der Nutzung des Holzes gewährleistet. Außerdem ist zu betonen, daß im Rahmen der Konsultationen der Uruguay-Runde die Gemeinschaft darauf hingearbeitet hat, daß der Umweltaspekt in mehreren spezifischen Bereichen, wie beispielsweise der Neuaushandlung des Abkommens über die technischen Handelshemmnisse, berücksichtigt wird. Die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 25/91 von Frau Ernst de la Graete ⁽¹⁾ kann schließlich eine angemessene zusätzliche Auskunft im spezifischen Bereich des GATT liefern.

Allgemein gesehen hat die Kommission Untersuchungen betreffend die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Aspekte der Regelung für die Einfuhren von Tropenholz in Gang gebracht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 199 vom 29. 7. 1991, S. 15.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 481/91

von Herrn Karl von Wogau (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. März 1991)

(91/C 259/33)

Betrifft: Beihilfen für Mais in grenzüberschreitenden Erzeugergemeinschaften

Ist der Kommission bekannt, daß innerhalb von grenzüberschreitenden Erzeugergemeinschaften die Teilnehmer je nach ihrer Nationalität unterschiedlich behandelt werden?

Innerhalb einer grenzüberschreitenden Erzeugergemeinschaft für Mais, die sich im französischen Reichstett befindet, kommen die deutschen Teilnehmer nicht in den Genuß der betreffenden Beihilfe. Dasselbe scheint für die französischen Teilnehmer in deutschen Erzeugergemeinschaften zu gelten.

Ist die Kommission der Auffassung, daß dies mit den Grundsätzen der gemeinsamen Agrarpolitik vereinbar ist?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(31. Mai 1991)

Naturgemäß kommen für einzelstaatliche Beihilfen nur Empfänger in Betracht, die ihre Wirtschaftstätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des die Beihilfe vergebenden Mitgliedstaats ausüben. Wenn also im Falle einer grenzüberschreitenden Erzeugergemeinschaft ein Mitgliedstaat nur den Mitgliedern dieser Gemeinschaft eine Beihilfe ge-

währt, die auf seinem Hoheitsgebiet operieren, so verstößt dies nach Auffassung der Kommission an sich noch nicht gegen die einschlägigen Vertragsbestimmungen (Artikel 92 bis 94 EWG-Vertrag) oder gegen andere Vorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Etwas anderes wäre es jedoch, wenn Wirtschaftsbeteiligte in einem Land, das eine einzelstaatliche Beihilfe gewährt, diese aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht erhalten könnten. In diesem Fall wäre die Beihilfe zwar vielleicht mit den Wettbewerbsvorschriften des Vertrags vereinbar, nicht hingegen mit anderen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften über die Nichtdiskriminierung von EG-Bürgern innerhalb der Gemeinschaft.

Der Kommission liegen derzeit keine Erkenntnisse über derartige Diskriminierungen vor; sie wird sich dennoch mit den französischen und den deutschen Behörden ins Benehmen setzen, um den von dem Herrn Abgeordneten dargelegten Sachverhalt abzuklären.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 513/91

von den Abgeordneten Ursula Schleicher und Siegbert Alber (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 259/34)

Betrifft: Organhandel

1. Welche Erkenntnisse hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Organhandel in Europa?
2. Haben alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gesetzliche Regelungen zum Organhandel, und sind diese gesetzlichen Regelungen sehr unterschiedlich?
3. Welche Länder bevorzugen bei ihrer Gesetzgebung die Zustimmung- und welche Länder die Widerspruchslösung?
4. Welche Erkenntnisse hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über in Pressemeldungen immer wieder verbreitete Greuelthaten im Zusammenhang mit dem Organhandel in einzelnen Mitgliedstaaten, insbesondere in Italien, Großbritannien und den Niederlanden?

Vergleiche unter anderem:

- *Süddeutsche Zeitung* vom 4. September 1990: „In Nigeria floriert der Handel mit Körperteilen“,
- *FR* vom 14. August 1990: „Nieren direkt vom Henker“,
- *Sonntag Aktuell* vom 10. Dezember 1989: „Niere geklaut?“,
- *NZZ* vom 19. Oktober 1989: „Die Story vom Handel mit Kindern als Organspender“,
- *Die Welt* vom 14. September 1989: „Makabrer Fund an der Grenze zu den Niederlanden, Ermittlungen wegen Handels mit menschlichem Gewebe.“

5. Welche Möglichkeiten sieht die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, um eine akzeptable Regelung für den Handel mit Organen in der Europäischen Gemeinschaft zu erreichen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(6. Juni 1991)

In ihren Antworten auf schriftliche ⁽¹⁾ und mündliche ⁽²⁾ Anfragen zu diesem Thema hat die Kommission darauf hingewiesen, daß ihr die gegenwärtig in der Öffentlichkeit und in Presseberichten vorgetragene Bedenken hinsichtlich des internationalen Handels mit menschlichen Organen bekannt sind, daß sie aber nicht über ausreichende Beweise verfügt, um die Reichweite dieser Praktiken abstecken zu können. Die Kommission bedauert, daß ihr keine weiteren Informationen zu den vorgebrachten Anschuldigungen vorliegen.

Was die Fragen zu der Rechtsprechung im Bereich des Handels mit menschlichen Organen und der Zustimmung des Spenders betrifft, so werden die Abgeordneten auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2090 von Herrn Di Rupo verwiesen ⁽³⁾. Der Kommission liegt keine detaillierte Übersicht über die Rechtsprechung in den Mitgliedstaaten vor.

Die Kommission arbeitet eng mit dem Europarat zusammen, der sich intensiver mit den ethischen Fragen im Zusammenhang mit Organtransplantationen beschäftigt hat.

⁽¹⁾ Nrn. 622/89 und 12/90 — ABl. Nr. C 303 vom 3. 12. 1990; Nr. 819/89 — ABl. Nr. C 125 vom 21. 5. 1990.

⁽²⁾ Nrn. H-303/89 und H-9/90 — Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-381 und 3-385.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 35 vom 11. 2. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 541/91

von Herrn Helwin Peter (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 259/35)

Betrifft: Stahleinfuhren aus bestimmten Drittländern für das Jahr 1991

Ist die Kommission gewillt, der Empfehlung des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) vom 8. Februar 1991 zu folgen, indem sie im Zusammenhang mit der Aushandlung von Übereinkommen für Stahleinfuhren aus bestimmten Drittländern für das Jahr 1991 sämtliche Elemente der für 1990 festgelegten außenwirtschaftlichen Maßnahmen unverändert beibehält und, was die Mengen anbelangt, sich weiterhin an die bisherige Regel hinsichtlich der Entwicklung des sichtbaren Verbrauchs hält beziehungsweise die Aufteilung nach Produkten beibehält?

Wenn nicht, an welcher Stelle will die Kommission mit welcher Begründung von der Empfehlung des Beratenden Ausschusses abweichen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(9. Juli 1991)**

Auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission ⁽¹⁾ haben die Mitgliedstaaten der Kommission das Mandat für die außenwirtschaftlichen Maßnahmen für Stahl 1991 erteilt. Es wurden Verhandlungen aufgenommen, um mit fünf Ländern Mittel- und Osteuropas (Tschechoslowakei, Ungarn, Polen, Bulgarien, Rumänien) Abkommen zu schließen und Konsultationsverfahren mit Brasilien und Südkorea einzurichten.

Die Kommission hat die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses vom 8. Februar 1991 aufmerksam gelesen. Tatsächlich wurden die meisten der in den Abkommen von 1990 enthaltenen Bestandteile für 1991 verlängert, nämlich die Mengen (status quo, mit zusätzlichen Mengen, um die traditionellen Handelsströme der Länder Mittel- und Osteuropas mit der früheren DDR zu berücksichtigen), die Aufteilung je Mitgliedstaat, die Teilquoten je Erzeugnis (mit einer geringen Flexibilität) und die geographische Deckung (Umwandlung des Abkommens mit Brasilien in einem praktisch identischen Briefwechsel).

Zwar wurde früher zwischen den in den Abkommen für Stahl vorgesehenen Mengen und dem inländischen Verbrauch eine Verbindung hergestellt, für 1991 wurde jedoch beschlossen, die schrittweise Liberalisierung des Außenhandels für Stahl zu berücksichtigen, da es seit drei Jahren keine Krise mehr gibt und andere Einführer, darunter die Vereinigten Staaten, im März 1992 die Selbstbeschränkungsabkommen aufheben; außerdem hat die Gemeinschaft zugesagt, die Länder Mittel- und Osteuropas bei der Umgestaltung ihrer Wirtschaft zu einer Marktwirtschaft zu unterstützen.

Die Kommission legt Wert darauf zu bemerken, daß einige Vorausschätzungen in der Entschließung des Beratenden Ausschusses sich jetzt als verhältnismäßig pessimistisch erweisen; so wird der Rückgang des inländischen Verbrauchs für das erste Quartal 1991 eindeutig unter 10% liegen, und der früher angeführte schwache Dollarkurs bestätigt sich zur Zeit nicht. Schließlich haben die Länder Mittel- und Osteuropas 1990 nur 75% der in den Abkommen vorgesehenen Mengen verwendet, und ihre wirtschaftliche Lage wird in diesem Jahr wahrscheinlich keine bessere Verwendung zulassen.

Aus allen diesen Gründen glaubt die Kommission, einen Vorschlag für die außenwirtschaftlichen Maßnahmen für Stahl für 1991 unterbreiten zu haben, der sich vollkommen in die Außenpolitik einfügt, ohne dem Interesse der Gemeinschaft zu schaden.

⁽¹⁾ Dok. SEK(90) 2258.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 542/91
von Herrn John McCartin (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(26. März 1991)
(91/C 259/36)**

Betrifft: Überschußproduktion im Milchsektor

Kann die Kommission Angaben über die Höhe der Milchproduktion machen, welche die für jeden einzelnen Mitgliedstaat festgelegten Quoten übersteigt, und mitteilen, ob alle Mitgliedstaaten die gemeinschaftlichen Bestimmungen einhalten und auf Überschußproduktionen die Superabgabe erheben?

Kann die Kommission angeben, welche Mitgliedstaaten die Superabgabe nicht erheben und welche Kosten dem Gemeinschaftshaushalt daraus entstehen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission
(2. Juli 1991)**

Für die mengenmäßigen Angaben wird der Herr Abgeordnete auf den jährlichen Bericht der Kommission über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ verwiesen. Mit Ausnahme Italiens haben bisher alle betroffenen Mitgliedstaaten die Abgabe auf die über die Gesamtgarantiemenge hinaus erzeugten Mengen wenigstens zum Teil erhoben. In Italien beläuft sich der Rückstand bei der Erhebung der Abgabe auf 120 Millionen Ecu.

Im Rahmen des Rechnungsabschlusses des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilung Garantie — überprüft die Kommission, ob die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen vorschriftsmäßig nachgekommen sind, und nimmt die erforderlichen finanziellen Berichtigungen für die Milchlieferungen vor, auf die die Abgabe nicht erhoben wurde.

⁽¹⁾ Tabelle 4.20.6.2 S. T/288 des Berichts 1990.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 547/91
von Herrn Didier Anger (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(26. März 1991)
(91/C 259/37)**

Betrifft: Strukturfonds und Auswirkungen auf die Umwelt

In der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1962/90 ⁽¹⁾ heißt es, daß Vertreter der nationalen Umweltbehörden in den Kontrollausschüssen mitwirken können.

Wie vielen Kontrollausschüssen gehören Fachkräfte im Umweltbereich an, und um welche Ausschüsse handelt es sich dabei?

Kann die Kommission mitteilen, ob jemals der Fall eingetreten ist, daß die Finanzierung eines Projektes oder Programmes aus umweltpolitischen Gründen auf Empfehlung eines Kontrollausschusses unterbrochen oder zurückgezogen wurde?

In der genannten Antwort heißt es ferner, daß die Kontrollausschüsse beurteilen können, ob Großprojekte dem Gemeinschaftsrecht entsprechen. Stimmt die Kommission der Ansicht zu, daß auch kleinere Vorhaben umweltschädigend sein können — z. B. bestimmte Aquakultureinheiten? Wie werden diese Vorhaben überwacht?

(¹) ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1991, S. 27.

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1991)

Die Kommission verfügt derzeit nicht über die nötigen Statistiken, um angeben zu können, in wie vielen Begleitausschüssen Umweltemperten vertreten sind. Deren Teilnahme hängt gemäß den geltenden Bestimmungen von einem diesbezüglichen Beschluß der jeweiligen nationalen und regionalen Behörden ab.

In mehreren Fällen führte die Nichteinhaltung des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet des Umweltschutzes bei Programmprojekten zu einer Aussetzung des Gemeinschaftszuschusses. Dies war zum Beispiel der Fall beim Programm PRODAC in Portugal sowie bei Aquakulturprojekten im Golf von Amvrakikos im Rahmen eines griechischen IMP.

Schließlich räumt die Kommission ein, daß bestimmte Aquakulturanlagen negative Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Dies trifft vor allem auf einige offene Intensivhaltungen zu, die durch einen dichten Bestand und regelmäßige reichliche Fütterung gekennzeichnet sind.

Die Finanzierung solcher Zuchtanlagen durch die Kommission unterliegt einer besonderen Aufsicht im Rahmen der Interventionen der Strukturfonds und der an der Entwicklung der Aquakultur in der Gemeinschaft beteiligten Finanzinstrumente. Jedes Investitionsprojekt ist Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wobei gemäß dem geltenden nationalen Recht berücksichtigt wird, wie empfindlich die jeweilige Umwelt auf die fragliche Anlage reagiert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 548/91

von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 259/38)

Betrifft: Strukturfonds und Umwelt

Die Kommission führt in ihrer Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 2013/90 (¹) aus, daß die Möglichkeit der Gewährung einer technischen Hilfe an die Mitglied-

staaten besteht, um sie bei der Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts im Umweltbereich zu unterstützen.

Kann die Kommission konkrete Beispiele für die Gewährung einer solchen Hilfe anführen?

Beabsichtigt die Kommission, neue Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitgliedstaaten zur Nutzung dieser Möglichkeit zu ermutigen?

(¹) ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1991, S. 27.

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(3. Juli 1991)

Was die technische Hilfe der Kommission für den Umweltbereich im Rahmen der Strukturfondsreform anbelangt, so betraf diese Hilfe bislang vor allem horizontale Studien über die Problematik des Umweltschutzes und der Regionalentwicklung, Vorstudien zur Analyse der Umweltauswirkungen der für eine Mitfinanzierung der Gemeinschaft vorgesehenen Maßnahmen sowie Ausbildungs- und Aufklärungsmaßnahmen. So wurden z. B. Studien über das Verfahren zur Festlegung kombinierter Maßnahmen für den Umweltschutz und die Wirtschaftsentwicklung in den benachteiligten Regionen der Gemeinschaft und über den Einsatz der Kompostierung von Abfällen in den Mittelmeerregionen durchgeführt.

Im speziellen Rahmen der Gemeinschaftsinitiative ENVIREG (1990—1993: 500 Millionen Ecu) betrifft eine der förderfähigen Maßnahmen die Entwicklung von Know-how und die Berufsausbildung im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Reinigung der Küstengebiete in Ziel-Nr.-1-Regionen (bei den Mittelmeerküsten auch in Ziel-Nr.-2- und -Nr.-5b-Regionen) sowie mit der Entsorgung von Industriemüll in den unter Ziel Nr. 1 fallenden Regionen.

Die Initiative ENVIREG sieht insbesondere Starthilfen für Dienstleistungszentren vor, die die lokalen Gebietskörperschaften bei der Auswahl und der Realisierung der Anlagen unterstützen, sowie die Schaffung von Einrichtungen, die zusammen mit den Gebietskörperschaften für eine sachgerechtere Instandhaltung der Anlagen und eine bessere Beherrschung der Umweltprobleme, vor allem der Gewässer sorgen. Außerdem hat die Kommission ein Netz unabhängiger Sachverständiger aufgebaut, an die sich die Verantwortlichen der operationellen Programme und die Bauleiter der Projekte wenden können, um vor der Finanzierung bestimmter Investitionen ein technisches Gutachten einzuholen. Mit diesem Netz will die Kommission vor allem über den Erfahrungsaustausch zur Verbesserung der Technologie und zum Aufbau entsprechender Wartungsdienste beitragen.

Der Leitfaden, der alle Maßnahmen enthält, für die im Rahmen der Reform Gelder für technische Hilfe bereitgestellt werden können, macht die Mitgliedstaaten auf die mögliche Inanspruchnahme dieser Hilfe im Umweltbereich aufmerksam. Es ist daher Sache der zuständigen Behörden, ihren Bedarf an technischer Hilfe im Umweltbereich zu definieren und bei der Kommission die entsprechenden Anträge zu stellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 563/91

von Herrn Ben Visser (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 259/39)

Betrifft: Verstöße gegen die Fahrt- und Ruhezeiten im Straßenverkehr

Das Landgericht Groningen führt ein Experiment betreffend „die Einhaltung des Fahrzeitengesetzes“ durch, bei dem in betriebsgerechter Art und Weise versucht wird, die Anzahl der Verstöße gegen die Fahrt- und Ruhezeitbestimmungen zu vermindern. Betriebe, in denen viele Verstöße festgestellt werden, werden von der Justiz mit besonderer Aufmerksamkeit bedacht. Die Ergebnisse des Experiments sind ermutigend. Die Anzahl der Verstöße, die durch unangekündigte Betriebskontrollen festgestellt werden, ist stark zurückgegangen. Insbesondere hat sich ergeben, daß viele Verstöße durch eine sehr knapp bemessene Planung in den Betrieben verursacht werden. Das Eingreifen der Justiz hat bei den Betrieben zu einer bewußteren Planung mit wirtschaftlich günstigeren Folgen geführt. Auch ist die Anzahl der Unfälle und Schadensfälle in den kontrollierten Betrieben beträchtlich zurückgegangen.

Das Experiment von Groningen hat in Friesland und Drenthe sofort Nachahmer gefunden, und auch in den übrigen Niederlanden zeigen die Landgerichte starkes Interesse (*Nieuwsblad Transport*, 7. Februar 1991).

1. Sind der Kommission die Ergebnisse des Experiments in Groningen bekannt, und, wenn ja, wie lautet die Stellungnahme der Kommission hierzu?
2. Sieht die Kommission Möglichkeiten, um, gestützt auf die Ergebnisse des Experiments von Groningen, die Kontrolle der Einhaltung der Fahrt- und Ruhezeiten in der gesamten Gemeinschaft zu verbessern?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1991)

Die Kommission nimmt die ermutigenden Initiativen der niederländischen Behörden, die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zu gewährleisten, und die lobenswerten Ergebnisse, die erzielt wurden, mit Interesse zur Kenntnis.

Hinsichtlich der Möglichkeiten, eine gleichartige Regelung auf die gesamte Gemeinschaft auszudehnen, wird der Herr Abgeordnete auf die Richtlinie 88/599/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 23. November 1980 über die Festlegung sowohl qualitativer als auch quantitativer Kontrollkriterien und die Erzielung einheitlicher Kontrollverfahren aufmerksam gemacht. Wegen der Verschiedenartigkeit der derzeitigen Organisation der Kontrollbehörden und Rechtssysteme in den Mitgliedstaaten wäre es schwierig, eine Vereinheitlichung der bestehenden Praktiken zu er-

wägen, jedoch könnte eine strenge Anwendung der genannten Richtlinie des Rates ähnliche Ergebnisse bringen.

Die Frage der Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr — und insbesondere die Kontrollverfahren — wird zur Zeit im Paritätischen Ausschuß für den Straßenverkehr erörtert. Dieser wird über die Initiativen der niederländischen Behörden auf diesem Gebiet unterrichtet werden.

(¹) ABl. Nr. L 325 vom 29. 11. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 610/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1991)

(91/C 259/40)

Betrifft: Nationalplan mit Gemeinschaftsinteresse für die Provinz Almería (Spanien)

Seit Jahren spricht man in der Presse und seitens der Regionalbehörden von einem Nationalplan mit Gemeinschaftsinteresse für die Provinz Almería (Spanien). Kann die Kommission Angaben über das Stadium, in dem sich dieser Plan befindet, seinen Umfang, seinen tatsächlichen Inhalt, den Zeitpunkt seiner Verabschiedung, Finanzierung und den Durchführungszeitraum machen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(6. Juni 1991)

Das nationale Programm von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI) Almería-Levante wurde von den spanischen Behörden im Dezember 1988 vorgelegt und von der Kommission am 26. Oktober 1989 genehmigt.

Die Durchführung dieses Programms erstreckt sich über vier Jahre (1989—1992). Es sieht Investitionen von insgesamt 384,8 Millionen Ecu vor, davon 180,5 Millionen Ecu zu Lasten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, die sich auf einen regionalen Teil und einen mehrere Regionen betreffenden Teil (Investitionen des Zentralstaates) aufteilen.

Am 11. April 1991 wurde in der zweiten Sitzung des Begleitausschusses für dieses Programm eine gewisse Verzögerung beim Fortgang der Arbeiten festgestellt, die auf technische Probleme zurückzuführen ist. Dennoch hofft man, daß das Programm zum vorgesehenen Zeitpunkt vollständig abgeschlossen sein wird.

Im übrigen übermittelt die Kommission dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments direkt eine Kopie des seinerzeit veröffentlichten Pressevermerks sowie eine Aufstellung mit den verschiedenen finanziellen Daten (in Peseten).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 612/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1991)

(91/C 259/41)

Betrifft: Information der Öffentlichkeit über die Verwendung von alterungsbeständigem Papier

Einem Viertel der in unseren großen Bibliotheken aufbewahrten Bücher droht aufgrund der Qualität des verwendeten Papiers der Verfall. Für den überwiegenden Teil der in Europa gedruckten Bücher wird anstelle von alterungsbeständigem Papier säurehaltiges Papier verwendet. Der Mehrheit der Verbraucher ist dies nicht bekannt, was bedeutet, daß die Käufer möglicherweise großen Betrügereien ausgesetzt sind und ihr Vertrauen mißbraucht wird. Hält es die Kommission für erforderlich, die Verbraucher zu informieren und zur Kennzeichnung des alterungsbeständigen Papiers ein Wasserzeichen zu verlangen?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(14. Mai 1991)

Von verschiedenen Seiten werden bereits Forschungs- und Normungsarbeiten durchgeführt. Aus technischen Gründen ist es jedoch noch nicht möglich, für alterungsbeständiges Papier eine Qualitätsnorm aufzustellen.

Außerdem muß berücksichtigt werden, daß für dieses Produkt die Fachleute (Herausgeber, Drucker) zuständig sind, während die langfristige Konservierung von Büchern Sache der Bibliotheken und sonstigen kulturellen Einrichtungen ist.

Sollte eine Qualitätsnorm technisch möglich werden, könnte die Kommission dann eine entsprechende Etikettierung in Betracht ziehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 618/91

von Herrn Madron Seligman (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. April 1991)

(91/C 259/42)

Betrifft: Optische Übertragungsnetze in der Gemeinschaft

Kann die Kommission die Mitgliedstaaten nennen, die bereits mit der Einführung von optischen Übertragungsnetzen für die Telekommunikation begonnen haben?

Kann die Kommission pro Mitgliedstaat die Zahl der Teilnehmer mitteilen, die am nationalen optischen Übertragungsnetz angeschlossen sind?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(13. Juni 1991)

In allen Mitgliedstaaten sind Netze von Lichtwellenleitern (zumeist Fernleitungen und Verbindungen zwischen Vermittlungsstellen) in raschem Aufbau begriffen. Europa hat am Weltmarkt für Glasfasern einen Anteil von 32%, die Vereinigten Staaten 42%, Japan und Ostasien 19% (*Quelle:* KMI und Information Gatekeepers Studies).

Glasfaserhausanschlüsse (der erwartete Massenmarkt) sind dagegen noch selten (siehe Tabelle).

Die Zahl der Teilnehmer, die Lichtwellenleiter benutzen, kann nicht quantifiziert werden. Die Fern- und Zwischenamtsleitungen werden praktisch von der gesamten Bevölkerung jedes Landes mitgenutzt. Im Falle der Teilnehmer, die bereits über eigene Teilnehmeranschlüsse in der Lichtwellenleitertechnik bedient werden, geht der derzeitige Stand aus der Tabelle hervor.

Lichtwellenleitertechnik in der Telekommunikation

Land	Dienstleistungserbringer	Typ	Dienstleistung	Technologie	Zahl der Kunden	Operationsbeginn
Vereinigtes Königreich	BT	FTTK FTTH	POTS/TV	PON	130	1990
Spanien	Telefonica	FTTK	POTS	double star	120	1991
		FTTH	POTS	optical bus		
		FTTK		(Raynet)		
Frankreich	France Télécom	FTTH	TV	star, analog	30 000	1985
Deutschland	DBP Telekom	FTTK	POTS/TV	optical bus (Raynet)	400	1990
Niederlande	Niederländische PTT	FTTH	POTS/TV	PON	200	1991

Quelle: Kommission dara/RACE, 1990.

Bedeutung der Kurzbezeichnungen:

FTTH: Fibre-to-the-Home (Faserkabelhausanschlüsse).

FTTK: Fibre-to-the-Kerb (Faserkabelanschluß bis Bürgersteig).

POTS: Herkömmliches Telefonkabel.

PON: Passive Optical Network (passiv übermittelndes optisches Netz).

BT: British Telecom.

DBP: Deutsche Bundespost.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 627/91
von Herrn François-Xavier de Donnea (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (16. April 1991)
 (91/C 259/43)

Betrifft: Statut der Bediensteten der europäischen Institutionen

Nach Artikel 21 des belgischen Gesetzes vom 28. Dezember 1990, das verschiedene steuerliche und nichtsteuerliche Vorschläge enthält (veröffentlicht im *Moniteur Belge* vom 29. Dezember 1990) wird der Ehegatte eines Beamten oder Bediensteten der Europäischen Institutionen steuerlich „isoliert“.

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß diese Bestimmung mit dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht vereinbar ist? Wenn nicht, welche Maßnahmen will sie ergreifen?
2. Wurde die Kommission von der belgischen Regierung in dieser Frage konsultiert?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission
 (10. Juni 1991)

Nach erster Analyse des belgischen Gesetzes vom 28. Dezember 1990 über die steuerliche Veranlagung von Ehepartnern hat die Kommission der belgischen Regierung bereits mitgeteilt, daß dieses Gesetz, zu dem die Kommission vor der Verabschiedung nicht konsultiert wurde, ihres Erachtens mit Artikel 13 Absatz 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften unvereinbar ist. Das Gesetz könnte daher gegen das Gemeinschaftsrecht verstoßen.

Die Kommission hat die belgische Regierung aufgefordert, sich dazu zu äußern. Sie wird nach Prüfung der Äußerungen die Maßnahmen treffen, die sie für angezeigt hält.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 639/91
von Herrn Reimer Böge (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (16. April 1991)
 (91/C 259/44)

Betrifft: Fischereipolitik

Kann die Kommission bestätigen, daß Marktferne bei Anbietern von Fischereiprodukten zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führen kann?

Ist die Kommission der Auffassung, daß die durch Marktferne benachteiligten Anbieter eine Beihilfe erhalten sollten?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
 (8. Mai 1991)

Für Fischereierzeugnisse aus von den großen Verbrauchermärkten weit entfernten Regionen können beim Zugang zu diesen Märkten bestimmte Kostennachteile entstehen.

Dies kann teilweise durch die Senkung der Transportkosten und eine stärkere Valorisierung der Fischereierzeugnisse wieder wettgemacht werden.

Dieser Umstand ist im Rahmen der Preispolitik der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse berücksichtigt worden. Durch die regional gestaffelten Rücknahmepreise wird nämlich den Erzeugern aus weit entfernten Gebieten der Zugang zu den Verbrauchermärkten der Gemeinschaft unter günstigen Bedingungen gesichert.

Ferner bemüht sich die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen der Strukturmaßnahmen für den Fischereisektor um die Behebung von Ungleichgewichten, die sich in bestimmten Regionen unter anderem wegen ihrer großen geographischen Entfernung nachteilig auf diesen Sektor auswirken können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 640/91
von Herrn Reimer Böge (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (16. April 1991)
 (91/C 259/45)

Betrifft: Fischereipolitik

Bei Zuschüssen für Neubauten und Modernisierung von Fischereifahrzeugen aus der EG-Kasse sind Altfahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind, von der Förderung ausgeschlossen.

Das Durchschnittsalter der Ostsee-Fischereikutter beträgt 25 Jahre. Sie wurden ständig modernisiert und neu instand gesetzt.

Teilt die Kommission die Auffassung, daß der Aspekt der ständigen Modernisierung und Neuinstandsetzung der Kutter bei EG-Auflagen Berücksichtigung finden und in diesem Zusammenhang das „Kutteralter“ bei von Grund auf renovierten Kuttern neu festgesetzt werden sollte?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
 (31. Mai 1991)

Gemeinschaftsbeihilfen für die Modernisierung von Fischereifahrzeugen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86⁽¹⁾, gewährt die Gemeinschaft nicht für Schiffe, die älter als 25 Jahre sind.

Der Grund ist, daß im allgemeinen die Kosten für die Modernisierung von Fischereifahrzeugen mit dem Ziel,

ihre Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere im Verhältnis zu Neubauten, zu verbessern, mit zunehmendem Alter der Fahrzeuge ansteigen.

Die obige Verordnung weist darauf hin, daß die Mitgliedstaaten sich vergewissern müssen, daß die Modernisierungsarbeiten 50% des Wertes eines neuen Schiffes desselben Typs nicht übersteigen.

Die Kommission ist der Meinung, daß infolge durchgeführter Modernisierungsarbeiten an einem Fischereifahrzeug das Alter dieses Fahrzeugs nicht neu festzulegen ist.

(¹) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 642/91

von Herrn Reimer Böge (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. April 1991)

(91/C 259/46)

Betrifft: Fischereipolitik

Kann die Kommission Vergleichsangaben bezüglich der Sozialversicherungsbedingungen der EG-Fischer erbringen auch unter Berücksichtigung von öffentlichen Zuschüssen?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(6. Juni 1991)

Der Kommission liegen vergleichende Angaben über die allgemeinen Systeme der sozialen Sicherheit in den einzelnen Mitgliedstaaten vor. Diese Regelungen können auch für die im Fischereisektor Beschäftigten gelten. Die Kommission kann allerdings keine Aussagen darüber machen, in welchen Mitgliedstaaten dies der Fall ist und in welchen Mitgliedstaaten es Sondersysteme für Fischer gibt.

Finanzdaten, aus denen auch die Beiträge des Staates zu den Kosten der sozialen Sicherheit in den einzelnen Mitgliedstaaten hervorgehen, sind für sämtliche Sozialversicherungssysteme verfügbar. Allerdings sind die staatlichen Beihilfen an etwaige Sondersysteme für Fischer daraus nicht ersichtlich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 650/91

von Herrn Virginio Bettini (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. April 1991)

(91/C 259/47)

Betrifft: Anstieg der Temperatur des Po (Italien)

1. Ist der Kommission bekannt, daß eine von ENA (Nationales italienisches Institut für Alternative Ener-

gien) von 1986 bis 1991 durchgeführte und am 4. März 1991 in Mailand der Region Lombardei vorgelegte Studie einen Anstieg der Temperatur des Po um 1,01 °C feststellt, verursacht durch die entlang des Flußlaufes angesiedelten Anlagen zur Produktion elektrischer Energie?

2. Ist der Kommission ferner bekannt, daß das Wärmekraftwerk von Porto Tolle am Po-Delta von 1980 bis heute ohne vorherige Genehmigung und ohne vorherige Umweltverträglichkeitsstudie 80 m³/pro Sekunde Wasser mit einer 20—25 °C höheren Temperatur als der Fluß ableitet?

3. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß dies gegen die Gemeinschaftsvorschriften verstößt?

4. Wie beurteilt die Kommission den Vorschlag einer Erweiterung des polyvalenten Wärmekraftwerks von Sermitide, unabhängig von der vorherigen Umweltverträglichkeitsprüfung?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(7. Juni 1991)

Die Auswirkungen von Kühlwasserableitungen auf die Temperatur der aufnehmenden Gewässer fallen unter Anhang I der Richtlinie 78/659/EWG (¹) über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten. In Artikel 4 dieser Richtlinie ist der Po jedoch nicht als ein solches Gewässer ausgewiesen.

Die Kommission arbeitet zur Zeit an einem Vorschlag für eine Richtlinie über die ökologische Wasserqualität, in der derartige Fälle künftig geregelt werden sollen.

Betreffend Punkt 4 ist — da keine Angaben über den Heizwert des Kraftwerks Sermitide vorliegen — nicht klar, ob dieses Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist oder nicht.

Die Kommission wäre dem Herrn Abgeordneten daher dankbar, wenn er ihr nähere Einzelheiten zu dieser Frage übermitteln könnte.

(¹) ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 693/91

von Frau Christine Oddy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1991)

(91/C 259/48)

Betrifft: Cat Island (Bahamas)

Welche Hilfe hat die Europäische Gemeinschaft der Bahama-Insel Cat Island gewährt, wie sah diese Hilfe aus, und für welche Projekte wurde sie eingesetzt?

Hat die US-Regierung direkt oder indirekt Einspruch gegen die Gewährung einer solchen Hilfe für diese Insel erhoben?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(24. Mai 1991)

Im Rahmen des Nationalen Richtprogramms Lomé III für die Bahamas hat die Kommission ein Energieprogramm für die ländlichen Gebiete auf Cat Island mit 2,5 Millionen Ecu ausgestattet. Die Finanzierung erfolgte in Form eines Sonderdarlehens (1,0 Millionen Ecu) und eines Zuschusses (1,5 Millionen Ecu). Das Projekt, das inzwischen fast abgeschlossen ist, wurde im Januar 1988 genehmigt und wird gemeinsam mit der Regierung der Bahamas/Bahamas Electricity Corporation, die zusätzliche 1,25 Millionen Ecu bereitgestellt haben, finanziert. Finanziert werden eine Kraftwerksanlage sowie ein Netz von Überland- und Verteilungsleitungen. Die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds wurden für den Ankauf von Material und den Bau von Starkstromleitungen, die Bauarbeiten für das Kraftwerk sowie die Installation der Generatorensätze und Schaltwerke verwendet.

Der Kommission ist nichts bekannt von Einsprüchen der US-Regierung gegen die Hilfe für ein Projekt auf Cat Island.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 740/91

von Herrn Filippos Pierros (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1991)

(91/C 259/49)

Betrifft: Mittel für den griechischen Agrarsektor im Rahmen der regionalen Entwicklungsprogramme

Die Reform der Strukturfonds der Gemeinschaft sah eine Verdoppelung der Fondsmittel in den Jahren 1987 bis 1993 vor.

Die Strukturmaßnahmen für die griechische Landwirtschaft im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilung Ausrichtung — wurden jedoch mit geringen finanziellen Mitteln ausgestattet, obwohl dieser Bereich mit einem Beschäftigungsanteil von 27,2% der aktiven Bevölkerung eine große Bedeutung einnimmt.

Damit wird das Ziel einer Verdoppelung der Mittel wohl kaum für den Agrarfonds erzielt werden können, und die griechische Landwirtschaft wird die erforderlichen Mittel für ihre strukturelle Entwicklung in den fünf Jahren von 1989 bis 1993 nicht erhalten.

In der Tat beläuft sich der Gesamtbetrag der gemeinschaftlichen Finanzmittel im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) für Griechenland auf 6 667

Millionen Ecu, davon 3 662 Millionen Ecu für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (55%), 1 728 Millionen Ecu für den Europäischen Sozialfonds (ESF) (26%) und 1 277 Millionen Ecu für den EAGFL — Abteilung Ausrichtung (19%).

Zwar ist der größte Teil der gemeinschaftlichen Finanzmittel für die laufenden Strukturmaßnahmen im Agrarbereich vorgesehen (fortlaufende horizontale Maßnahmen, Verpflichtungen im Rahmen der Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) und andere gebilligte Programme), es bleibt jedoch kein Spielraum für die neuen wichtigen Tätigkeiten, die in den vorgelegten regionalen Entwicklungsprogrammen enthalten waren, wie Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes, Schadensbehebung, Wälder, Viehzucht usw.

Bezeichnend ist im Falle des regionalen Unternehmensplans im Rahmen der regionalen Entwicklungsprogramme für Westgriechenland mit einer Gesamthöhe von 142,1 Millionen Ecu die Tatsache, daß sich der Finanzbeitrag der Gemeinschaft auf 86 Millionen Ecu und für das Unterprogramm I für Maßnahmen im Agrarbereich mit einer Gesamthöhe von 11,1 Millionen Ecu auf 5,5 Millionen für einen Zeitraum von fünf Jahren beläuft. Diese Beträge sind für jegliche Agrarentwicklung in diesem Gebiet unzureichend.

Kann die Kommission mitteilen, welche neuen Maßnahmen sie im Hinblick auf das ursprüngliche Ziel einer einheitlichen Entwicklung der Agrarregionen Griechenlands zu ergreifen gedenkt, wo doch der primäre Sektor besonders unterstützungsbedürftig ist, da er sich durch eine geringe Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit auszeichnet und gravierende Strukturdefizite aufweist?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(13. Juni 1991)

Im Rahmen der Reform der Strukturfonds ist der Europäische Rat übereingekommen, die Ausgabenansätze für die Strukturfonds (EFRE, ESF, EAGFL — Abteilung Ausrichtung) bis 1993 real zu verdoppeln. Diese Verdoppelung der Strukturfondsmittel insgesamt bedeutete jedoch zu keinem Zeitpunkt, daß jeder der einzelnen Fonds mit doppelten Mitteln ausgestattet würde.

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Festsetzung des Finanzrahmens der einzelnen Fonds das Ergebnis von Verhandlungen im Rahmen der Partnerschaft ist und damit auch die Prioritäten widerspiegelt, die in diesem Fall von der griechischen Regierung aufgestellt worden sind. Mit 19,1% des Gesamtbetrags der Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland entfällt hier auf den EAGFL — Abteilung Ausrichtung — von allen Ziel-Nr.-1-Regionen der höchste Anteil.

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten davon in Kenntnis setzen, daß zwar umfangreiche Mittel auf die Finanzierung der laufenden Strukturmaßnahmen verwendet, aus dem EAGFL aber auch größere Beträge für die neuen operationellen Programme in Griechenland bereitgestellt werden. So sind Mittel in Höhe von 247 Millionen

Ecu vorgesehen für das operationelle Programm Agrarstrukturen (129,4 Millionen Ecu), für die aus mehreren Fonds finanzierten operationellen Regionalprogramme (67,6 Millionen Ecu) und für die operationellen Programme Aprikosen und Phylloxera (50 Millionen Ecu).

Die im Rahmen der operationellen Regionalprogramme bereitgestellten Mittel für die einzelnen Regionen einschließlich Westgriechenlands, das der Herr Abgeordnete als Beispiel anführt, erscheinen im Vergleich zum Bedarf tatsächlich nicht sehr hoch angesetzt und sollten daher nur auf absolut vorrangige Vorhaben verwendet werden. Jedoch darf auch der Beitrag des EAGFL über andere Programme nicht unterschätzt werden. So stehen im Rahmen des IMP Westgriechenland-Peloponnes für Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums 86,6 Millionen Ecu aus dem EAGFL und 38,8 Millionen Ecu aus dem Haushaltsposten 551 zur Verfügung.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß die allgemeinen Fördermaßnahmen, die im Rahmen der Entwicklungsschwerpunkte des GFK für Griechenland durchgeführt und überwiegend aus dem EFRE finanziert werden, der gesamten Bevölkerung in den griechischen Regionen einschließlich landwirtschaftlicher und ländlicher Gebiete zugute kommen und folglich direkt zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des ländlichen Raums beitragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 745/91

von Herrn Maxime Verhagen (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1991)

(91/C 259/50)

Betritt: Verlängerung von EFRE-Programmen über 1991 hinaus

1. Teilt die Kommission die Ansicht, daß angesichts der langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung bestimmter Regionen innerhalb der Gemeinschaft so rasch wie möglich Klarheit über eine mögliche Verlängerung der EFRE-Programme über 1991 hinaus kommen muß?
2. Teilt die Kommission in Zusammenhang hiermit die Ansicht, daß darüber in der Kommission nicht nur bereits jetzt nachgedacht werden muß, sondern auch eine tatsächliche Umsetzung in die Praxis erfolgen muß?
3. Wann wird die Kommission eine Initiative für Gespräche mit den Mitgliedstaaten über die Verlängerung der EG-Programme für Regionen ergreifen, die bis einschließlich 1993 unter das Ziel Nr. 2 des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fallen?
4. Erwartet die Kommission große Veränderungen in der Aufteilung der unter das Ziel Nr. 2 fallenden Gebiete nach 1991?
5. Falls ja, kann die Kommission Auskunft über den Inhalt dieser Veränderungen und die Auswirkungen auf die betroffenen Regionen geben?

Antwort von Herrn Millan im Namen der Kommission

(10. Juli 1991)

Die Kommission beschloß am 29. April 1991, das derzeitige Verzeichnis der unter Ziel Nr. 2 der Strukturfonds förderfähigen Gebiete um zwei Jahre, d. h. bis Ende 1993, zu verlängern. 3

Die Kommission hofft, daß die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und Programme für den Zeitraum 1992—1993 Ende dieses Jahres vorliegen.

Die Kommission konsultierte den Ausschuß für die Entwicklung und Umstellung der Regionen am 15. April 1991. Beratungen finden auch innerhalb der regionalen Partnerschaften statt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 746/91

von Herrn Manfred Vohrer (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1991)

(91/C 259/51)

Betritt: Freier Reiseverkehr in der Gemeinschaft für Haustiere

Von Haustierbesitzern wird immer wieder der Vorwurf erhoben, daß veterinärpolizeilich kontrollierte und geimpfte Tiere mit amtsärztlichem Gesundheitszeugnis nicht mit ihrem Besitzer durch die gesamte Europäische Gemeinschaft reisen können. Bei all den Anstrengungen für einen freien Reiseverkehr ist diese Einschränkung durch Großbritannien wenig verständlich.

Gibt es Bemühungen seitens der Kommission, diesen Mißstand zu beseitigen?

Antwort von Herrn Mac Sharry im Namen der Kommission

(12. Juni 1991)

Der Kommission ist die beschriebene Problematik bekannt, die vor allem mit den Quarantänebestimmungen des Vereinigten Königreichs und Irlands für Tollwut zusammenhängt. Derzeit läuft in den betroffenen Mitgliedstaaten ein Programm zur Tilgung der Tollwut, an dem die Gemeinschaft finanziell beteiligt ist. Diese Krankheit soll bis zum 31. Dezember 1992 ausgerottet sein.

Sobald es keine Tollwutherde mehr gibt, besteht auch kein Anlaß mehr zur Beibehaltung der derzeitigen Quarantänebestimmungen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 794/91**von Herrn Jacques Vernier (RDE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1991)**(91/C 259/52)**Betrifft:* Statistische Angaben über die Fischerei

Anscheinend besteht auf Gemeinschaftsebene keine Statistik über den jeweiligen Anteil der verschiedenen Arten von Fischereifahrzeugen (Küstenfischerei, Hochseefischerei, Fabrikschiffe) an den gesamten Fangerträgen (in Gesamttonnage und nach Wert). Da solche statistischen Angaben wahrscheinlich von den nationalen Zahlenangaben abgeleitet werden oder sie es ermöglichen könnten, die Kenntnis der Strukturen des Fischereisektors zu vervollständigen, könnte die Kommission:

1. falls dies sofort möglich ist, diese Informationen bekanntgeben;
2. wenn dies nicht der Fall ist, das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften damit beauftragen, regelmäßig diese Angaben im Rahmen seiner Serien über Landwirtschaft und Fischerei zu berechnen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission***(4. Juni 1991)*

Die Kommission kann bestätigen, daß es auf Gemeinschaftsebene bislang noch keine Statistik über den Anteil der verschiedenen Arten von Fischereifahrzeugen an den Fangerträgen gibt.

Um jedoch das statistische Instrumentarium im Fischereisektor — speziell bei den Anlandungen — zu verbessern, hat der Rat soeben eine Verordnung über die Mitteilung von Statistiken über die Anlandungen von Fischereierzeugnissen in den Mitgliedstaaten verabschiedet.

Dank dieser ab 1. Januar 1992 anwendbaren Verordnung wird es möglich sein, sowohl mengen- wie auch wertmäßig einen Gesamtüberblick über alle Anlandungen von Fischereierzeugnissen in der Gemeinschaft zu erhalten.

Was die Struktur der Fischereiflotten anbelangt, so arbeitet die Kommission an einer Kartei für die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die eine bestimmte Anzahl von Informationen über die Merkmale der Fischereifahrzeuge erfassen soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 800/91**von Herrn James Ford (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(29. April 1991)**(91/C 259/53)**Betrifft:* Finanzhilfe für Kirchen

Stehen nach Kenntnis der Kommission innerhalb der Gemeinschaft Finanzmittel bereit, um die Pflege und

Instandhaltung von Kirchengebäuden unterstützen zu können?

**Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission***(14. Juni 1991)*

Über die Unterstützung der Kommission für historische Baudenkmäler und Kulturstätten wird im Rahmen ihres jährlichen Programms „Unterstützung gemeinschaftlicher Pilotvorhaben zur Erhaltung von Baudenkmalern“⁽¹⁾, das jedes Jahr einem Schwerpunktthema gewidmet ist, entschieden.

Danach sind die Zuschüsse der Kommission zu ausgewählten Pilotvorhaben ausschließlich für Erhaltungs- und Restaurierungsmaßnahmen bestimmt.

Da nur sehr begrenzte Mittel zur Verfügung stehen (2 600 000 Ecu für 26 Pilotvorhaben, die unter 1 138 im Jahr 1990 eingereichten Vorhaben ausgesucht wurden), soll dieses Programm der breiten Öffentlichkeit in erster Linie den Wert der Baudenkmäler bewußt machen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 304 vom 4. 12. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 814/91**von Herrn Kenneth Collins (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(3. Mai 1991)**(91/C 259/54)**Betrifft:* Generische Futterzusätze

Gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft werden Präparate, die als Futterzusätze gedacht waren, für die Verabreichung an Nutztiere genehmigt. Die Hersteller von generischen Futterzusätzen können solche Erzeugnisse auch nach Ablauf des Patents liefern, ohne bestätigen zu müssen, daß ihr Erzeugnis betreffend Sicherheit, Qualität, Pharmakokinetik usw. dem Präparat entspricht, das ursprünglich zugelassen wurde.

Wie gewährleistet die Kommission in dieser Situation, daß generische Futterzusätze unter den gleichen Qualitätsnormen hergestellt werden wie das ursprüngliche zugelassene Präparat?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission***(3. Juli 1991)*

Gemäß Artikel 21 der Richtlinie 70/524/EWG⁽¹⁾ des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung treffen die Mitgliedstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Futtermittel bei der Vermarktung zumindest durch Stichproben auf die Art der verwendeten Zusatzstoffe amtlich überprüft werden.

Für die Überprüfung der Konformität des vermarkteten Produkts ist den Kontrollbehörden eine Monographie des zugelassenen Zusatzstoffes vorzulegen. Diese Monographie ist ein wichtiger Bestandteil der Unterlagen über den Zusatzstoff. Sie beschreibt das Herstellungsverfahren und die Kriterien zur Identifizierung und Charakterisierung der Zubereitungen aus diesem Stoff, insbesondere seine Zusammensetzung und seinen Reinheitsgrad sowie seine physikalisch-chemischen und biologischen Eigenschaften.

(¹) ABl. Nr. L 270 vom 14. 12. 1970.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 837/91

von Herrn Victor Manuel Arbeloa Muru (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Mai 1991)

(91/C 259/55)

Betrifft: Kenntnis über die Beihilfen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Inwieweit halten die zwölf Mitgliedstaaten die Verordnungen (EWG) Nr. 4235/88 (¹) und (EWG) Nr. 4254/88 (²) ein, in denen verlangt wird, daß die aus EFRE-Mitteln mitfinanzierten Bauten mit den Emblemen der Gemeinschaft versehen und ihre Mitwirkung vermerkt wird? Was pflegt die Kommission im Falle der Nichteinhaltung zu unternehmen?

(¹) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 15.

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(8. Juli 1991)

Der Herr Abgeordnete wird daran erinnert, daß Artikel 32 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 durch eine in sämtlichen Gemeinschaftlichen Förderkonzepten enthaltene Standardklausel betreffend die Publizität ergänzt wurden. Um darüber hinaus eine einheitliche Interpretation dieser Regeln zu gewährleisten, genehmigte die Kommission am 19. Dezember 1990 eine Mitteilung an die Mitgliedstaaten über die Informations- und Publizitätsvorschriften für Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (¹).

Diese Mitteilung enthält eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen und ihrer Durchführung. Darin ist vorgesehen, daß die Begleitausschüsse der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und der operationellen Programme, in denen die Kommissionsdienststellen vertreten sind, über die korrekte Einhaltung der Bestimmungen wachen. Die Ausschüsse sind vor kurzem eingesetzt worden. Eine Beurteilung der Anwendung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten wird gemäß Artikel 31 der Verord-

nung (EWG) Nr. 4253/88 in die Jahresberichte der Kommission aufgenommen.

(¹) ABl. Nr. C 6 vom 10. 1. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 872/91

von Herrn José Torres Couto (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1991)

(91/C 259/56)

Betrifft: Sozialer Schutz

Wann beabsichtigt die Kommission, im Rahmen des Aktionsprogramms zur Anwendung der Gemeinschaftscharta für die sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer den Entwurf einer Richtlinie über den sozialen Schutz auszuarbeiten? Wie steht es dabei mit der Konvergenz der Ziele?

Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission

(7. Juni 1991)

Die Kommission beabsichtigt nicht, mittels zwingender Vorschriften in den Bereich des sozialen Sicherungssystems einzugreifen, dessen Aufbau und Finanzierung Sache der Mitgliedstaaten bleiben soll.

Wenn man aber die wahrscheinlichen Auswirkungen der Verwirklichung des Binnenmarktes betrachtet, erscheint die schrittweise Annäherung der sozialen Sicherungsniveaus wünschenswert. Außerdem tauchen bei allen sozialen Sicherungssystemen die gleichen Probleme auf. Um die Annäherung der sozialen Sicherungsniveaus zu fördern, erschien es angesichts der Ähnlichkeit der Probleme sinnvoll, eine Reihe gemeinsamer Ziele festzulegen, die der Sozialpolitik der Mitgliedstaaten als Anhaltspunkt dienen können.

Deswegen hat die Kommission in ihrem Aktionsprogramm zur Umsetzung der Sozialcharta eine Strategie zur Annäherung der einzelstaatlichen Politiken an gemeinsam festgelegte Ziele vorgeschlagen. Sie wird in Kürze in diesem Sinne tätig werden und eine Empfehlung vorlegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 920/91

von Frau Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1991)

(91/C 259/57)

Betrifft: Protektionismus der japanischen Regierung bei Lederproduktion

Beabsichtigt die Kommission, auf die japanische Regierung den notwendigen Druck auszuüben, damit diese ihre

protektionistische Haltung bei Lederprodukten aufgibt, wobei zu berücksichtigen ist, daß die „Zugeständnisse“, die diese mit der Verdoppelung der mit unter 20 % besteuerten Lederquote gemacht hat, nur der europäischen Produktion von zwei Tagen entsprechen? Hat sie im Falle einer ungerechtfertigten Weigerung nicht vor, wirtschaftliche Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen, wie dies auch die Vereinigten Staaten tun?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1136/91

**von Herrn Carles Gasòliba i Bòhm (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. Juni 1991)
(91/C 259/58)

Betrifft: Ausfuhren von gegerbten Häuten aus der Gemeinschaft nach Japan

Japan wendet auf gegerbte Häute mit Ursprung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Zölle an, die sich auf 60 % belaufen. Für begrenzte Mengen genehmigt Japan die Einfuhr zu einem reduzierten Satz von 20 %. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft dagegen wendet auf gegerbte Häute aus Japan einen Zollsatz an, der zwischen 4 und 7 % liegt.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission im Rahmen der üblichen Beziehungen, die mit Japan unterhalten werden, zu treffen, um einen Ausgleich für diese Situation zu schaffen, die für die Branche in der Gemeinschaft schädlich ist?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 920/91 und 1136/91
(30. Juli 1991)**

Die Kommission ist sich durchaus der Tatsache bewußt, daß die japanischen Zölle auf Leder und Lederschuhwerk (abgesehen von den quantitativ begrenzten Einfuhren zu niedrigeren Zollsätzen im Rahmen eines Zollkontingents) unzulässig hoch sind. Diese Zölle hindern die Gemeinschaftsunternehmen daran, ihre Ausfuhrmöglichkeiten voll auszunutzen.

Die Kommission hat bei jeder sich bietenden Gelegenheit bessere Bedingungen für den Zugang zum japanischen Markt gefordert. Auf bilateraler Ebene laufen Verhandlungen, mit denen die Kommission — nach einer Übergangszeit, während der die Bedingungen für den Zugang von Gemeinschaftserzeugnissen zum japanischen Markt erheblich verbessert werden sollten — eine ähnliche Einfuhrregelung wie andere Industrieländer erreichen will. Bisher hat sie gewisse Verbesserungen erlangt, doch eine befriedigende Lösung steht noch aus. In den multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde hat die Gemeinschaft auch die Frage von Leder von Lederschuhwerk

aufgeworfen und Lösungen gefordert, die ihren Interessen entgegenkommen.

In der Frage der Vergeltungsmaßnahmen zieht es die Kommission vor, bis zum Ergebnis der laufenden Verhandlungen keine Vermutungen über die Durchführbarkeit solcher Maßnahmen anzustellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 922/91

**von Frau Cristiana Muscardini (NI)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(15. Mai 1991)
(91/C 259/59)

Betrifft: Befahrbarkeit der Staatsstraße SS 20, Valle di Roja

In Anbetracht der Tatsache, daß nach einem Erdbeben, der am 9. Dezember 1990 den Tod zweier französischer Staatsbürger verursachte, die Staatsstraße SS 20 Valle Roja über einen Monat lang gesperrt wurde, daß wegen der — übrigens oberflächlich ausgeführten — Instandsetzungsarbeiten das Gebiet über 45 Tage lang zu bestimmten Tageszeiten für den Durchgangsverkehr gesperrt war, was die Talbewohner, das wirtschaftliche Leben und alle, die touristisch oder beruflich dort unterwegs waren, enorm geschädigt hat, wird die Kommission gefragt, ob sie das Projekt der ANAS über etwa 55 Milliarden Lire für den Umbau und die Erneuerung der Strecke zu überprüfen gedenkt und ob, auch im Hinblick auf 1992, Initiativen geplant sind zur Lösung der mit der Befahrbarkeit der SS 20, einer in jeder Hinsicht internationalen Straße, zusammenhängenden Probleme sowie zum Schutz der Wirtschaft des Tals, unter Berücksichtigung der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten KOM(90) 1562/3 — Grenzgebiete — und zur Vermeidung einer möglichen Isolierung der Orte Airole, Olivetta und Fanghetto, deren Wirtschaft davon abhängt, daß sie an der SS 20 liegen?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission
(23. Juli 1991)**

Die Kommission nimmt die Mitteilung über die Befahrbarkeit der Staatsstraße SS 20 im Roja-Tal zur Kenntnis.

Sie teilt der Frau Abgeordneten jedoch mit, daß sie sich zur Trassierung der Verkehrswege nicht äußern kann, da diese in die ausschließliche Zuständigkeit der nationalen Behörden fällt.

Da es sich ferner um ein größeres und mit hohen Kosten verbundenes Infrastrukturvorhaben handelt (der Investitionsbetrag wird auf über 36 Millionen Ecu geschätzt), kann das Projekt nicht im Rahmen der von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 25. Juli 1990 (1) angekündig-

ten Gemeinschaftsinitiative für Grenzgebiete (INTER-REG) berücksichtigt werden.

(¹) ABl. Nr. C 215 vom 30. 8. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 929/91

von Herrn Yvan Blot (DR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1991)

(91/C 259/60)

Betrifft: Ermäßigte Mehrwertsteuersätze für Gärtnereien und Baumschulen

Die Kommission hat es ungeachtet der landwirtschaftlichen Merkmale der Produkte von Gärtnereien und Baumschulen nicht für zweckmäßig gehalten, diese in die Liste der Erzeugnisse aufzunehmen, die im Rahmen des Binnenmarktes 1993 in den Genuß des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes kommen sollen.

Ist die Kommission nicht der Meinung, daß es unter Berücksichtigung der wesentlichen Aufgabe, die diese Produkte für die Umwelt, die Lebensverhältnisse und die Volksgesundheit haben, angebracht wäre, die Erzeugnisse von Gärtnereien bezüglich des Mehrwertsteuersatzes den Lebensmitteln gleichzustellen, um eine Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden, die dem betreffenden Sektor insgesamt abträglich wäre?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 985/91

von Herrn Alain Marleix (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1991)

(91/C 259/61)

Betrifft: Festlegung der Mehrwertsteuer, die auf Erzeugnisse des Zierpflanzenbaus anwendbar ist

Die Mehrwertsteuerquote, anwendbar auf Erzeugnisse des Zierpflanzenbaus zum 1. Januar 1993, wird derzeit auf einer Skala zwischen 14% und 19% ausgearbeitet. Die europäischen Fachverbände, die Mitglied im COPA-COGECA sind, haben sich einstimmig für die niedrigere Option der Mehrwertsteuerquote (4% bis 9%) ausgesprochen, die im Bereich des Gartenbaus von den Regierungen Frankreichs, der Niederlande, Italiens, Griechenlands und Deutschlands grundsätzlich befürwortet wird, aber im allgemeinen auch von allen europäischen Erzeugerverbänden im Bereich Gartenbau und Baumschulen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Studien über die Auswirkungen einer Festlegung der Mehrwertsteuerquote auf 14% bis 19% liegen auf der Hand und lassen einen Rückgang des Verbrauchs um annähernd 10% erwarten.

Kann die Kommission die Gründe für diese Festlegung auf 14% bis 19% bekanntgeben, die katastrophale Aus-

wirkungen auf die Gartenbauwirtschaft im allgemeinen und auf die Beschäftigung im Gartenbau insbesondere hätte, die immerhin 25% der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft ausmacht?

Gemeinsame Antwort von Frau Scrivener im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 929/91 und 985/91

(10. Juli 1991)

Die Frage des Anwendungsbereichs des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes, der ab Januar 1993 gelten soll, wurde auf der Tagung des Rats der Wirtschafts- und Finanzminister vom 18. März 1991 erörtert. Auf dieser Tagung bestätigte der Rat seine Ansicht, den Mitgliedstaaten sollte es freistehen, den ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf in einer Liste aufgeführte Güter des täglichen Bedarfs sowie auf Waren und Dienstleistungen anzuwenden, die sozial- oder kulturpolitischen Zielen entsprechen, sofern hierdurch kein oder nur ein begrenztes Risiko der Verzerrung des grenzüberschreitenden Wettbewerbs entsteht. Gartenbauliche und ähnliche Erzeugnisse stehen nicht auf der Liste, auf die sich der Rat für den ermäßigten Satz geeignet hat; sie würden also nach 1992 zum normalen Mehrwertsteuersatz besteuert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 931/91

von Herrn Sérgio Ribeiro (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1991)

(91/C 259/62)

Betrifft: Studie über das Alqueva-Staudammprojekt

Auf die schriftliche Anfrage Nr. 3072/90 (¹) zu dem Alqueva-Staudammprojekt erklärte die Kommission (Kommissionsmitglied B. Millan) am 26. März 1991, daß sie sich der Bedeutung des Alqueva-Staudammprojekts für die Entwicklung der Region Alentejo voll bewußt sei, daß es aber nicht in die im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (1989—1993) durchzuführenden Vorhaben einbezogen wurde, weil die portugiesischen Behörden dieses Projekt für noch nicht ausgereift hielten.

Gleichzeitig erklärte der portugiesische Premierminister anlässlich eines Besuchs des Alentejo und des Alqueva, daß der Bau des Staudamms von der Entscheidung der Kommission abhängt.

Es ist zu hoffen, daß dieser offensichtliche Widerspruch mit dem abschließenden Satz der Kommission in ihrer Antwort auf meine Anfrage ausgeräumt wurde, wonach die Durchführung einer Studie, die als Entscheidungsgrundlage dienen soll, erwogen werden soll. Wovon bzw. von wem hängt die Durchführung dieser Studie ab? Wie bzw. unter welchen Bedingungen und wann wird sie durchgeführt?

(¹) ABl. Nr. C 210 vom 12. 8. 1991, S. 13.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(13. Juni 1991)

Die Ausschreibung für die umfassende Studie zur Beurteilung der Arbeiten am Alqueva und deren Auswirkung auf die Wirtschaft des Landes und der Region wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bereits veröffentlicht; die Angebotsfrist lief am 15. Mai 1991 ab. Die Studie soll der portugiesischen Regierung als Grundlage bei ihrer Entscheidung darüber dienen, ob die Arbeiten durchgeführt werden oder nicht.

Die Kommission rechnet damit, daß die Studie Ende 1991 abgeschlossen wird. Ihre Gesamtkosten (100% zu Lasten der Gemeinschaft) dürften höchstens 800 000 Ecu betragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 937/91

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1991)

(91/C 259/63)

Betrifft: Vorschlag für eine Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen — Rechtsgrundlage von Artikel 2 Absatz 3

Der obengenannte Vorschlag für eine Richtlinie (Dok. KOM(90) 506 endg.)⁽¹⁾ basiert auf Artikel 100 a des EWG-Vertrags.

Artikel 2 Absatz 3 dieses Richtlinienvorschlags enthält jedoch eine Bestimmung, die unter Artikel 100 a Absatz 2 fällt.

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß Artikel 2 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags unter Artikel 100 a Absatz 2 des EWG-Vertrags fällt?
2. Wenn ja, welche Konsequenz zieht die Kommission dann in bezug auf die Mehrheit (qualifizierte Mehrheit/Einstimmigkeit), mit der dieser Richtlinienvorschlag angenommen werden muß?
3. Mit welcher Mehrheit muß generell ein Richtlinienvorschlag angenommen werden, der sowohl Bestimmungen enthält, die unter Artikel 100 a Absatz 1 fallen, als auch Bestimmungen, die unter Artikel 100a Absatz 2 fallen? Genügt in diesem Fall der bloße Hinweis auf Artikel 100 a als Rechtsgrundlage, und muß diese Rechtsgrundlage nicht genauer angegeben werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 320 vom 20. 12. 1990, S. 22.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1991)

1. und 2. Artikel 2 Absatz 3 des Vorschlags für eine Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogram-

men (der im übrigen nicht in den verfügbaren Teil der vom Rat am 14. Mai 1991 erlassenen Richtlinie 91/250/EWG⁽¹⁾ aufgenommen worden ist) betraf die Urheberrechte an einem Computerprogramm, das von einer Person im Auftrag einer anderen Person erstellt worden ist.

Für die Kommission ist nicht ersichtlich, inwiefern eine solche Bestimmung in den Anwendungsbereich von Artikel 100 a Absatz 2 EWG-Vertrag fallen sollte, der sich auf Steuern, Freizügigkeit und die Rechte und Interessen der Arbeitnehmer bezieht.

3. Artikel 100 a wurde durch die Einheitliche Europäische Akte in den Vertrag eingefügt. Er dient als Rechtsgrundlage für den Erlaß sämtlicher Maßnahmen zur Angleichung der Rechtsvorschriften, mit denen die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes im Sinne von Artikel 8 a Absatz 2, d. h. des Raums ohne Binnengrenzen, gewährleistet werden soll.

Zwei Ausnahmen sind vorgesehen:

- Der Vertrag enthält eine Spezialregelung, die als Rechtsgrundlage vorgeht.
- Vom Anwendungsbereich des Artikels 100 a sind die in Absatz 2 genannten Regelungsbereiche ausdrücklich ausgeschlossen, für die entweder eine gesonderte Rechtsgrundlage — soweit vorhanden (z. B. Artikel 99 für die indirekten Steuern) — oder Artikel 100 gilt.

Die Kommission ist im übrigen der Ansicht, daß eine Regelung generell nur auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden sollte, die laut Rechtsprechung des Gerichtshofes anhand objektiver Kriterien und im Hinblick auf die Auswirkungen dieser Regelung auf die Politik der Gemeinschaft in dem betreffenden Bereich oder auf die davon betroffenen Freiheitsrechte unabhängig von der Anzahl der verfolgten Ziele bestimmt werden sollte.

Enthält ein Rechtsakt beispielsweise Bestimmungen, die für sich genommen auch anderen Regelungsbereichen zugeordnet werden könnten, so rechtfertigt dies nicht den Rückgriff auf eine zweite Rechtsgrundlage, wenn diese Bestimmungen als Begleitmaßnahmen untrennbar mit den Kernvorschriften des Rechtsaktes verbunden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 122 vom 17. 5. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 940/91

von Herrn David Martin (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1991)

(91/C 259/64)

Betrifft: Klassifizierung der Gemeinschaftsakte

Kann die Kommission im Hinblick auf die Diskussion über die Klassifizierung der Gemeinschaftsakte erklären, warum im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (englische Fassung):

- die Richtlinie der Kommission 91/31/EWG ⁽¹⁾ vom 19. Dezember 1990 über „multilaterale Entwicklungsbanken“ im Titel und in Artikel 3 als Richtlinie bezeichnet wird, während sie im einleitenden Satz vor Artikel 1 als Verordnung beschrieben wird;
- die Entscheidung der Kommission 91/25/EWG ⁽²⁾ vom 18. Dezember 1990 zur Änderung der Grenzen der benachteiligten Gebiete im Vereinigten Königreich im Titel und im einleitenden Satz vor Artikel 1 als Entscheidung bezeichnet wird, während sie in der letzten Erwägung als Verordnung beschrieben wird?

Gibt es Fälle, in denen die Kommission eine Verordnung zur Durchführung einer Richtlinie des Rates angenommen hat?

Wie oft nimmt die Kommission eine Entscheidung zur Durchführung einer Richtlinie des Rates an?

Hat die Kommission jemals eine Richtlinie zur Durchführung einer Verordnung des Rates angenommen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 17 vom 23. 1. 1991, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 16 vom 22. 1. 1991, S. 25.

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(4. Juli 1991)

Die beiden von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Fehler unterliefen nur bei der Veröffentlichung der englischen Fassung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften*.

Den betroffenen Behörden wurde allerdings in beiden Fällen der korrekte Wortlaut zur Kenntnis gebracht. Nur dieser Text ist verbindlich, denn Entscheidungen und Richtlinien werden mit der Bekanntgabe und nicht mit der Veröffentlichung wirksam. Inzwischen hat die Kommission die entsprechenden Berichtigungen vorgenommen. Sie wurden für die Richtlinie im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 121 vom 16. Mai 1991, für die Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 112 vom 4. Mai 1991 veröffentlicht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 946/91

von Herrn Michael Welsh (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1991)

(91/C 259/65)

Betrifft: Gründung von kleinen und mittleren Unternehmen in der Gemeinschaft

Kann die Kommission mitteilen, wie viele kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Zeitraum 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1989 in den verschiedenen Mitgliedstaaten gegründet wurden, oder kann sie statistische Angaben für den letzten Vergleichszeitraum vorlegen, für den derartige Material verfügbar ist?

Kann die Kommission mitteilen, wie viele Arbeitsplätze in jedem Mitgliedstaat durch die Gründung von KMU im obenerwähnten Zeitraum geschaffen worden sind?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1991)

Seit 1987 führt die Kommission ein Programm zur Erhebung statistischer Daten über die KMU durch. Erste Ergebnisse wurden 1990 in „Enterprises in the European Community“ veröffentlicht. In diesem Dokument wird u. a. dargelegt, wie sich die Unternehmen in den einzelnen Mitgliedstaaten nach Anzahl der Beschäftigten und Sektoren verteilen, so daß der Anteil der KMU an der sektoralen Beschäftigung und der Gesamtbeschäftigung ermittelt werden kann. Ein Exemplar des Dokuments geht dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zu.

Bezugsjahr ist 1986. Angegeben wird ebenfalls, wie sich der Bestand an Unternehmen zwischen 1983 (bzw. 1980) und 1986 verändert hat (Tabelle 3, Ziffern 4 bis 16). Noch vor Ende 1991 werden die entsprechenden Informationen für das Jahr 1988 vorliegen und von der Kommission veröffentlicht werden.

Die Erfassung dieser Variablen — der Entwicklung des Unternehmensbestands in einem bestimmten Zeitraum — ist allerdings nicht gleichbedeutend mit einer Statistik der Gründungen von KMU und der Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die Kommission ist jedoch dabei, diese Aspekte bei ihren statistischen Arbeiten zu berücksichtigen.

Das Projekt einer Harmonisierung der bereits in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Unternehmensverzeichnisse ist unter anderem in diesem Zusammenhang zu sehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 971/91

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1991)

(91/C 259/66)

Betrifft: Verzögerungen beim Bezug von Agrarsubventionen der Gemeinschaft

Viele der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe in den spanischen Provinzen Almeria, Granada und Malaga, die größtenteils von jungen Landwirten geleitet werden, haben die Subventionen, die ihnen sowohl seitens der Gemeinschaft als auch seitens des spanischen Landwirtschaftsministeriums für die Umstellung von Anbauflächen zustehen, noch nicht erhalten.

In Anbetracht der Tatsache, daß diese Verzögerungen bereits zwei Jahre betragen, befinden sich die Landwirte in einer sehr schwierigen Lage, da sie um Überbrückungskredite nachgesucht haben und diese fällig geworden sind, wobei diese Kredite bis zu 10 Millionen Peseten betragen, wovon 65% des Betrags nicht rückzahlbaren Beihilfen entsprach.

Kann die Kommission mitteilen, worauf diese anomale Situation zurückzuführen ist, die die genannten Landwirte schädigt, und welche Maßnahmen sie vorschlagen kann, um die kritische Lage, in der sie sich befinden, so rasch wie möglich zu beheben?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(2. Juli 1991)

Die Kommission ist sich keiner Verpflichtungen bewußt, wonach sie spanischen Landwirten eine Umstellungsprämie zu zahlen hätte.

Vor zwei Jahren gab es noch keinerlei rechtliche Basis, die die Gewährung einer Umstellungsbeihilfe gestattet hätte. Zwar ist im Rahmen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung — auf horizontaler Ebene durch Artikel 1 c der Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽¹⁾ die Einführung einer Beihilfe zur Förderung der Umstellung der Erzeugung vorgesehen, doch hat der Rat das Verzeichnis der Erzeugnisse, auf die umgestellt werden darf, sowie die Bedingungen und Einzelheiten für die Gewährung der Beihilfe noch nicht festgelegt.

Auf regionaler Ebene hat die Kommission dagegen im Dezember 1990 für Andalusien zwei operationelle Programme zur

- a) Rationalisierung des Einsatzes von Produktionsfaktoren in der Landwirtschaft und zur
- b) Verbesserung der Agrarstrukturen

genehmigt, in deren Rahmen Maßnahmen dieser Art, wenn auch in sehr begrenztem Umfang, hätten gefördert werden können. Da in diesem Fall die Genehmigung jedoch erst einige Monate zurückliegt, kann von einem Verzug der Zahlungen an die Landwirte nicht die Rede sein.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 980/91

von Herrn Hugh McMahon (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1991)

(91/C 259/67)

Betrifft: UCLAFF-Bericht

Kann die Kommission dem Europäischen Parlament mitteilen, welche Maßnahmen sie im Anschluß an den jüng-

sten UCLAFF-Bericht zu treffen gedenkt, insbesondere da daraus hervorgeht, daß das Vereinigte Königreich unter den zwölf Mitgliedstaaten die meisten Betrügereien in der Landwirtschaft aufzuweisen hat?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(3. Juli 1991)

Die Kommissionsvorschläge zur wirksameren Bekämpfung betrügerischer Handlungen sind in dem 45 Punkte umfassenden Arbeitsprogramm aufgeführt, das der Europäische Rat auf seiner Tagung in Madrid im Juni 1989 gebilligt hat. Im Anhang zu dem von dem Herrn Abgeordneten genannten Bericht sind sie ebenfalls enthalten.

Daß aus dem Vereinigten Königreich viele Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten gemeldet wurden, zeigt nach Ansicht der Kommission, daß die Maßnahmen zur Verschärfung der Kontrollen in diesem Land erfolgreich waren. Außerdem sieht die Kommission darin ein nachahmenswertes Beispiel für die Bereitschaft, an dem gemeinschaftlichen Informationssystem mitzuwirken. Ansonsten hat die Kommission es stets vermieden, aus der Anzahl der Meldungen auf die Zahl betrügerischer Handlungen in dem einen oder anderen Mitgliedstaat zu schließen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 992/91

von Herrn Christopher Jackson (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1991)

(91/C 259/68)

Betrifft: Qualität des Trinkwassers

Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob die Beimengung von Aluminiumsulfat zu den Trinkwasservorräten gemäß der Trinkwasserrichtlinie der Gemeinschaft erlaubt ist, und, wenn ja, wer ist dafür verantwortlich, daß diese Chemikalien in einer unbedenklichen Menge dem Trinkwasser beigefügt werden?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(13. Juni 1991)

In Anhang I der Richtlinie 80/778/EWG über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch⁽¹⁾ sind die zulässigen Höchstkonzentrationen (MAC) für Aluminium (0,2 mg/l) und Sulfate (250 mg/l) im Trinkwasser festgelegt.

Gemäß den Artikeln 7 und 8 dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die in Anhang I festgelegten MAC nicht überschritten werden und daß Rück-

stände aus bei der Zubereitung von Trinkwasser verwendeten Stoffen nicht in höheren Konzentrationen als den MAC in Anhang I auftreten.

(¹) ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 998/91
von Herrn Ben Fayot (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1991)
 (91/C 259/69)

Betrifft: Weigerung der italienischen Zollbehörden, ein Gemeinschaftsdokument anzuerkennen

Auf Einladung der Veranstalter einer wichtigen Briefmarkenausstellung am 13. und 14. April 1991 in Pergola (Italien) wollte sich eine Delegation des Verbandes der Briefmarkenvereine von Luxemburg dort hinbegeben und hatte fünf Briefmarkensammlungen für die offizielle Beteiligung des Großherzogtums mitgenommen.

Auf Anraten der luxemburgischen Zollverwaltung wurden die Sammlungen mit einem Fahrtenberichtsheft für grenzüberschreitende Beförderungen (Nr. 004811, ausgegeben am 11. April 1991 vom Zollamt Luxemburg II) transportiert, nachdem sie vom genannten Büro verplombt worden waren. Gesamtwert der Sammlung: 500 000 luxemburgische Franken.

Die Delegation wurde am Überschreiten der Grenze bei Chiasso/Como durch den italienischen Zoll gehindert, der sich auf die Nichtübereinstimmung des Fahrtenberichtshefts der Gemeinschaft berief und gleichzeitig jegliche Alternative für den Weitertransport der Sammlungen verweigerte. So sah sich die Delegation gezwungen, umzukehren und nach Luxemburg zurückzufahren, ohne an dieser Ausstellung teilgenommen zu haben.

Kann die Kommission das merkwürdige Verhalten des italienischen Zolls erklären und darauf hinwirken, daß die Freizügigkeit unter Einhaltung der geltenden Vorschriften gewährleistet wird?

Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission
 (6. Juni 1991)

Der Kommission war der von dem Herrn Abgeordneten geschilderte Sachverhalt nicht bekannt.

Sie teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß ihre Dienststellen und die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dieser Frage gegenwärtig gemeinsam nachgehen.

Sie wird nicht versäumen, ihn über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1017/91

von Herrn Pol Marck (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1991)
 (91/C 259/70)

Betrifft: Brotpreis

Kann die Kommission mir mitteilen, inwieweit der Brotpreis in den Mitgliedstaaten vom Mehlpreis beeinflusst wird?

Kann sie mir ferner die Zusammensetzung des Brotpreises in Prozent aufgrund des Anteils von Mehl, Löhnen, Energiekosten usw. mitteilen?

Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission

(5. Juli 1991)

Die kombinierten Daten für die Mitgliedstaaten sind nicht genügend aufgeschlüsselt, um verlässliche Schätzungen des Anteils der verschiedenen Kostenfaktoren bei der Brotherstellung — und damit der Auswirkungen von Faktorpreisänderungen — zu ermöglichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1025/91

von Herrn Aymeri de Montesquiou Fezensac (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1991)
 (91/C 259/71)

Betrifft: Wettbewerbswidrige Praktiken im Bereich der meteorologischen Produkte

In Europa gibt es einen Markt für Meteorologie und meteorologische Produkte, die in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Frankreich, Vereinigtes Königreich, Niederlande . . .) von privatrechtlichen Gesellschaften vertrieben werden.

In Frankreich hat das Nationale Meteorologische Institut als öffentliche Einrichtung ein Quasimonopol auf dem französischen Markt. Es benutzt jedoch die Befugnisse aufgrund seiner Rechtsstellung dazu, das Inverkehrbringen von meteorologischen Produkten und Dienstleistungen einzuschränken oder zu verbieten und die Entwicklung von öffentlichen oder privaten Unternehmen in diesem Bereich in Frankreich und im Ausland zu kontingentieren.

Insoweit als das Französische Nationale Meteorologische Institut staatliche Unterstützung erhält und öffentliche Aufgaben erfüllt, schwächt seine Tätigkeit auf einem wettbewerbsorientierten Markt die Stellung der europäischen Unternehmen, insbesondere bei der Ausfuhr.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang prüfen, ob die vom Nationalen Meteorologischen Institut ausgeübte Tätigkeit wettbewerbswidrig ist, und, wenn ja, erläutern, wie sie hier Abhilfe schaffen will?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1991)

Die Kommission verfügt derzeit noch nicht über alle Alternativpunkte, um die Anfrage in jeder Hinsicht bearbeiten zu können. Sie ersucht jedoch die französische Regierung um Übermittlung zusätzlicher Angaben und wird dem Herrn Abgeordneten sobald wie möglich mitteilen, wie sie die Tätigkeit des französischen Meteorologischen Instituts im Hinblick auf die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags beurteilt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1027/91

**von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(22. Mai 1991)

(91/C 259/72)

Betrifft: Gemeinschaftliche Förderkonzepte für Fischerei- und Aquakulturprodukte

Bei der Billigung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte zur Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung der Fischerei- und Aquakulturprodukte in den Mitgliedstaaten hat die Kommission das Gebiet der früheren Deutschen Demokratischen Republik nicht einbezogen, was in einer getrennten Entscheidung geschehen soll.

Diese Gemeinschaftlichen Förderkonzepte legen die Entwicklungsprioritäten fest, auf die sich die gemeinschaftliche Unterstützung konzentrieren wird.

Befürchtet die Kommission nicht, daß die bereits vorher festgelegten Prioritäten überprüft werden müssen, wenn der Fall der früheren Deutschen Demokratischen Republik später geprüft wird?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1991)

Die Kommission genehmigte am 13. März 1991 das Gemeinschaftliche Förderkonzept nach Artikel 2 der Verordnung EWG Nr. 3575/90⁽¹⁾ des Rates über die Intervention der Strukturfonds im Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die auch die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur betrifft. Eines der Ziele dieser Maßnahmen ist die grundlegende Umstrukturierung des frü-

her staatlich geregelten Fischereisektors, um seine Eingliederung in die Gemeinsame Fischereipolitik zu ermöglichen.

(¹) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1029/91

**von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(22. Mai 1991)

(91/C 259/73)

Betrifft: Beihilfen für den ländlichen Fremdenverkehr

Der Plan der Kommission zugunsten des ländlichen Fremdenverkehrs sieht eine Unterstützung spezifischer Aktionen vor.

Für den ländlichen Fremdenverkehr sollen Musteraktionen zugunsten der Schaffung, Entwicklung und Förderung neuer touristischer Produkte unterstützt werden.

Kann die Kommission näher erläutern, in welcher Form diese Musteraktionen unterstützt werden sollen?

Können die in Schwierigkeiten befindlichen ländlichen Gebiete im Rahmen dieser spezifischen Aktionen vorrangig und unter günstigeren Bedingungen unterstützt werden?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(24. Juli 1991)

Im April 1991 übermittelte die Kommission dem Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen Vorschlag für einen Beschluß des Rates betreffend den Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Fremdenverkehrs (1992—1994) — Dok. KOM(91) 97 endg. —, der u. a. auch Aktionen zur Förderung des Landtourismus vorsieht. Bis zur Verabschiedung dieses Aktionsplans zur Fremdenverkehrsförderung beabsichtigt die Kommission, in verschiedenen Bereichen, u. a. auf dem Gebiet des Landtourismus, vorbereitende Pilotaktionen durchzuführen.

In diesem Zusammenhang hat die Kommission kürzlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (¹) eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für zur Kofinanzierung der Gemeinschaft (bis zu einer Höchstgrenze von 40% der gesamten Projektkosten) geeignete innovative Projekte im Land- und Bildungstourismus veröffentlicht.

Durch diese Pilotprojekte möchte die Kommission zur Förderung eines breitgefächerten europäischen Tourismusangebots in ländlichen Gebieten beitragen.

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird die Kommission weder die Vermarktung des Tourismusangebots noch Strukturinvestitionen im Tourismus direkt unterstützen.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß im Jahre 1991 wegen der knappen Haushaltsmittel für Pilotaktionen zur Fremdenverkehrsförderung nur eine begrenzte Anzahl von Projekten berücksichtigt werden kann und Demonstrationsprojekten sowie transnationalen oder europäischen Projekten Priorität eingeräumt werden soll. Bei den letztgenannten Vorhaben handelt es sich um solche, die von Regionen mehrerer Mitgliedstaaten vorgelegt werden, um den Aufbau eines Informationsnetzes, den Meinungsaustausch und die europäische Kooperation zu erleichtern.

Da sich diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf die gesamte Europäische Gemeinschaft bezieht, liegt der Schwerpunkt nicht auf wirtschaftsschwachen ländlichen Gebieten. Für die ländlichen Gebiete, die unter die Ziele Nr. 1 und 5 b der Strukturfondsreform fallen, sind im übrigen spezifische Aktionen zur Unterstützung des Landtourismus vorgesehen, die im Rahmen verschiedener operationeller Programme oder anderer Interventionsformen durchgeführt werden.

(¹) ABl. Nr. C 128 vom 18. 5. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1033/91

von den Abgeordneten Ioannis Stamoulis, Paraskevas Avgerinos, Christos Papoutsis, Konstantinos Tsimas, Dionysios Livanos, Sotiris Kostopoulos, Dimitrios Pagoropoulos und Georgios Romeos (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1991)

(91/C 259/74)

Betrifft: Auswirkungen des Golfkrieges auf die Wirtschaft und insbesondere auf den Fremdenverkehr in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

Der Golfkrieg veranlaßte die Gemeinschaft, den Drittländern — Ägypten, Türkei, Jordanien —, die unweigerlich unter dieser Krise leiden werden, eine Finanzhilfe zu gewähren.

Jedoch müssen auch Mitgliedstaaten der Gemeinschaft aufgrund des Krieges in vielen Wirtschaftsbereichen, insbesondere die Fremdenverkehrsunternehmen (Hotel- und Gaststättengewerbe, Unternehmen der Küstenschiffahrt, Veranstalter von Kreuzfahrten, Luftfahrtgesellschaften usw.), große Verluste hinnehmen.

Die Verluste der Mittelmeerländer im allgemeinen und Griechenlands im besonderen, die sich in der Nähe des Kriegsschauplatzes befinden, machen sich unangenehm bemerkbar, wenn die Fremdenverkehrssaison beginnt: Es ist nicht nur eine Ausweitung der Arbeitslosigkeit absehbar, sondern man befürchtet auch, daß die Fremdenverkehrsunternehmen Konkurs erleiden.

Könnte die Kommission mitteilen, ob die Schockwirkung, unter der einige Mitgliedstaaten der Gemeinschaft stehen, sie veranlaßt, zu ihren Gunsten ähnliche Maßnahmen vorzusehen, wie sie bereits für Drittländer getroffen hat?

Antwort von Herrn Christophersen im Namen der Kommission

(2. August 1991)

Wie die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 597/91 von Sir James Scott-Hopkins (¹) erklärt hat, sind die wirtschaftlichen Aussichten der Gemeinschaft für das Jahr 1991 zwar weniger positiv, als in den Vorausschätzungen der Kommission vom November 1990 angenommen, doch wäre es falsch, dies ausschließlich auf die Auswirkungen der Golfkrise zurückzuführen. Tatsächlich zeigt sich heute, daß die direkten Auswirkungen der Feindseligkeiten eher gering waren. Die wirtschaftspolitischen Maßnahmen, die manche Mitgliedstaaten zur Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte vornahmen, und das schwache Wachstum außerhalb der Gemeinschaft, insbesondere in Nordamerika und in den Ländern Mittel- und Osteuropas, fielen wesentlich stärker ins Gewicht.

Daß die Wachstumsprognose für die gesamte Gemeinschaft für das Jahr 1991 gegenüber den 2,25 %, die letzten November vorausgeschätzt wurden, auf 1,25 % nach unten revidiert wurde, ist im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß das Vereinigte Königreich, dessen gesamtwirtschaftliche Leistung dieses Jahr voraussichtlich um 2,25 % sinken wird, eine sehr starke Korrektur vornehmen mußte. Die Wachstumsprognosen für die anderen Mitgliedstaaten sind nur geringfügig korrigiert worden, was darauf schließen läßt, daß die Einstellung der Feindseligkeiten und die erwartete Senkung der Erdölpreise jegliche negativen Auswirkungen, die der Ausbruch des Golfkrieges gehabt haben mag, weitgehend ausgeglichen haben. Es wird davon ausgegangen, daß die Wachstumsrate für die Gemeinschaft im Jahre 1992 wieder 2,25 % erreichen wird.

Was das Transport- und Fremdenverkehrsgewerbe betrifft, deuten die jüngsten Anzeichen auf eine Rückkehr zum Normalzustand hin. Unter Umständen könnte die Gemeinschaft sogar davon profitieren, daß Urlauber weniger geneigt sind, in Länder außerhalb der Gemeinschaft zu reisen, die während der letzten Jahre sehr beliebte Reiseziele waren.

Dies bedeutet zwar nicht, daß alle Regionen die Verluste aus den Monaten Januar und Februar im Laufe des Jahres gänzlich wettmachen können, doch ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die derzeitige Situation besondere Maßnahmen, wie sie zugunsten Ägyptens, Jordaniens und der Türkei ergriffen wurden, rechtfertigen würde, zumal, wenn man bedenkt, daß die Kommission am 26. März 1991 einen Aktionsplan zur Unterstützung des Fremdenverkehrs angenommen hat, mit dem mittelfristig Modernisierung, Ausbildung und Erweiterung des Angebots im europäischen Fremdenverkehr gefördert werden sollen. Eine der geplanten Aktionen, die eventuell direkte Auswirkungen haben wird, ist eine Werbekampagne in Dritt-

ländern für Europa als Fremdenverkehrsziel. Anstrengungen in dieser Richtung könnten sich in allen Mitgliedstaaten positiv bemerkbar machen.

(¹) ABl. Nr. C 214 vom 16. 8. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1037/91

von Frau Dagmar Roth-Behrendt (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(22. Mai 1991)

(91/C 259/75)

Betrifft: Strukturfonds der Europäischen Gemeinschaft und Schutz der natürlichen und biologischen Umwelt

Der Schutz der Umwelt ist integraler Bestandteil der Gemeinschaftspolitik, wie sie in Artikel 130 r EWG-Vertrag definiert ist; die drei Strukturfonds haben den in den neuen Artikeln 130 r, 130 s und 130 t enthaltenen Forderungen zu entsprechen.

In einer besorgniserregenden Zahl von Fällen haben die Mitgliedstaaten beklagt, daß Strukturfonds für umweltzerstörende Vorhaben benutzt werden (z. B. Golf von Amvrakikos und Prespes in Griechenland, Eukalyptuspflanzungen in Portugal, Bären in den Pyrenäen, Talsperren zur Stromerzeugung in Spanien, Erschließung von Torfmooren und Wiederaufforstung in Irland).

1. Ist die Generaldirektion XI gegenwärtig hinreichend über die Einzelheiten dieser aus den Strukturfonds finanzierten Programme unterrichtet? Nimmt die Generaldirektion zu diesen Programmen Stellung, und berücksichtigt sie u. a. dabei die Anwendung des geltenden Gemeinschaftsrechts? Wird die Stellungnahme der Generaldirektion bei der Durchführung dieser Programme berücksichtigt, und findet eine regelmäßige Überwachung statt?
2. Beabsichtigt die Kommission, die finanziellen Mittel der Generaldirektion XI und ihren Mitarbeiterstab erheblich aufzustocken, um voll und ganz in der Lage zu sein, ihre wichtige Aufgabe der Kontrolle der Strukturfonds wahrzunehmen und Schritte zur Verbesserung der Koordination zwischen den Generaldirektionen zu unternehmen?
3. Ist die Kommission bereit, streng auf die Art der institutionellen Beteiligung der Nichtregierungsorganisationen (NRO) auf regionaler wie nationaler Ebene an der Formulierung und der Überwachung der Programme und Projekte zu achten?
4. Ist die Kommission bereit, eine verstärkte Zugänglichkeit und Verfügbarkeit der Informationen zu gewährleisten, insbesondere bei regionalen und nationalen Programmen und Vorhaben, die mit Mitteln aus einem Strukturfonds unterstützt werden können, und kann die Kommission dies gewährleisten, bevor die Anträge der Kommission unterbreitet werden?

5. Beabsichtigt die Kommission, Mitgliedstaaten, deren Vorhaben gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften im Umweltbereich verstoßen, zu bestrafen, indem sie die für diese Programme vorgesehenen gemeinschaftlichen Mittel blockiert?

Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission

(5. Juni 1991)

Die Kommission weist die Frau Abgeordnete auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1962/90 und 2013/90 von Herrn Monnier-Besombes u. a. (¹) hin.

(¹) ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1064/91

von Herrn Alman Metten (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Mai 1991)

(91/C 259/76)

Betrifft: Fehlender Wettbewerb bei Dienstleistungsbetrieben und bei Zinsänderung für Hypotheken

1. Ist der Kommission bekannt, daß bei vielen Dienstleistungsbetrieben der Preiswettbewerb völlig ausbleibt, weil die Erbringer von Dienstleistungen untereinander feste Tarife absprechen?
2. Hat sie zur Kenntnis genommen, daß durch die obligatorische Einschaltung von teuren Notaren in den Niederlanden der Wettbewerb zwischen Hypotheken bei Zinsänderung effektiv ausgeschaltet wird und daß dadurch die Spanne zwischen effektiver Leistung auf Hypotheken und auf Staatsanleihen ständig und in ungekanntem Ausmaß zunimmt? (*De Woonconsument*, 91/3, S. 11.)
3. Ist sie nicht der Auffassung, daß diese effektive Ausschaltung von Wettbewerb Hypothekengebern betreffend ihre Kosten bei Verbrauchern Zweifel an der positiven Wirkung des Jahres 1992 wecken wird? Beabsichtigt sie, Maßnahmen vorzuschlagen, um die Behinderung eines effektiven Wettbewerbs zu beseitigen?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission

(31. Juli 1991)

1. Die Kommission weiß sehr wohl, daß verschiedene niederländische Berufsverbände für Freiberufler ihre Mitglieder bei der Festlegung der Tarife beraten oder feste Tarife vorgeben.

So berechnen beispielsweise der Nederlandse Vereniging van Makelaars (Niederländischer Immobilienmaklerverband) angeschlossene Immobilienmakler feste, manchmal

prozentual ausgedrückte Tarife, während der Nederlandse Orde van Advocaten (Niederländischer Anwaltsverband) seine Mitglieder in der Frage berät, wieviel sie von ihren Kunden pro Stunde verlangen können.

2. Die Kommission hat den Artikel „Geen concurrentie bij renteherziening hypotheek“ (Kein Wettbewerb bei der Anpassung von Hypothekenzinsen) in der von der Vereniging Eigen Huis (Nationaler Hauseigentümergebund) herausgegebenen Zeitschrift *De Woonconsument* vom März 1991 zur Kenntnis genommen.

3. Nach Ansicht der Kommission können sich Handelsbeschränkungen nachteilig auf die Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes auswirken. Folglich müssen derartige Beschränkungen vermieden oder soweit wie möglich ausgeschaltet werden.

Der vorerwähnte Artikel macht deutlich, daß der Grund für die bei der Neuaushandlung von Hypothekendarlehen auftretenden Probleme in den Tarifen für die Vorbereitung, Ausstellung und Eintragung der Hypothekengriefe liegt.

Nach niederländischem Recht dürfen Aufgaben im Zusammenhang mit der Eintragung und Bescheinigung von Hypotheken nur von Notaren bzw. Registerbehörden wahrgenommen werden.

Nach den zur Zeit vorliegenden Informationen ist die Registerbehörde als eine externe Dienststelle des Ministeriums für Wohnungswesen, Raumordnung und Umweltfragen (Ministerie van Volkshuisvesting, Ruimtelijke Ordening en Milieuhygiene) zu betrachten.

Folglich handelt es sich nicht um ein Unternehmen im Sinne der Artikel 85 und 86 EWG-Vertrag.

Eine Vielzahl notarieller Tarife, u. a. der Tarif für die Vorbereitung von Hypothekengriefen, werden vom niederländischen Notarsverband (Nederlandse Notariële Broederschap) festgelegt. Dadurch wird der Wettbewerb zwischen den Notaren beschränkt. Nach dem erwähnten Artikel in *De Woonconsument* läuft diese Beschränkung indirekt auf eine Beschränkung oder Ausschaltung des Wettbewerbs im Bereich der Hypothekendarlehen hinaus.

Die Konsequenzen dieser Beschränkungen scheinen jedoch im großen und ganzen auf das niederländische Staatsgebiet begrenzt zu sein. Deshalb und weil das niederländische Wirtschaftsministerium (gemäß Schreiben der Staatssekretärin Y. van Rooy an den Präsidenten der „Tweede kamer der Staten-Generaal“ (niederländisches Parlament) vom 6. Mai 1991 schon bald gegen alle Formen horizontaler Preisabsprachen vorzugehen gedenkt, ist die Kommission zu der Überzeugung gelangt, daß für eine eingehendere Prüfung dieser Angelegenheit im gegenwärtigen Stadium kein hinreichendes Gemeinschaftsinteresse besteht.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1103/91
von Herrn Rafael Calvo Ortega (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. Juni 1991)

(91/C 259/77)

Betritt: Europäische Investitionsbank und Regionalentwicklung

In ihrem Informationsbulletin vom Februar teilt die Europäische Investitionsbank (EIB) mit, daß die Darlehen für Regionalentwicklung im letzten Jahr um 7,4 Milliarden Ecu gestiegen sind, was im Grunde ein erheblicher Betrag ist, der einiges über die Effizienz dieses Finanzinstituts aussagt. Es wäre interessant zu erfahren, welche Projekte, Dienstleistungen und Investitionen nach Ansicht der EIB die Regionalentwicklung fördern, um die obengenannte Information besser zu verstehen und zu verbreiten. Kann die Kommission hier genauere Angaben machen?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1991)

Der Jahresbericht der Europäischen Investitionsbank enthält detaillierte Angaben zu Finanzierungen in Form von Einzeldarlehen und in Form von Globaldarlehen, wobei bei ersteren jeweils das damit verfolgte Gemeinschaftsziel genannt wird. Die Jahresberichte werden anlässlich der jährlichen Sitzungen des Rats der Gouverneure Anfang Juni veröffentlicht und regelmäßig allen Mitgliedern des Europäischen Parlaments zugeschickt.

Dem soeben erschienenen Jahresbericht zufolge waren 1990 von den 12,7 Milliarden Ecu, die die EIB insgesamt als Darlehen innerhalb der Gemeinschaft gewährte, 7,4 Milliarden für die Regionalentwicklung, d. h. für Investitionen in benachteiligten Regionen, vorgesehen. Davon kamen wiederum neun Zehntel (rund 6,6 Milliarden Ecu) den Interventionsschwerpunkten der Strukturfonds zugute: 3,4 Milliarden wurden für Ziel Nr. 1 bewilligt; 2,9 Milliarden für die Ziele Nr. 2 und 5b; 330 Millionen für Investitionen im Rahmen anderer spezifischer Gemeinschaftsmaßnahmen (vor allem der integrierten Mittelmeerprogramme). Mehr als die Hälfte der Finanzierungen, die in benachteiligten Regionen bewilligt wurden, waren für Infrastrukturmaßnahmen (4,16 Milliarden Ecu), insbesondere für die Bereiche Telekommunikation und Verkehr, bestimmt. Die Zuschüsse für Industrie, Dienstleistungsunternehmen und Landwirtschaft beliefen sich auf 2 485 Millionen Ecu, wovon die Hälfte kleinen und mittleren Unternehmen zugute kam.

Die 7,4 Milliarden Ecu verteilen sich folgendermaßen auf die großen Sektoren:

	Millionen Ecu	Einzelarlehren	Kredite aus Globaldarlehen	
		Millionen Ecu	Millionen Ecu	Zahl
Energie	794,8	747,6	47,2	34
Verkehr	1 685,2	- 1 489,0	196,2	124
Telekommunikation	1 574,9	1 574,9	—	—
Wasser, Trockenlegung	719,4	628,2	91,2	154
Andere Infrastrukturmaßnahmen	180,1	97,6	82,6	55
Industrie, Landwirtschaft	2 169,3	1 170,9	998,4	3 640
Dienstleistungen	315,7	25,3	290,5	1 194
Insgesamt	7 439,4	5 733,5	1 706,1	5 201

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1124/91von Herrn **Filippos Pierros (PPE)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. Juni 1991)

(91/C 259/78)

Betrifft: Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln zur Bewältigung der Probleme in Ballungsgebieten der Dritten Welt

Bekanntlich haben die städtischen Ballungsräume in Ländern der Dritten Welt mit sehr schwerwiegenden Problemen zu kämpfen. Die Lebensqualität nimmt ab, selbst einfachste öffentliche Versorgungseinrichtungen fehlen, viele Bereiche leiden unter Erscheinungen äußerster Armut. Mit einer Verschärfung dieser Probleme ist angesichts des raschen Bevölkerungswachstums zu rechnen.

In einer vor kurzem herausgegebenen Veröffentlichung bekundete die Weltbank ihre Absicht, finanziell und technisch durch umfangreiche Entwicklungsprogramme zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

Kann uns die Kommission mitteilen, ob sie ähnliche Maßnahmen u. a. mit dem Ziel der Verbesserung der Wohnverhältnisse, des Bodens und der Verhältnisse in den Armenvierteln sowie mit dem Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze zu ergreifen gedenkt?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(31. Juli 1991)

Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten infolge beschleunigter Verstädterung der Länder der Dritten Welt, die die Verschlechterung der Lebensbedingungen in den großen städtischen Ballungsgebieten bewirken, durchaus bewußt.

Angesichts der im Einvernehmen mit den Empfängerländern festgelegten Prioritäten beabsichtigt die Kommission im Augenblick nicht, große Programme zur Förderung der städtischen Ballungsgebiete durchzuführen. Die Kommission hat jedoch derartige Maßnahmen, wenn die

Länder sie zur Priorität erhoben, früher bereits unterstützt.

Die Verbesserung der Lebensbedingungen und die Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum sind weiterhin die erste Priorität. Im Rahmen der derzeitigen Politik muß die Kommission jedoch angesichts der sozialen Größenordnung der Strukturanpassung auch der Politik zur Beschäftigung und Unterstützung der benachteiligten Bevölkerungsgruppen, auch im städtischen Raum, Rechnung tragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1137/91von Herrn **Stephen Hughes (S)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(5. Juni 1991)

(91/C 259/79)

Betrifft: Initiative INTERREG

Könnte die Kommission ein Verzeichnis derjenigen Gebiete im Vereinigten Königreich bereitstellen, die Gelder im Rahmen der Initiative INTERREG beantragt haben?

Hatten einige dieser Regionen, die den Antrag gestellt haben, bislang Erfolg mit ihrem Antrag?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(9. Juli 1991)

Im Vereinigten Königreich haben die Gebiete Kent und Nordirland (ohne die Stadt Belfast) Anträge auf Zuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG gestellt.

Die Kommission prüft diese Anträge zur Zeit und hofft, in Kürze die Programme genehmigen zu können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1138/91**von Herrn Stephen Hughes (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Juni 1991)**(91/C 259/80)**Betrifft:* Sozio-ökonomische Studien von regionalem Charakter in Großbritannien

Sozio-ökonomische Studien von regionalem Charakter werden im Rahmen der Haushaltlinie 5480 des Gesamthaushaltsplans finanziert.

Könnte die Kommission Angaben darüber machen, welche in der Vergangenheit (oder in der Gegenwart) in Auftrag gegebenen Studien sich mit den sozio-ökonomischen Entwicklungsaussichten der Regionen im Vereinigten Königreich befassen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission***(10. Juli 1991)*

Die sozio-ökonomischen Studien regionalen Charakters, die im Rahmen der Haushaltlinie 5480 (jetzt Haushaltlinie 2-6020) finanziert wurden, betreffen nur selten regionale Entwicklungsaspekte in einem einzigen Mitgliedstaat. Das Regionalstudienprogramm der Kommission soll eine vergleichende Analyse der Lage und Entwicklung aller Regionen der Gemeinschaft ermöglichen, wobei besonderes Gewicht auf die Regionen gelegt wird, die im Rahmen der Ziele Nrn. 1, 2 und 5b der Strukturfonds förderungsfähig sind.

Nachstehend sind einige im Rahmen der Haushaltlinie 5480 finanzierte Studien über verschiedene Themen angegeben, die die sozio-ökonomischen Entwicklungsaussichten der Regionen im Vereinigten Königreich betreffen.

1. Monographien der Gemeinschaftsregionen (demnächst) (in verschiedenen Sprachen);
2. Broschüren über den Textil- und Bekleidungssektor in verschiedenen Gemeinschaftsregionen (einschließlich Studie über die Regionen im Vereinigten Königreich) (1991) (in verschiedenen Sprachen);
3. Regionale Wanderungsbewegungen in der Gemeinschaft in den achtziger Jahren und Aussichten für die neunziger Jahre (1991) (EN);
4. Humankapital und entsprechende Infrastrukturausstattung: Investitionsbedarf in Problemregionen (1991) (EN) und Feasibility-Studie (1989) (EN);
5. Vergleichende Studie über die Unternehmensfinanzierung in geförderten Regionen (1990) (EN);
6. Regionale Auswirkungen der Vervollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen (1990) (EN);

7. Langfristige regionale Bevölkerungsentwicklungen bis Anfang des nächsten Jahrhunderts und Arbeitsplatzbedarf (EN);
8. Ermittlung und Abgrenzung der Kohlebergbaugebiete in der Gemeinschaft (1989) (EN);
9. Die sozio-ökonomischen Folgen der Vervollendung des Binnenmarktes für die traditionellen Industrieregionen der Europäischen Gemeinschaft (1989) (FR);
10. Studie über die regionalen Auswirkungen der Öffnung der Vergabemärkte (1989) (FR).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1140/91**von Herrn Stephen Hughes (S)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(5. Juni 1991)**(91/C 259/81)**Betrifft:* Entwicklungshilfe

In der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1106/90 ⁽¹⁾ vom 15. November 1990 wird festgestellt, daß die Kommission „derzeit die bilaterale Entwicklungshilfe auf ihre Vereinbarkeit mit dem EWG-Vertrag prüft“.

Kann sich die Kommission zur Art der „Prüfung“ äußern, die derzeit betreffend dieses wichtige Thema stattfindet?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 98 vom 15. 4. 1991, S. 12.

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission***(26. Juli 1991)*

Die gegenwärtig von der Kommission durchgeführten einschlägigen Studien und Vorarbeiten stützen sich auf ein Verzeichnis sämtlicher Ausfuhrbeihilfen, die die Mitgliedstaaten gewähren. Das Verzeichnis wurde zwar wegen der zum Teil ungenügenden Mitwirkung einiger Mitgliedstaaten noch nicht abgeschlossen, doch ist nicht auszuschließen, daß die gebundene Entwicklungshilfe den Wettbewerb verfälscht bzw. zu verfälschen droht und den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen kann.

Auf die genannten Ausfuhrbeihilfen kann Artikel 92 des EWG-Vertrags angewandt werden. Mit der gegenwärtig laufenden Studie soll daher vor allem herausgefunden werden, wie mögliche negative Auswirkungen solcher Beihilfen auf den Wettbewerb und den Handel in der Gemeinschaft verhindert werden können. Bei der Behandlung dieser Frage wird die Kommission die unterschiedlichen politischen Ziele gebührend berücksichtigen, die auf diesem Gebiet verfolgt werden; sie ist derzeit — wie bereits in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1106/90 von Herrn Jackson zum Ausdruck gebracht wurde — der Ansicht, daß die beste Lösung über eine

schrittweise Harmonisierung der Exporthilfeprogramme und einen Verzicht auf die Bindung der nationalen Entwicklungshilfeprogramme gegenüber allen anderen Gemeinschaftsländern gefunden werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1173/91

von Frau Raymonde Dury (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1991)

(91/C 259/82)

Betrifft: Übereinkommen des Europarats zur Amtshilfe in Steuersachen

Der Europarat und die OECD haben gemeinsam ein Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufgelegt. Dieses Übereinkommen soll als Instrument zur Bekämpfung von Steuerdelikten dienen, die bekanntlich immer systematischer grenzüberschreitend begangen werden. Berücksichtigt die Gemeinschaft bei der Entwicklung und Durchsetzung ihrer eigenen Strategie auf diesem Gebiet den Rahmen dieses Übereinkommens?

**Antwort von Frau Scrivener
im Namen der Kommission**

(19. Juli 1991)

Das vom Europarat und der OECD gemeinsam erarbeitete Übereinkommen hat einen sehr breiten Geltungsbereich. Es bezieht sich auf praktisch alle Steuerarten und sieht Amtshilfe für den Austausch von Informationen, die Beitreibung von Steuerschulden und die Notifizierung von Dokumenten vor. In der Praxis kann seine Tragweite jedoch erheblich eingeschränkt sein, da jeder Staat Vorbehalte verschiedenster Art anmelden kann.

Das Übereinkommen ist bisher erst von drei Ländern ratifiziert worden und daher noch nicht in Kraft getreten. Kein Mitgliedstaat hat es bisher ratifiziert, einer erst unterzeichnet. Einige Mitgliedstaaten haben im übrigen erklärt, sie hätten nicht die Absicht, dem Übereinkommen beizutreten.

Die in dem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen fallen teilweise unter das Gemeinschaftsrecht, das durch das Übereinkommen in seiner Geltung beeinträchtigt werden könnte. Da der Rat der Kommission die Ermächtigung verweigert hat, die Teilnahme der Gemeinschaft an dem Übereinkommen auszuhandeln, mußte in dieses eine Klausel (Artikel 27 Absatz 2) aufgenommen werden, aufgrund deren das Übereinkommen auf die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern Anwendung findet, während die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten allein dem Gemeinschaftsrecht unterliegen.

Die Amtshilfe in der Gemeinschaft betrifft zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Informationsaustausch bei direk-

ten Steuern und der Mehrwertsteuer sowie die Zwangsbeitreibung von Mehrwertsteuerschulden.

Um die Amtshilfe im Mehrwertsteuerbereich zu verbessern und sie auf die Verbrauchsteuern auszudehnen, hat die Kommission einen Verordnungsvorschlag vorgelegt⁽¹⁾, der sich in bestimmten Aspekten an das Übereinkommen des Europarates und der OECD anlehnt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 187 vom 27. 7. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1187/91

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1991)

(91/C 259/83)

Betrifft: Statistiken über europäische Nahrungsmittelsicherheit

Welche Statistiken über europäische Nahrungsmittelsicherheit stehen für den Zeitraum 1980 bis 1990 zur Verfügung?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(22. Juli 1991)

Genaugenommen führt die Kommission keine Statistiken über strategische Nahrungsmittelvorräte.

Andererseits führt sie jedoch über die Interventionslager für sämtliche unter diese Maßnahmen fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnisse genau Buch.

Auch erstellt sie jedes Jahr Versorgungsbilanzen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse, in denen die Vorräte am Anfang und Ende des Jahres (oder statt dessen die Vorratsveränderungen) sowie der Selbstversorgungsgrad angegeben sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1203/91

von Herrn Antoni Gutiérrez Díaz (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1991)

(91/C 259/84)

Betrifft: Vereinbarkeit einiger von der autonomen Regierung Kataloniens gewährter Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt

In verschiedenen Mitteilungen der Kommission an die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 93 Absatz 2 des EWG-Vertrags, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*

ten Nr. C 32 vom 7. Februar 1991 und Nr. C 74 vom 20. März 1991 veröffentlicht wurden, wird festgestellt, daß der spanischen Regierung Fristsetzungsschreiben übersendet wurden, damit sie der Kommission ihre Bemerkungen zur Vereinbarkeit bestimmter staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt zuleitet.

Kann die Kommission mitteilen, in welcher Phase sich die eingeleiteten Verstoßverfahren zur Zeit befinden?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1991)

Die Verfahren, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, wurden gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag eingeleitet und sind keine Verstoßverfahren. Es trifft allerdings zu, daß die Beihilfen der autonomen Regierung Kataloniens der Kommission nicht gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag vorher mitgeteilt wurden und folglich einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht darstellen.

Die Kommission hat der spanischen Regierung, den übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten Fristsetzungsschreiben übersendet, in denen diese aufgefordert wurden, zu den eingeleiteten Verfahren Stellung zu nehmen. Die Kommission prüft derzeit die Vereinbarkeit der betreffenden Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt und wird demnächst abschließende Entscheidungen erlassen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1239/91

von Frau Christine Crawley (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1991)

(91/C 259/85)

Betrifft: Heilschlafbehandlung

Die Mitglieder des Verbandes anerkannter Heilschlaftherapeuten, der die Tätigkeit von Schlaftherapeuten überwacht, sind besorgt, daß die von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsvorschriften ihr Recht, frei zu praktizieren, beschneiden könnten, beispielsweise mit der Forderung, daß sie ihre Heilschlafbehandlung nur in Anwesenheit eines medizinisch anerkannten praktischen Arztes durchführen dürfen, oder in Form anderer Beschränkungen. Kann die Kommission darlegen, ob sie derartige Pläne verfolgt und, wenn ja, welche?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1991)

Für die Tätigkeit von „Hypnotherapeuten“ gibt es keine Gemeinschaftsvorschriften. Somit bleibt es jedem Mitgliedstaat überlassen, nach eigenem Ermessen entspre-

chende Regelungen für sein Hoheitsgebiet zu treffen. Folglich kann jeder Mitgliedstaat frei entscheiden, ob in seinem Hoheitsgebiet ausschließlich Ärzte Heilschlafbehandlungen durchführen dürfen oder ob dies auch Nichtmedizinern — in eigener Verantwortung oder in Abstimmung mit einem Arzt — gestattet ist.

Die Kommission beabsichtigt nicht, diesbezüglich spezifische Vorschläge auszuarbeiten. Die Bedenken der Frau Abgeordneten, daß Mitgliedstaaten, die Nichtmedizinern die freie Ausübung des Berufs eines Hypnotherapeuten gestatten, aufgrund des Gemeinschaftsrechts verpflichtet sein könnten, ihre nationalen Regelungen zu ändern, sind deshalb nicht begründet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1245/91

von den Abgeordneten Vincenzo Bettiza (S), Roberto Barzanti, Giorgio Rossetti (GUE), Florus Wijsenbeek, Jean Defraigne und Jas Gawronski (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Juni 1991)

(91/C 259/86)

Betrifft: Kodierte Fernsehprogramme der RAI in Europa

Seit mehr als einem Jahr wird ein großer Teil der satellitenübertragenen Fernsehprogramme der RAI kodiert und kann daher nicht empfangen werden. Davon betroffen sind Hunderttausende Italiener, die in europäischen Ländern, vor allem in Belgien, Luxemburg und Frankreich, leben und arbeiten, und viele Staatsbürger anderer Länder, die an den Programmen des italienischen Fernsehens interessiert sind. Diese Maßnahme betrifft sowohl die Abonnenten des Kabelfernsehens als auch die Fernsehzuschauer, die über eine Parabolantenne verfügen. Der RAI zufolge ist die Verschlüsselung bestimmter Programme auf eine umstrittene Auslegung der Berner Konvention über die Urheberrechte zurückzuführen.

1. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß der Beschluß der RAI gegen Wortlaut und Inhalt der Richtlinie 89/552/EWG (1) des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit verstößt?
2. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die von der RAI verhängten Einschränkungen ebenfalls gegen die Bestimmungen des EWG-Vertrags verstoßen, in denen der freie Dienstleistungsverkehr ohne Ausnahmen bezüglich des kulturellen oder sonstigen Gehalts dieser Dienstleistungen ohne Beschränkungen für die Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten verankert ist, die in einem anderen Land der Gemeinschaft niedergelassen sind, als dem, für das die Dienstleistungen bestimmt sind?
3. Wie kommt es, daß keine andere der zahlreichen öffentlichen Fernsehanstalten, die ihre Programme über Satelliten ausstrahlen und die unmittelbar oder per

Kabel im Gebiet der Gemeinschaften empfangen werden können, ihre Programme kodiert?

4. Welche Schritte beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um diesen Zustand zu beseitigen, der eine schwere Diskriminierung gegenüber einer großen Zahl europäischer Bürger darstellt, für die das Fernsehen ein wichtiges Band zu ihrer Heimat, ein Träger ihrer Kultur und ein Instrument der Förderung ihrer Sprache bedeutet?

(¹) ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989, S. 23.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
(30. Juli 1991)**

Der schriftlichen Anfrage zufolge scheinen noch strittige Fragen bei der Auslegung des Urheberrechts der Hauptgrund dafür zu sein, daß in einigen Gebieten der Gemeinschaft keine unkodierten Fernsehprogramme der RAI direkt empfangen und per Kabel weiterverbreitet werden können.

1. In der „Fernsehen-ohne-Grenzen“-Richtlinie (¹) wird der freie Empfang von Fernsehsendungen gewährleistet; gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, die Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten nicht aufgrund des durch die Richtlinie koordinierten Rechts zu behindern. Den Forderungen des Kommissionsvorschlages wird insofern nicht entsprochen, als die Richtlinie keinerlei nähere Bestimmungen zum Urheberrecht enthält.
2. und 3. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 18. März 1980 (²) eingeräumt, daß der freie Dienstleistungsverkehr innerhalb der Gemeinschaft unter gewissen Umständen aus Gründen des Urheberrechts eingeschränkt werden kann. Insofern die Verschlüsselung der RAI-Fernsehprogramme durch das Urheberrecht begründet wird, liegt kein Verstoß gegen die Bestimmungen des freien Dienstleistungsverkehrs vor.
4. Die Kommission hat zahlreiche Anstrengungen unternommen, um den freien Verkehr von Fernsehsendungen innerhalb der Gemeinschaft zu fördern und zu erleichtern. Der Erlaß der „Fernsehen-ohne-Grenzen“-Richtlinie war ein erster Schritt zur Schaffung eines europäischen audiovisuellen Raums.

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung über die Politik im audiovisuellen Bereich vom 21. Februar 1990 (³) ihre Absicht erklärt, sich mit der Frage des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte im Rundfunkbereich zu befassen.

Im November 1990 legte die Kommission der Industrie ein Diskussionspapier zu Fragen des Urheberschutzes im Bereich des Kabel- und Satellitenrundfunks vor. Eines der Hauptziele dieser neuen Initiative der Kommission besteht darin, den Erwerb von Rechten an Satellitensendungen zu erleichtern, womit allen Beteiligten gedient wäre: den Sendern, den Inhabern von Rechten und den Zuschauern. Nach Anhörung aller Beteiligten im Februar

dieses Jahres hat die Kommission am 17. Juli 1991 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates angenommen.

- (¹) Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. 10. 1989 — ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989.
(²) Coditel, Rechtssache 62/79, Slg. 1980, S. 881.
(³) Dok. KOM(90) 78 endg.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1248/91
von den Herrn Giuseppe Mottola (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(11. Juni 1991)
(91/C 259/87)**

Betrifft: Verkauf eines staatlichen landwirtschaftlichen Betriebs im Besitz des „Istituto Orientale di Napoli“ in der Gemeinde Battipaglia (Salerno)

Das „Istituto Orientale di Napoli“ ist Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebs von mehr als 750 Hektar in der Gemeinde Battipaglia (SA). Der zum Verkauf angebotene gesamte Grundstückskomplex stellt einen außerordentlich hohen Vermögenswert in einem ländlichen Agrargebiet dar. Die Änderung der Zweckbestimmung zu einer nicht landwirtschaftlichen Nutzung würde die Gebiets-, Umwelt- und Landschaftsstruktur zutiefst verändern. Es ist zu befürchten, daß bei dem Verkaufsgeschäft ein erhebliches Risiko der Privatspekulation entsteht.

1. Kann die Kommission ermitteln, aus welchen Gründen das „Istituto Orientale“ diesen Betrieb verkauft und ob dabei rechtmäßig verfahren wird, und, falls dies nicht zutrifft, tätig werden, um zu verhindern, daß dieser Betrieb Gegenstand von privater Spekulation wird?
2. Kann die Kommission überprüfen, ob das Ministerium für wissenschaftliche Forschung, die Region, die Provinz oder andere öffentliche Stellen einen Antrag auf Erwerb des Betriebs gestellt haben mit dem Ziel, ein „Forschungszentrum“ im Bereich der landwirtschaftlichen Verarbeitungs- und Nahrungsmittelindustrie für die Durchführung von Versuchen, zur Förderung und Vermarktung landestypischer Agrarerzeugnisse zu verwirklichen?
3. Kann die Kommission ferner ermitteln, ob die Gemeinschaftsbestimmungen zur Bewahrung und zum Schutz des ländlichen Raums eingehalten wurden?
4. Ist sie schließlich nicht der Auffassung, daß sie dringend ihre Beamten zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Verkaufsverfahrens entsenden sollte?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission
(26. Juli 1991)**

Nach Auffassung der Kommission enthält die Anfrage keine Anhaltspunkte, die es rechtfertigen würden, daß sie ihrerseits in dieser Angelegenheit eingreift.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1268/91

von Herrn Yves Verwaerde (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juni 1991)

(91/C 259/88)

Betrifft: Verwaltung der nationalen Handelsmonopole

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission im Rahmen der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes in den kommenden Monaten gegenüber den Mitgliedstaaten für die Verwaltung ihrer Handelsmonopole zu treffen, wie dies in Artikel 37 Absatz 1 des EWG-Vertrags angesprochen wird?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(24. Juli 1991)

Die Kommission verweist zunächst darauf, daß sich allein aus der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes keine besonderen Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten ergeben, die Handelsmonopole besitzen.

Unbeschadet dessen achtet sie jedoch darauf, daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus Artikel 37 Absatz 1 nachkommen. Sie hat daher beschlossen, Verfahren gegen eine Reihe von Mitgliedstaaten einzuleiten, die mit den Bestimmungen des Vertrages unvereinbare ausschließliche Rechte zur Ein- und Ausfuhr von Elektrizität und Gas aufrechterhalten. Die Kommission hat in der Tat ein starkes Anwachsen des innergemeinschaftlichen Handels mit diesen Gütern festgestellt, wobei der Handel ausschließlich zwischen den derzeitigen Inhabern dieser ausschließlichen Rechte stattfindet. Sie behält sich das Recht vor, die Einleitung weiterer Maßnahmen gegen sonstige Ausschließlichkeits- oder Sonderrechte zu beantragen, wenn diese Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Verkehrs von Elektrizität und Gas unter unverfälschten Wettbewerbsbedingungen im Europäischen Binnenmarkt angezeigt erscheinen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1297/91

von Herrn Enrico Falqui (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juni 1991)

(91/C 259/89)

Betrifft: Vereinbarkeit des Kaufs des Aktienanteils der Montedison an der Joint-venture Enimont durch die Ente Nazionale Idrocarburi mit Artikel 92 des EWG-Vertrags

Gemäß Artikel 92 des EWG-Vertrags sind staatliche Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den

Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, untersagt.

Der Gerichtshof hat in seiner Rechtsprechung wiederholt als gegen die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft verstoßende staatliche Beihilfen solche Kapitaleinlagen definiert, die in einem Privatunternehmen im Zusammenhang mit einer staatlichen Beteiligung unter Umständen erfolgen, die für einen unter normalen Marktbedingungen handelnden Privatanleger unannehmbar wären.

Der mit der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des gesamten Kaufgeschäfts beauftragte italienische Rechnungshof stellte in seinem abschließenden Urteil fest, die Entscheidung der ENI, den Preis jeder einzelnen Montedison-Aktie auf 1 650 Lire festzusetzen — ein Betrag, der in keiner Weise dem durchschnittlichen Börsenwert des Papiers entspricht —, sei durch das öffentliche Interesse, die Kontrolle über die italienische Chemieindustrie wiederzuerlangen und nicht durch eine „neutrale und automatische Marktbewertung“ begründet.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß sie ihre eigenen Ermittlungs- und Aufsichtsbefugnisse bei diesem Vorgang gemäß Artikel 92 des EWG-Vertrags ausüben muß?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1991)

Zwar wußte die Kommission, daß die Joint-Venture Enimont aufgelöst worden war, doch war ihr vor der schriftlichen Anfrage nicht bekannt, daß der italienische Rechnungshof die Rechtmäßigkeit des Kaufpreises des Montedison-Aktienanteils, der von ENI (Ente Nazionale Idrocarburi) erworben wurde, in einem Urteil in Frage gestellt hat.

Im Anschluß an die schriftliche Anfrage hat die Kommission die italienischen Behörden um Übermittlung sämtlicher sachdienlicher Informationen ersucht, um diesen Fall anhand der Bestimmungen der Artikel 92 und 93 EWG-Vertrag über staatliche Beihilfen überprüfen zu können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1299/91

von Herrn Ian White (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juni 1991)

(91/C 259/90)

Betrifft: Grenzkontrollen

In der ersten Ausgabe der Veröffentlichung von British Rail *On Track for Europe* vom April 1991 heißt es, daß neue internationale Züge mobile Grenzen zu werden versprechen mit Grenzbeamten, die die Pässe in den Zügen

aus Paris und Brüssel auf dem Weg nach London kontrollieren. In der gleichen Veröffentlichung heißt es, daß es keine Kontrollstelle in Ashford geben wird, da die Grenzbeamten glauben, nicht alle notwendigen Kontrollen vor der Ankunft durchführen zu können.

Betrachtet die Kommission diese Vorschläge als rechtlich zulässig?

Falls ja, kann sie dann ihre rechtliche Befugnis für eine solche Feststellung nennen?

Falls die Kommission diese Kontrollen nicht als rechtlich zulässig betrachtet, kann sie dann spezifische rechtliche Gründe dafür nennen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(30. Juli 1991)

In der Gemeinschaft kann nur dann ein echter Binnenmarkt entstehen, der wie ein nationaler Markt funktioniert, wenn die materiellen Grenzen, d. h. sämtliche Kontrollen an den Binnengrenzen, beseitigt werden, ähnlich, wie innerhalb eines nationalen Marktes auf Waren- und Personenkontrollen an den Grenzen zwischen den einzelnen Regionen verzichtet wird.

Die Verpflichtung auf dieses Ergebnis läßt keinen Ermessensspielraum zu: In der Gemeinschaft müssen sämtliche Kontrollen, die auf gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften basieren, und sämtliche andere Kontrollen, die die Mitgliedstaaten an ihren Binnengrenzen durchführen, abgeschafft werden, gleich wie sie beschaffen sind und gerechtfertigt werden.

Gemäß Artikel 8 a muß dieses Ergebnis spätestens am 31. Dezember 1992 realisiert sein.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1683/91
von Herrn Yves Verwaerde (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(6. August 1991)
(91/C 259/91)**

Betrifft: Zugang Dritter zum Transportnetz

In ihrer Mitteilung an den Rat vom 29. September 1989 (Dok. KOM(89) 336 endg.) hat die Kommission die Durchführung eines Konzertierungsverfahrens angekündigt, um gründlich zu prüfen, ob der Zugang Dritter zu den Elektrizitätstransportnetzen organisiert werden muß und — wenn ja — unter welchen Bedingungen.

Diese Konsultation wurde im Rahmen von zwei beratenden Ausschüssen in Angriff genommen, sie bezog sich jedoch nur auf die Elemente, die bei einer eventuellen Entscheidung über die Öffnung der Netze zu berücksichtigen sind.

Kann die Kommission mitteilen, wie sie jetzt die Konzertierung bezüglich der Frage, ob der Zugang Dritter zum Elektrizitätsnetz gerechtfertigt ist oder nicht, fortzusetzen gedenkt?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(21. August 1991)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die schriftliche Antwort, die sie auf seine mündliche Anfrage H-699/91 im Rahmen der Fragestunde der Tagung des Europäischen Parlaments im Juli 1991 ⁽¹⁾ erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-407 (Juli 1991).